Verhandlungen

der

Kommission

zur

Erörterung der Ursachen des in der Provinz Preußen öfters wiederkehrenden Nothstandes

mit der

auf Grund dieser Verhandlungen ausgearbeiteten Denkschrift.

Königsberg, 1847.

Gedruckt bei E. J. Dalkowski.

Inhalt.

Vorschläge zur Vorbeugung des Nothstandes.

II. Staatsbeamte.

1. Regierungs-Chef-Präsident Freiherr v. Nordenflycht zu Marienwerder.
2. Regierungs-Chef-Präsident v. Blumenthal zu Danzig.
3. Ober- und Geheime Regierungs-Rath Schirrmeister zu Gumbinnen.
4. Ober- und Geheime Regierungs-Rath Siehr zu Gumbinnen.
5. Landrath Schlenther zu Tilsit.
6. Landrath v. Negelein zu Labiau.
7. Landrath Brauns zu Graudenz.
8. Landrath Klein zu Goldapp.

Verhandelt zu Königsberg am 3. Dezember 1846.

Die zur Ermittelung der Ursachen des in der Provinz Preußen öfter wiederkehrenden Nothstandes ernannte Commission versammelte sich heute hierselbst im Königl. Schlosse unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten von Preußen Herrn Dr. Böttcher.

Derselbe eröffnete die Versammlung, indem er an die Veranlassung der Ernennung dieser Commission durch Mittheilung der bezüglichen Verhandlungen des 9. Provinzial-Landtages des Königreichs Preußen erinnerte.

Der Antrag auf Ernennung der Commission ist in der Plenar-Verhandlung d. d. Danzig, den 25. Februar 1845 (Fol. 84. der gedruckten Verhandlungen) gestellt und zur Begründung desselben angeführt:

„nach einem 30 jährigen Frieden und unter dem Schutze einer vorsorgenden landesväterlichen Regierung sei es noch nicht gelungen, die Bewohner der Provinz Preußen zu einem gesicherten Wohlstande zu erheben. Die Landeskultur mache keine wesentlichen Fortschritte, die Verschuldung des Grundbesitzes sei in fortwährendem Anwachsen; die Creditlosigkeit zur Zeit so allgemein, daß es selbst anerkannt wohlhabenden Grundbesitzern äußerst schwer fällt, die erforderlichen Mittel zur Uebertragung des vorjährigen Erndte-Ausfalls zu erlangen, und die Regierungen seien deshalb genöthigt, durch Gewährung von Vorschüssen, Arbeitsverdienst und Saatgetreide, vermittelnd einzuschreiten. Der Grundbesitz unterliege so häufigem Wechsel, daß er bald nur ausnahmsweise eine Generation in derselben Familie überdauern werde; das gewerbliche Leben

schlummere vollständig, und ein Gefühl der Existenz-Unsicherheit habe sich aller Klassen der Bevölkerung bemächtigt. Man dürfe nicht annehmen, daß diese Mißstände aus vereinzelten Mängeln in unsern sozialen Verhältnissen hervorgegangen seien; es müsse vielmehr angenommen werden, daß die mit dem 9. Oktober 1807 beginnende Gesetzgebung noch wichtiger Ergänzungen und Reformen bedürfe, um die von derselben gehofften Zustände herbeizuführen. Bevor die Gesetzgebung hier indessen mit Zuversicht einzuschreiten vermöge, bedürfe es der gründlichsten Erwägungen; es seien vielfache statistische und administrative Nachrichten nothwendig, zu deren Beschaffung der Landtag sich außer Stande befindet.

Der Ausschuß hatte sich nach einer umfassenden Debatte einstimmig zu Gunsten der vorgeschlagenen Maaßregel ausgesprochen. In der Plenar-Versammlung wird zuvörderst in Abrede gestellt, daß die geschilderten Mißstände in der Provinz ganz allgemein sind, da in mehren Theilen derselben ein sichtbares Vorschreiten der Landes-Cultur sich nicht verkennen lasse. Die Schwierigkeiten, mit denen die Provinz zu kämpfen habe, gehen einerseits aus ihrer isolirten Lage hervor, indem ein Küstenstrich ohne Hinterland nothwendig der wichtigsten Elemente des Gedeihens entbehrt; andrerseits sei aber der Mangel an gesicherten Communications-Mitteln noch so groß, und insbesondere der Zustand der Grenz-Districte, welche von der einen Seite durch die Grenzsperre abgeschlossen, von der anderen Seite durch unfahrbare Wege von der Küste und von den Handels-Plätzen getrennt sind, ein so abnormer, daß daraus allein schon der öfters wiederkehrende Nothstand seine genügende Erklärung finde. Die Sorge müsse sich demnach auf Chausseebauten in großartigem Maaßstabe beschränken, und sobald alle Kreise der Provinz durch Chausseen verbunden seien, werde die Provinz auch den Grad von Wohlstand erlangen, zu dem sie vermöge ihrer eigenthümlichen Lage überhaupt befähigt ist.

Dagegen erheben sich indessen zahlreiche Stimmen, welche sowohl die Herstellung gesicherter Communications-Mittel, wenngleich von ihrer großen Wichtigkeit durchdrungen, für ungenügend erklären, als auch die Thätigkeit einer aus Ständen und Staats-Beamten zusammengesetzten Commission sowohl

zur Beseitigung dieses Mangels, wie der andern Mißverhältnisse für nothwendig halten.

Es handle sich vor allen Dingen um Begründung eines selbstständigen Lebens in der Provinz. Eine Landesgebiet von nahe an 1200 □ Meilen, welches zum großen Theile mit reicher Bodenkraft ausgestattet ist, besitze genügende Grundlagen zur Herstellung desselben.

Die neuere Agrar-Gesetzgebung müsse als ein großartiges Experiment angesehen werden, dessen Gelingen voraussichtlich nur bei gleichzeitiger Entwickelung des industriellen und merkantilen Lebens, insbesondere aber mittelst eines wohlgeordneten, die Hypotheken-Verhältnisse gleichzeitig ins Auge fassenden Banksystems, gelingen könne. Vermöge eines solchen werde es allein möglich sein, die erforderlichen Fonds zu umfassenden Chausseebauten zu erlangen, da die Allerhöchst proponirte Verwendung von jährlich 120,000 Thlr. nur einen Erfolg haben können, wenn das durch diese Summe repräsentirte Kapital zur Anwendung komme. Nachdem die neuere Gesetzgebung länger als 30 Jahre gewirkt, sei es an der Zeit sich Rechenschaft über deren Erfolg zu geben; jeder verständige Hausvater ziehe von Zeit zu Zeit die Balance über die Erfolge seiner Geschäftsthätigkeit, und es stehe dem Staate und den Ständen wohl an, in gleicher Weise zu verfahren; die Staatsbehörden sind mit Geschäften so überladen, daß ihnen keine Zeit zu gründlichen Erörterungen verbleibt, und die statistischen Tabellen haben nur einen Werth, wenn sie zu Vergleichungen benutzt und daraus die Maaßregeln abgeleitet werden, welche zur Beseitigung von Hemmnissen und zur Förderung des öffentlichen Wohles nothwendig sind.

Bei den Landtags-Verhandlungen hat sich der Mangel zuverlässiger Nachrichten über den Zustand des Landes vielfach zu erkennen gegeben, und die Stände sind genöthigt gewesen, öfters Anträge zur Förderung des materiellen Wohles zurückzuweisen, weil ihnen die Uebersicht der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse mangelte, und der Landtag vermöge seiner Verfassung nicht im Stande war, durch unmittelbare Verhandlung mit den Behörden und mit den kenntnißreichen Männern des Landes, sich die erforderliche Aufklärung zu schaffen. Eine für längere Dauer in Thätigkeit befindliche, aus

Ständen und Staatsbeamten bestehende Commission werde indessen im Stande sein, diese Lücke auszufüllen, und den Beschlüssen des Landtages die erforderliche Grundlage zu verschaffen.

Viele Petitionen über Landes-Cultur-Verhältnisse, Trockenlegung der durch Wasserschäden öfters heimgesuchten Niederungs-Distrikte, Entwerfung einer Landgemeinde-Ordnung, Aufhilfe der kleinen Städte u. s. w. sehen der Erledigung entgegen, und der Landtag werde darüber nur zu beschließen im Stande sein, nachdem die zur Beurtheilung erforderlichen Data beschafft worden. Ueberhaupt werde es den Bewohnern der Provinz anheim zu geben sein, der vorbereitenden Commission Vorschläge zur Förderung des materiellen Wohles zu machen, welche diese demnächst dem Landtage zur weitern Beschlußnahme mitzutheilen habe. Wenn der Bericht derselben sich längere Zeit vor Zusammentritt des Landtages in den Händen der Abgeordneten befinde, werden sich darauf gereiftere Beschlüsse basiren lassen. — Die Plenarversammlung entscheidet sich mit **90** gegen **1** Stimme zu Gunsten des vorliegenden Antrages und beschließt, daß des Königs Majestät mittelst Denkschrift allerunterthänigst gebeten werde: „in Berücksichtigung des in der Provinz Preußen öfters hervortretenden Nothstandes die Ernennung einer aus Ständen und Staatsbeamten bestehenden Commission Allerhöchst anzubefehlen, deren Aufgabe es sein würde, die Ursachen desselben zu ermitteln und dem nächsten Provinzial-Landtage Vorschläge zur Abhilfe zu machen, sowohl um dadurch die Landes-Wohlfahrt zu fördern, als auch zur Beruhigung des Landes, welches dadurch zur klaren Einsicht gelangen werde, in wie weit die bestehenden Verhältnisse aus der eigenthümlichen Lage der Provinz hervorgehen und in wie weit Abhilfe durch die Vorsorge des Staats überhaupt möglich ist." rc.

Die im Sinne dieses Beschlusses abgefaßte Denkschrift war demnächst unter dem 28. Febr. pr. entworfen und befördert worden, worauf bereits unter dem 14ten März ejusd. die Allerhöchste Genehmigung des ständischen Antrages erfolgte. In Gemäßheit derselben einigte sich der Landtag in der Versammlung vom **22.** März ejusd. durch vollgültigen Beschluß dahin, daß die Mitglieder und Stellvertreter zwar aus verschiedenen Theilen der Provinz, nicht aber nach Maaßgabe der Regie-

rungsbezirke und der einzelnen Stände zu ernennen sei; daß man sich nicht auf die Mitglieder des Landtages beschränken wolle und erwählte demnächst

zu Mitgliedern die Abgeordneten v. Peguilhen, v. Auerswald, Baron v. Sanden, v. Platen, Hennig, den Gutsbesitzer Arnold zu Hochstries, den Fabrikanten C. W. Hertel zu Elbing, den Kaufmann Ludwig Funke zu Königsberg;

zu Stellvertretern: den Abgeordneten v. Sauken-Julienfelde, Peiffer, Baron v. Hoverbeck, Graf Dohna-Wesselshöfen, Riebold, den Gutsbesitzer Geismer auf Terranowa, Siegfried auf Carben, Kommerzienrath Grunau zu Elbing.

Zu Commissionsmitgliedern aus der Zahl der Beamten waren Seitens des Königl. Herrn Commissarius vorgeschlagen:

der Regierungs-Präsident Freiherr v. Nordenflycht zu Marienwerder, der Regierungs-Präsident v. Blumenthal zu Danzig, der Ober- und Geh. Regierungsrath Schirrmeister zu Gumbinnen, der Ober- und Geh. Regierungsrath Siehr zu Königsberg, der Landrath Schlenther zu Tilsit, der Landrath v. Negelein zu Labiau, der Landrath Brauns zu Graudenz, der Landrath Klein zu Goldapp,

deren Bestätigung Allerhöchsten Orts mit der Bestimmung erfolgte, daß den Beamten gleiches Stimmrecht mit den ständischen Mitgliedern zustehe. Von diesen Commissions-Mitgliedern und Stellvertretern sind die, in der dieser Verhandlung vorgedruckten Liste verzeichneten Mitglieder erschienen und haben an den Berathungen Theil genommen, während die Herren v. Howerbeck und Riebold noch erwartet werden.

Der Vorsitzende ernannte den Landrath v. Platen zum Referenten und den Landrath von Peguilhen zum Secretair der Versammlung.

Zur Erledigung der vorliegenden Aufgabe schien es nothwendig, zunächst die in der Provinz Preußen thatsächlich bestehenden Zustände möglichst genau festzustellen, um daraus die Ursachen der obwaltenden Mißverhältnisse sowohl, als die zur Beseitigung derselben geeigneten Maaßregeln ableiten zu können.

Es hatte demnach der Vorsitzende an sämmtliche Commissions-Mitglieder nd deren Stellvertreter die Aufforderung ergehen lassen, sich über die Ursachen der bestehenden Mißverhältnisse und über die Maaßregeln zur Beseitigung derselben gutachtlich auszusprechen. Diese Gutachten sind sämmtlich eingegangen, und es ist darauseine nach Gegenständen geordnete Zusammenstellung gefertigt und demnächst

sämmtlichen Commissions-Mitgliedern zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden. Ueberdies haben die Regierungs-Collegien der Provinz sich in ausführlichen Berichten über die bisher stattgehabten Nothstands-Verhältnisse, über die Maaßregeln, welche zur augenblicklichen Abhilfe derselben Seitens des Gouvernements ergriffen worden, über die Ursachen der bestehenden Mißverhältnisse und über die Mittel zur Beseitigung derselben, ausgesprochen. Endlich hatte ein Mitglied der Commission, von der Ansicht ausgehend, daß es angemessen sei, durch Aufnahme einer speciellen Statistik der bestehenden Agrar-, Gewerbe-, Kultur- und Bevölkerungs-Verhältnisse, Vergleichung derselben mit den vor 1806 bestandenen und in andern Provinzen noch bestehenden entsprechenden Verhältnissen, Vernehmung practisch erfahrener Männer in allen Theilen der Provinz; über die Erfolge, welche die Auflösung der mittelalterlichen Verfassung und die Einführung der Geldwirthschafts-Form beim Landbau in andern Ländern gehabt; und über die Bedingungen, unter denen diese erzielt worden ꝛc., sich Aufschluß zu verschaffen, auf Veranlassung des Vorsitzenden eine Reihe dahin einschlagender Fragen aufgestellt und den andern Commissions-Mitgliedern zur Beachtung, resp. Beantwortung, mitgetheilt.

Die eingegangenen Berichte und Gutachten stimmen darin überein, daß die klimatischen Verhältnisse und die kommerzielle Lage der Provinz nicht die alleinigen Ursachen der obwaltenden Mißstände sind, daß es vielmehr thatsächlich Mißstände in der Provinz Preußen giebt, die als mitwirkende Ursache des sich wiederholenden Nothstandes anerkannt werden müssen und in den sozialen und gesetzlichen Verhältnissen derselben überwiegend ihre Begründung finden. In der speciellen Darlegung dieser Mißstände, in Bezeichnung der Veranlassungen und Vorbeugungsmittel derselben weichen diese Gutachten und Berichte indessen bei vielen wichtigen Punkten wesentlich von einander ab. Die Versammlung beschließt, die aus den einzelnen Berichten gefertigte Zusammenstellung in der Hauptsache ihren Berathungen zum Grunde zu legen, mit der Voraussetzung, daß nicht nur jede geeignete Vervollständigung durch die Mitglieder der Commission, sondern auch durch Vernehmnng sachverständiger Mitglieder, namentlich des Handel- und Gewerbestandes vorbehalten bleibe, um die sich darbietenden Lücken auszufüllen.

Ursachen des Nothstandes.

Zur Erwägung der Ursachen des in der Provinz Preußen öfter wiederkehrenden Nothstandes übergehend, wird zunächst der aus der geographischen Lage

und den Witterungs=Verhältnissen der Provinz Preußen hervorgehende Einfluß auf die landwirthschaftlichen Erträge, zur Erörterung gezogen.

Die Versammlung ist darin einverstanden, daß die klimatischen Verhältnisse der Provinz Preußen allerdings dazu beitragen, die wirthschaftlichen Eeträge schwieriger, unsicherer und kostspieliger als in anderen Provinzen des Preuß. Staats zu machen. Es ist weniger die Strenge des Winters, als die längere Dauer desselben, wodurch der Netto=Ertrag der Landwirthschaft wesentlich geschmälert wird. Es darf im Durchschnitt angenommen werden, daß die Arbeits= und Vegetations=Zeit nur etwa 5—6 Monate jährlich dauert, und daß fast 7 Monate lang das um so kräftiger nothwendige Betriebs=Inventarium ohne entsprechende Leistungen erhalten werden muß. 1. Klima.

Wenngleich vermöge einer außerordentlich raschen Vegetation die Nachtheile des späten Eintritts derselben einigermaßen ausgeglichen zu werden pflegen, so liegt es doch in der Natur der Dinge, daß die kürzere Arbeitsperiode zur Vertheuerung der Wirthschaftserträge wesentlich beitragen muß. Dazu kommt, daß starke Nachtfröste öfter als in andern Provinzen im Spät=Frühjahr eintreten, welche die bereits in der Vegetation begriffenen Kulturpflanzen beschädigen, auch wohl gänzlich vernichten, ein Nachtheil, der überdies durch die in der Frühjahrszeit sich regelmäßig einstellenden und längere Zeit anhaltenden Nordost=Winde gesteigert wird. Es ist endlich ein den nördlicher gelegenen Gegenden eigenthümlicher Uebelstand, daß die Zahl der mit Sicherheit zu bauenden Pflanzen=Gattungen geringer ist, als in günstigern Klimaten, und daß demnach diejenige Sicherheit der landwirthschaftlichen Erträge sich mindert, welche aus der Mannigfaltigkeit des Anbaus der Feldfrüchte hervorgeht.

Ob das Klima Preußens sich verändert und der Produktion hinderlicher geworden, darüber hat man sich nicht zu verständigen vermocht. Der zu den Ritterzeiten stattgehabte Weinbau hat sich voraussetzlich nur auf die schlechteren Gattungen beschränkt. Allerdings ist die Wirksamkeit der Nordost=Winde durch das Lichten der Wälder und insbesondere durch Vernichtung der vormals auf den Nehrungen bestandenen Pflanzungen wesentlich gesteigert worden.

Darin ist die Versammlung indessen einstimmig, daß das Klima Preußens im Allgemeinen dem Getreidebau nicht entgegen ist, daß die klimatischen Schwierig=

keiten zum großen Theil durch eine günstige Bodenmischung ausgeglichen werden, und daß ein kräftiger und rationeller Wirthschaftsbetrieb die sicherste Schutzwehr wider dieselben darbietet. Man kann auch in Preußen reiche und sichere Erndten erzielen, nur daß zur Erreichung dieses Ziels ein verhältnißmäßig höherer Grad von Landes-Kultur nothwendig ist.

2. Ueberschwemmungen.

Die Hauptströme der Provinz, die Weichsel und die Memel, sind durch starke Deiche eingeengt, um die angrenzenden Niederungen zu Zeiten eines hohen Wasserstandes vor Ueberfluthungen zu schützen. Zu allen Zeiten sind Fälle vorgekommen, wo bei besonders hohem Wasserstande und starkem Eisgange diese Deiche an einzelnen Stellen durchgerissen und die innerhalb der Wasserspannung belegenen Niederungen überschwemmt worden sind. Im glücklichen Falle wurden dadurch nur die Saaten vernichtet, wofür der Landmann dann einen theilweisen, allerdings nur dürftigen Ersatz in der Ablagerung von Humus suchen mußte; sehr oft wurden aber auch neben Landausrissen, Zerstörung von Gebäuden und Zäunen ansehnliche Terrains versandet und dadurch ihres Werthes für lange Zeit beraubt. Immer sind die durch solche Katastrophen entstandenen Verluste aber sehr bedeutend gewesen, indem die dadurch betroffenen Ländereien sehr ausgedehnt und von ganz außerordentlichem Werthe waren.

Die Rückwirkung auf die übrigen Theile der Provinz konnte nicht ausbleiben, da die Gesammt-Production einen großen Ausfall erlitt, und die gewerbliche Industrie mit dem Nothstande der fruchtbaren Niederungen, wenn auch nur vorübergehend, einen reichen Markt verlor.

Ungeachtet für die Verstärkung der Deiche in den letzten Dezennien viel geschehen ist, so sind Durchbrüche nach wie vor, in neuster Zeit sogar verstärkt, eingetreten, die Gefahr der Wiederkehr besteht noch immer, ja sie ist im Anwachsen, weil einer Seits das Bette der genannten Flüsse durch Ablagerung von Sand sich nach den eingezogenen Gutachten erhöhet haben soll, und weil anderer Seits in Folge der steigenden Kultur die im Gebiete jener Flüsse belegenen Sümpfe und Brüche abgegraben und die Wälder in Polen gelichtet worden sind; das in denselben sich ansammelnde Wasser, welches vormals allmählig oder durch Verdunstung den Strömen zugeführt wurde, sich jetzt sowohl mit dem Aufgehen des Eises als auch bei starken Regengüssen plötzlich in großen Massen in dieselben ergießt; daher

die Erscheinung, daß das sogenannte polnische Wasser, welches vormals einige Wochen nach dem Eisgange die Memel anzuschwellen pflegte, jetzt mit dem Eisgange zusammen fällt, und daß der Wasserstand in den Sommermonaten niedriger als vormals ist. Was die Sommer-Wasserstände der Weichsel anbetrifft, so sind darin in den letzten Jahren größere Abweichungen bemerkt worden, als vormals. Dazu kommt noch, daß in Folge des Weichsel-Durchbruchs bei Neufähr der Lauf des Flusses rapider geworden und dadurch die Deiche in der Danziger Weichsel unterspült und deren Festigkeit mindert.

Von Seiten des Gouvernements sind diese Uebelstände theilweise bereits ins Auge gefaßt und stehen die Erfolge zu erwarten. Wenngleich Preußen sich mehr als eines 30jährigen Friedens erfreut, dürfen doch die Nachwehen der Kriegsdrangsale hier nicht unerwähnt bleiben, welche die Periode von 1807 bis 1813 über die Provinz verhängt haben. Es können diese Nachwehen noch immer nicht als vollständig beseitigt angesehen werden, nicht etwa, weil die damals gänzlich zerstörten wirthschaftlichen Kräfte nicht wiederhergestellt worden, sondern weil die Zahl der wohlhabenden Familien in der Provinz sich in Folge der Kriegesdrangsale außerordentlich vermindert, die darauf folgende Friedens-Periode aber aus Ursachen, die mit denen des Nothstandes aufs engste zusammenhängen, dem Erstehen eines gesicherten Wohlstandes überhaupt nicht günstig gewesen ist. Es werden von einzelnen Mitgliedern Thatsachen zur Beleuchtung der Wirkungen angeführt, welche der Kriegeszug der französischen Armee nach Rußland im Jahre 1812 auf die Provinz hervorgebracht, die nicht verfehlen können, den lebhaftesten Eindruck zu machen. Danach ward schon auf diesem Hinmarsch vielfach geraubt und geplündert, das Betriebsvieh ging theilweise verloren, die Felder konnten nur während der Nachtzeit bestellt werden, und es war namentlich ein Theil Lithauens thatsächlich in eine Wüste verwandelt worden. Und in eine solche Periode fiel der Uebergang in die neue Agrar-Verfassung, die aus diesem Grunde den verhofften Erfolg nicht sobald haben konnte. 3. Krieg.

Länder, die inmitten eines regen Handels- und Gewerbsverkehrs belegen sind, denen die Mittel zur Schaffung neuer Kapitalien reichlich geboten sind, wie z. B. Sachsen, können die Wirkungen der Kriegesdrangsale nach wenigen Dezennien voll-

ständig überwunden haben, bei der kommerziellen Lage der Provinz Preußen ist dies bisher nicht möglich gewesen.

4. Grenzsperre. Die Provinz ist im Süden und Osten durch Rußland begrenzt, welches zur Hebung der eigenen Industrie, seit dem Jahre 1821 ein Prohibitiv=Zoll=System angenommen hat. Es hat demzufolge der Absatz von Produkten hiesiger Provinz nach Rußland fast aufgehört, und die in den kleinen Städten vormals bestandenen Gewerbe, die Bereitung der gröberen Tuchgattungen u. s. w. sind fast vernichtet. Aber auch der aus den Seestädten vormals nach Polen betriebene Transito=Verkehr, neben dem Getreidehandel die reichste Quelle des Erwerbs, hat in Folge der russischen Handelspolitik in seinen gesetzlichen Wegen aufgehört; die Seestädte sind auch dadurch in ihrem Wohlstande geschmälert worden. Der den Importhandel Preußens lähmende Sund=Zoll ist durch die neuerdings eingetretenen Maßregeln minder drückend geworden, als es bisher im Verhältniß gegen Stettin der Fall war.

Ueber den Einfluß, den die russische Grenzsperre auf den Gewerbs= und Handelsverkehr der Provinz ausübt, erhebt sich demnächst eine lebhafte Debatte. Ein großer Theil der Versammlung ist der Ueberzeugung, daß dieser Einfluß gemeinhin höher veranschlagt werde, als es durch die Umstände gerechtfertigt erscheint. Das doch nur spärliche Gewerbsleben, welches vormals in der Provinz bestanden, werde, so meint man, voraussetzlich auch ohne jene Grenzsperre zu Grunde gegangen sein, indem dasselbe der Concurrenz mit den großen Fabriken des Zollvereins erlegen wäre, da letztere des freigebliebenen Absatzes nach Rußland sich bemächtigt haben würden. Die Hauptveranlassung des Unterganges der Preuß. Industrie sei Mangel an Capital und an industrieller Bildung; wo beide sich vereint finden, da erblüht auch in Preußen die Industrie, wie die im regen Aufschwung befindliche Papier=, Zucker=, Mehl= und Maschinen=Fabrikation darthut.

Wenn auch angenommen wird, daß Preußen durch seine Lage verhindert werde, für das Ausland zu fabriciren, was indeß bei dem wohlfeilen Seetransport und der leichten Ernährung der Arbeiter noch keinesweges als erwiesen erscheinen dürfte, so sei doch nicht abzusehen, aus welchen anderen Gründen die Provinz verhindert werde, ihren eigenen Bedarf an Industrie=Erzeugnissen selbst zu produciren. Es scheine vielmehr, als ob hiebei ein Mangel an merkantiler Bildung, oder wenigstens an merkantilem Unternehmungsgeist entgegen trete, da es sich sonst nicht er=

klären lasse, weshalb der preußische Handelsstand nicht mindestens den vollen Import für die hiesige Provinz in seinen Händen behalten habe. Man müsse annehmen, daß die großen und gewagten Geschäfte im Getreidehandel, welche bald kolossalen Gewinn, bald den Untergang bringen, den Sinn für die mühevolleren, einen kleinen, aber sicherern Gewinn bringenden Geschäfte nicht haben aufkommen lassen. Die Versammlung bescheidet sich indessen, da das bedauerliche Ausbleiben der Commissions-Mitglieder aus dem Handelsstande eine genügende Beantwortung der hier vorliegenden Frage unzuläßig mache, und ersucht den Herrn Vorsitzenden das Vorsteher-Amt der hiesigen Kaufmannschaft aufzufordern, eine Deputation zur Beiwohnung ihrer Berathungen über Handels- und Gewerbs-Verhältnisse zu ernennen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und bestimmt die nächste auf den folgenden Tag Vormittags 10 Uhr.

V. G. U.

Bötticher. v. Nordenflycht. Brauns. A. v. Saucken. Geysmer. v. Platen. v. Negelein. Siehr. Schirrmeister. Klein. v. Sanden-Tussainen. Auerswald. v. Blumenthal. Peguilhen. Schlenther.

Verhandelt zu Königsberg in der Versammlung der zur Ermittelung des Nothstandes in Preußen ernannten Commission,

am 4. Dezember 1846.

Nachdem in der ersten Sitzung der vorbezeichneten Commission die aus der klimatischen und kommerziellen Lage der Provinz Preußen hervorgehenden Ursachen des Nothstandes zur Erörterung gekommen, wird heute zur Erwägung der socialen Verhältnisse übergegangen, welche etwa einen Einfluß auf die Wohlfahrt derselben auszuüben im Stande sind.

Es bietet zunächst die sociale Verfassung der Städte ein wichtiges Moment dar, doch kann hier zuvörderst nur die der kleinen Städte in Erwägung gezogen 1. Kleine Städte.

werden, da die größern und mittlern mit den allgemeinen Handels- und Gewerbs-Verhältnissen in so enger Verbindung stehen, daß deren Zustände nur im Zusammenhange mit diesen, und daher nur unter Zuziehung der Abgeordneten des Kaufmannsstandes, mit Erfolg der Beurtheilung zu unterwerfen sind.

Um die derzeitige Lage der kleinen Städte übersehen zu können, ist es nothwendig, sich die Verhältnisse derselben, wie sie zur Zeit der gewerblichen Zunft- und Monopol-Verfassung bestanden, zu vergegenwärtigen. Wenn diese im Allgemeinen jede höhere Gewerbsamkeit lähmte, und deren Auflösung demnach unerläßlich erschien, so hatte sie doch die Wirkung, daß die Zahl der Gewerbtreibenden in enge Schranken gehalten und deren Existenz dadurch sicher gestellt worden.

Bei der vormaligen Agrar-Verfassung der Städte konnte der Landbau nur ausnahmsweise zur vorherrschenden Geltung in dem wirthschaftlichen Betriebe der Stadt-Gemeinden gelangen, und das gewerbliche Leben erschien in der Regel als Grundlage desselben. Dazu kommt, daß die Mehrzahl der Städte mit mehr oder minder bedeutenden Garnisonen versehen war, welche denselben nicht unerhebliche Nahrungsquellen darboten, daß sie Competenz-Gelder aus den Staats-Kassen bezogen u. s. w.

Es konnte nicht fehlen, daß die Auflösung der vormaligen Zunftverfassung, die Einführung der Städte-Ordnung, die Concentration der Garnisonen in den größeren Städten, die Abschaffung der Competenz-Gelder und die Special-Separation der städtischen Feldmarken einen erheblichen Einfluß auf die socialen Zustände der städtischen Bevölkerung hervorbringen mußten, und erhebt sich eine lebhafte Debatte über die Art und den Umfang dieses Einflusses und über die Bedeutung, den derselbe auf die Nothstands-Verhältnisse der Provinz zur Zeit ausübt.

Von der einen Seite wird angeführt, dieser Einfluß sei dadurch in großer Bedeutsamkeit hervorgetreten, daß einerseits die zum Fabrik-Betriebe geeigneten Gewerbe der Concurrenz mit dem großen Kapital erlegen seien, andererseits aber die Zahl der Handwerker sich unverhältnißmäßig gemehrt habe, deren Existenz um so unsicherer sei, als sie gemeinhin eine überaus mangelhafte Gewerbsbildung genossen, und überdies die Concurrenz mit den Landhandwerkern zu bestehen haben, die vermöge ihres wohlfeilern Lebensunterhaltes und der geringfügigen Abgaben wohlfeiler zu arbeiten im Stande sind. Endlich aber entgehe diesen so kümmerlich gestellten

städtischen Handwerkern nicht selten noch die Aushülfe, ihren Unterhalt als Tagelöhner zu erwerben, da sie durch ihre Profession als Schneider, Schuhmacher u. s. w. die Geschicklichkeit und Kraft für landwirthschaftliche Arbeiten gemeinhin verloren und überdies noch die Concurrenz mit den vom Lande in die Städte sich hineinziehenden losen Leuten zu bestehen haben. Dazu komme noch, daß die städtischen Abgaben an den Staat, Servis u. s. w. unverhältnißmäßig höher als die ländlichen Abgaben sind; daß die Stadtverwaltung einen großen Kostenaufwand erheischt, der ansehnliche Communalsteuern nothwendig macht, und es sei daher mit Sicherheit abzusehen, daß alle Städte, welche nicht die Elemente städtischen Lebens in sich bewahren und durch das Bedürfniß der Umgegend getragen werden, sich auflösen, d. h. ausschließlich auf die Bewirthschaftung ihrer Feldmarken beschränken werden. Wo diese Nothwendigkeit indessen eintritt, da erfordere die Gerechtigkeit, daß die Steuerverhältnisse der Städte mit denen der Landgemeinden auf gleichen Fuß gestellt werden. Wenn bisher keine Anträge auf Aufhebung der Stadtverfassungen eingegangen sind, so sei die Ursache lediglich in den Vortheilen zu suchen, welche die Corporations-Rechte der Stadtgemeinden darbieten, in dem Selbstgefühl, welches der Name Bürger den Mitgliedern derselben verleiht und darin, daß den Landgemeinden diese Vortheile noch nicht zu Theil geworden. Mit der Emanation einer Landgemeinde-Ordnung werden ohne Zweifel zahlreiche Anträge auf Auflösung des städtischen Verbandes eingehen.

Diese Ansichten finden indessen in der Versammlung auch vielfache Entgegnung. Man müsse annehmen, daß die Städte zur Zeit noch in einer Uebergangs-Periode begriffen seien, von der sich keineswegs behaupten lasse, daß sie nicht endlich zu einem gedeihlichen Resultate führen werde. Es lasse sich nicht in Abrede stellen, daß ein Handwerk oft ohne Ueberlegung ergriffen werde, und daß daraus zahlreiche Mißstände sich gebildet haben. Indessen sei nicht zu verkennen, daß die städtische Bevölkerung mehr und mehr anfange, ihrer Stellung und Aufgabe sich bewußt zu werden, daß das leichtsinnige Ergreifen einzelner Gewerbszweige immer seltener vorkomme, daß die Bewirthschaftung der städtischen Feldmarken nach Ausführung der Special-Separation große Fortschritte gemacht habe, und daß darin, so wie in dem Bedürfniß der Umgegend eine Basis für die dem Landbau unmittel-

bar dienenden Gewerbszweige sich gebildet habe, welche dem städtischen Leben wiederum mehr und mehr eine zuverläßige Grundlage des Bestehens ertheilen werde. Man müsse an dem Erfahrungssatz festhalten, daß die einzelnen Gewerbszweige sich gegenseitig unterstützen, daß das isolirte Gewerbe nur kümmerlich zu bestehen vermag, und es sei deshalb Thatsache, daß die Landhandwerker sich wiederum mehr und mehr in die Städte hineinziehen. Unverkennbar habe neuerdings die bauliche Beschaffenheit und das äußere Ansehen der Städte außerordentlich gewonnen, und der Andrang loser Leute zeige sich in den Dörfern nicht minder wie in den Städten.

Es müsse endlich hervorgehoben werden, daß in den bisher stattgehabten Nothstandszeiten die Mehrzahl der Stadtgemeinden dieselben jederzeit aus eigenen Kräften und ohne Beihilfe des Staats zu bewältigen gewußt haben.

Nachdem noch entgegnet worden, daß der äußere Luxus, der sich hin und wieder in den baulichen Anlagen der Städte offenbart, mehr auf Schein wie auf wirklichen Wohlstand beruht, und daß die Städte dem Nothstande nur zu begegnen gewußt haben, weil sie vorsorgende Behörden besitzen, die auf dem Lande vielfach fehlen, stellt der Vorsitzende die Frage

> ob in den gegenwärtigen socialen Verhältnissen der Städte Momente vorhanden sind, welche einen Nothstand leichter hervortreten lassen, als vor Umgestaltung der vormaligen Verhältnisse?

und diese Frage wird mit 8 Stimmen gegen 7 bejaht.

2. Landschulwesen. In Beziehung auf die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung ist vielfach hervorgehoben worden, daß der Unterricht, welcher der Jugend in den Landschulen zu Theil wird, den Bedürfnissen ihres künftigen Berufs und ihrer künftigen Stellung im Leben bei Weitem nicht entspricht. Bereits der 7. Provinzial-Landtag hatte diesen Gegenstand Allerhöchsten Orts zur Sprache gebracht und auf die Nothwendigkeit einer Vereinfachung des Lehrplans hingewiesen, worauf auch demnächst eine wesentliche Beschränkung der Lehrgegenstände von der Behörde angeordnet ist. Einstimmig spricht sich in der Versammlung indessen die Ueberzeugung aus, daß das Landschulwesen noch erheblicher Reformen und Verbesserungen bedürfe, wenn es seine Aufgabe erfüllen solle, und daß in den geringen Erfolgen, welche dasselbe durchschnittlich noch darbietet, ein mittelbares Moment des Nothstandes erkannt werden müsse. Die Emancipation der ländlichen Bevölkerung aus dem

gutsherrlichen Verbande konnte nur in der Voraussetzung die von derselben verhofften segensreichen Wirkungen darbieten, daß das Werk des Volksunterrichts und der Volkserziehung umsichtig und thatkräftig seinen Zwecken gemäß gefördert werden würde. Wenn die ernsten Bestrebungen des Gouvernements für Lösung dieser Aufgabe nicht verkannt werden dürfen, so ständen die Erfolge doch noch immer außer allem Verhältniß mit den großen Opfern, die seit einer Reihe von Jahren gebracht worden sind.

Zur Begründung dieser Ueberzeugung wird zunächst von einem Mitgliede angeführt, daß die Grundlage jeder spätern Fortbildung, die Fähigkeit des fertigen Lesens, nur in äußerst seltenen Fällen erreicht werde. Wolle man die Zahl der in den Landschulen gebildeten Personen ermitteln, die in dem Maaße des Lesens kundig seien, um dasselbe ohne Anstrengung auszuüben, so werde diese Zahl in den einzelnen Kreisen sich im höchsten Grade geringfügig herausstellen. So lange das Lesen aber noch Anstrengung erfordert, werde dasselbe auch zur fernern Ausbildung im Leben und für das Leben nicht angewendet werden. Ja es müsse bemerkt werden, daß dieses Ziel in einzelnen Gegenden vormals häufiger erreicht worden als gegenwärtig, vielleicht weil die Zahl der die einzelnen Schulen besuchenden Kinder geringer gewesen. Darauf wird indessen entgegnet, daß diese Verhältnisse vorzugsweise nur in den polnischen Theilen und in den Schulen gemischter Zunge der Provinz allgemein zutreffen, daß die Erfolge günstiger seien, wo das deutsche Element in der Bevölkerung vorherrsche, daß einzelne Schulen Ausgezeichnetes leisten, und daß selbst Anfänge von Dorfs-Bibliotheken bereits vorgekommen.

Der Mangel an Büchern habe sich in den bessern Gegenden äußerst fühlbar gemacht, da das Streben, sich mittelst derselben Unterhaltung zu schaffen, vielfach geweckt worden.

Auf der andern Seite erhoben sich indessen viele Stimmen, welche auch eine größere Fertigkeit im Lesen für unzureichend erklären. Es sei weniger der Unterricht, als die Erziehung ein unabweisbares Bedürfniß und trete dieses insbesondere bei der weiblichen Bevölkerung in höchster Dringlichkeit hervor. Diese sei in der unendlichen Mehrzahl außer Stande, dem Haushalt nur mit einigem Erfolg vorzustehen, und besonders seien die polnischen Arbeiterfrauen meistens mit der Kunst des Strickens und Nähens so unbekannt, daß sie außer Stande wären, die

Kleider des Mannes und der Kinder in Ordnung zu halten, und so lange diese zerrissen und zerlumpt einhergehen müßten, wäre schon aus diesem Grunde ein Fortschritt zu einem auf sittlichen Grundlagen beruhenden Familien-Leben undenkbar. Daher der Unterricht in weiblichen Handarbeiten von der höchsten Dringlichkeit, und wenn die Versammlung diese Ueberzeugung vollständig theilt, so verkennt sie doch die Schwierigkeiten nicht, welche sich schon bei Beschaffung des Arbeitsmaterials entgegenstellen. Nach der Ueberzeugung mehrerer Mitglieder sind diese Schwierigkeiten indessen keineswegs unbesiegbar, und erscheint diese Angelegenheit von so überwiegender Wichtigkeit, daß man vertraut, sie werde sich durch ernste Anstrengungen zu einem befriedigenden Ziele führen lassen.

Um darzuthun, was ein tüchtiger Volks-Unterricht zu leisten im Stande und wie wichtig insbesondere eine praktische Erziehung der Frauen für die Landes-Cultur ist, werden von einem Mitgliede die Wahrnehmungen zur Sprache gebracht, zu denen die aus Hessen-Darmstadt nach Rothfließ im Kreise Rößel herbeigezogenen Colonisten Anlaß gegeben. Die Männer sind ohne Ausnahme im Schreiben so geübt, daß sie z. B. die Erlebnisse ihrer Reisen darzustellen vermochten, und waren einige Reiseberichte überaus klar, zusammenhängend und sogar wohl stylisirt. Ganz ausgezeichnet ist indessen die praktische Bildung der Frauen. Sie sind nicht allein in den weiblichen Handarbeiten vollständig bewandert, sondern treiben einen sehr ausgedehnten Gemüsebau fast ohne Mitwirkung der Männer, verstehen die Kunst des Aufbewahrens der Gemüse so vollständig, daß in den Hessischen Familien große Fässer mit eingemachten Schnittbohnen sich vorfinden, und daß in denselben täglich neben den Kartoffeln auch anderes Gemüse verzehrt wird. Die Colonisten waren im Stande, noch vor ausgeführter Special-Separation zur Stallfütterung überzugehen, weil die Frauen mit der größten Mühwaltung das Gras zusammensuchten, und weil der Abfall von den Kohl- und Rübengattungen überdies Futtermaterial darbot. Die Versammlung spricht schließlich ihre Ueberzeugung dahin übereinstimmend aus, daß, wenn die gegenwärtige mangelhafte Verfassnng des Landschulwesens auch nicht als Ursache des Nothstandes angesehen werden könne, sie doch nicht Genügendes geleistet habe, um demselben wirksam zu begegnen.

3. Erwerbsverhältnisse der Landarbeiter.

In Folge der neuern Agrar-Gesetzgebung hat sich die Zahl der auf Arbeitsverdienst angewiesenen Instleute, Eigenkäthner und Loosleute außerordentlich ver-

mehrt. Die Existenz der Ersteren, die contractlich zu bestimmten Arbeiten auf den Gütern gegen Tagelohn und Natural-Entschädigung Verpflichtete sind, bietet eine genügende Sicherheit dar. Dagegen sind die beiden andern Klassen der ländlichen Bevölkerung, welche auf zufälligen Arbeitsverdienst angewiesen sind, der eigentliche Sitz des von Zeit zu Zeit hervortretenden Nothstandes. Vermöge ihres Bildungsstandes sehr geringe Bedürfnisse habend, ist diese Volksklasse in gewöhnlichen Jahren d. h. sobald die Kartoffelerndte gut ausgefallen ist und sobald während der landwirthschaftlichen Arbeitsperiode sich ausreichende Gelegenheit zum Arbeitsverdienst darbietet, vollständig zufriedengestellt. Während der 5 Monate, wo die landwirthschaftlichen Arbeiten ruhen, findet nur ein sehr geringer Theil dieser Volksklasse Gelegenheit zu einigem Arbeitsverdienst, den die Mitglieder derselben, sobald er mit einigen Beschwerden verbunden ist, auch nicht aufsuchen, da die vorhandenen Kartoffelvorräthe ihren Ansprüchen genügen. Sobald die Kartoffeln mißrathen, tritt Nothstand ein, denn die Wintervorräthe reichen dann nicht aus, und ungeachtet das Tagelohn in Preußen verhältnißmäßig nicht niedrig ist, sind Ersparnisse aus dem Verdienst während der Arbeitsperiode doch nur in seltenen Fällen angesammelt worden. Dergestalt kann ein Nothstand sich herausbilden, selbst wenn im Uebrigen das Land mit einer reichlichen Erndte gesegnet worden.

Derselbe nimmt indessen einen bedrohlichen Charakter an, sobald dieser günstige Fall nicht eingetreten ist, und ein Mißrathen der wichtigeren Getreide-Gattungen stattgefunden hat. Dann zwingen die schwierigen Geldverhältnisse den Landbesitzer, die Kultur-Arbeiten einzustellen und seine Wirthschafts-Arbeiten auf ein Minimum zu schränken; die Gelegenheit zum Arbeitsverdienst mindert sich, während gleichzeitig die Preise der Lebensmittel eine ungewöhnliche Höhe erreichen. Bei einer vollständigen Mißerndte wird die Zahl der Erwerbsbedürftigen noch dadurch gesteigert, daß der Landwirth sich bei Annahme des Gesindes auf das Unentbehrliche beschränkt.

Es wird hiernach in dem Mangel an Arbeitsverdienst der Landarbeiter während des Winters und bei Mißerndten bis zum Eintritt der Heuerndte von der Versammlung einstimmig eine vorzügliche Quelle des Nothstandes anerkannt, indem die Versammlung zugleich darin einverstanden ist, daß vormals, wo

die Klasse der Landarbeiter weniger zahlreich war und wo der Garn= und Leinwandhandel auch während des Winters in mehren Theilen der Provinz Gelegenheit zum Arbeitsverdienst darbot, ein Nothstand in dem heutigen Umfange nicht hervortreten konnte.

Der alljährlich wiederkehrende gänzliche Mangel einer geordneten Erwerbsthätigkeit während einer Reihe von Monaten muß aber die physischen Kräfte sowohl, wie die moralischen in einer Weise untergraben, die endlich die Erwerbsfähigkeit und jede Aussicht auf Hebung des socialen Zustandes dieser zahlreichen Bevölkerungs=Klasse vernichtet, und wird hierin das wichtigste Moment des öfters hervortretenden Nothstandes dieser Klasse erkannt, besonders in Erwägung, daß ein gewisser Grad von Arbeitsscheu schon durch andere Ursachen, z. B. durch die Ablohnung mittelst Tagelohn 2c. genährt wird.

V. G. U.

Bötticher. v. Blumenthal. Auerswald. Klein. Schirrmeister. Siehr. v. Sanden=Tussainen. v. Negelein. v. Platen. Geysmer. v. Sauken=Julienfelde. Brauns. v. Nordenflycht. Peguilhen. Schlenther.

Verhandelt zu Königsberg den 5. Dezember 1846.

In der dritten Sitzung der Nothstands = Commission theilte der Vorsitzende derselben zunächst mit, daß nach einer Anzeige des Vorsteher = Amtes der hiesigen Kaufmannschaft vom 4ten d. M. die Herren

a) Kommerzien = Rath Schnell,

b) Kaufmann Goullon,

c) Kaufmann Heinrich

erwählt worden, um die etwa erforderliche Auskunft über die kommerziellen und gewerblichen Verhältnisse zu ertheilen.

Demnächst wird in der Erörterung der socialen Ursachen des Nothstandes fortgefahren.

Die Leichtigkeit der Begründung eines Haushalts in den Städten sowohl wie auf dem Lande, hat bei den uncultivirteren Klassen die Neigung erzeugt, zur Ehe zu schreiten, während noch alle Grundlagen der Erhaltung eines Hausstandes fehlen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß derartige Familien-Bündnisse sich nicht selten als Quelle der Unsittlichkeit und der Verbrechen darstellen, die wiederum mit dem Nothstande und seinen Wirkungen aufs engste verbunden ist. Nachdem noch erwähnt worden, daß diese Erscheinungen ohne Unterschied der Confessions-Verhältnisse sich bemerklich machen, spricht sich die Versammlung dahin aus, daß die leichtsinnige Abschließung der Ehebündnisse in den ärmeren Volksklassen als eine der mitwirkenden Ursachen des nur zu leicht dem Nothstande anheimfallenden Proletariats erkannt werden müsse.

Leichtsinnige Abschließung von Ehebündnissen.

Der in einzelnen Theilen der Provinz in nicht geringem Umfange stattgehabte Auskauf von Bauerhöfen und die Zusammenlegung der dazu gehörigen Ländereien in Vorwerks-Wirthschaften ist insofern als Veranlassung des Nothstandes bezeichnet worden, als zahlreiche Familien dadurch aus der gewohnten Thätigkeit gesetzt werden, und nachdem sie das Kauf-Kapital, das sie nicht zu nutzen und zu verwalten verstehen, eingebüßt, der Klasse der Losleute, ja der Proletarier anheimfallen. In der Versammlung spricht sich die Ueberzeugung dahin aus, daß, obwohl unmittelbar nach Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse ein sehr bedeutender Theil der adlichen Bauerländereien von den vormaligen Grundherrschaften ausgekauft und mit den Vorwerksländereien vereinigt worden, neuerdings das Zusammenschlagen der Bauerhöfe nur ausnahmsweise und in mäßigem Umfange erfolge. Es steigere sich im Bauernstande die Liebe zum heimathlichen Boden, und nur die äußerste Bedrängniß könne einzelne Mitglieder desselben zum Verkauf bewegen. Wo dieser Fall indessen eingetreten, da kaufe der Bauer gerne einen Theil einer andern Bauernwirthschaft, gründe darauf eine neue, und es könne dies nicht als ein Nachtheil angesehen werden, da für jetzt die dem Bauernstande zur Disposition stehende Bodenfläche noch immer unverhältnißmäßig größer sei, als die ihm zu Gebot stehenden Betriebsmittel.

Auskauf der Bauerhöfe.

Die Versammlung ist demnach darin einverstanden, daß das Auskaufen der Bauerhöfe nur in seltenen Ausnahme-Fällen und wo dasselbe in ausgedehntem Um-

fange Statt gehabt, auf die Entstehung oder Steigerung des Nothstandes von Einfluß gewesen sein könne.

Dismembrationen. Wenn der bäuerliche Grundbesitzer sich nicht leicht zum Verkauf seines Hofes entschließt, so trägt derselbe um so weniger Bedenken, kleine Land-Parcellen zur Bezahlung von Schulden und Beschaffung von Betriebskapital abzuzweigen.

Dieser Fall ist am häufigsten nach Ausführung der Spezial-Separationen eingetreten, wo die entfernt von der Dorfslage abgefundenen und zum Ausbau genöthigten Wirthe die Hofstellen verkauften, um sich die erforderlichen Fonds zu der neuen Wirthschaftseinrichtung zu verschaffen. Dann hat aber auch jede Mißerndte zahlreiche Dismembrationen zur Folge gehabt, wie denn nicht minder die Ereignisse des Familienlebens, die Erb-Regulirungen u. s. w. von erheblichem Einfluß darauf sind. Wenn nun die Entstehung der Eigenkäthner-Etablissements an und für sich schon Elemente des Nothstandes, besonders in den Gegenden erzeugt, die nur spärliche Gelegenheit zum Arbeitsverdienst darbieten, so wird deren Einfluß noch dadurch erheblich gesteigert, daß wie häufig geschieht, die kleineren Grundbesitzer eine oder mehre Stuben vermiethen und darin öfters mehre Familien aufnehmen, die alsdann ein eben so unsicher begründetes, wie ungesundes und entsittlichendes Leben führen. Als ein fernerer Grund zur Vermehrung der kleinen, nur auf einen precären Arbeitsverdienst angewiesenen Grundbesitzer wird der von Staatswegen angeordnete Verkauf der detachirten Forst-Ländereien, nachdem diese in kleine Parcellen von wenigen Morgen zersplittert worden, erkannt. Wenn auch die Meinung geäußert wird, daß die Stellung der Landarbeiter, welche eine Acker-Parcelle als Eigenthum besitzen, sehr viel zuverläßigere Grundlagen einer gesicherten Existenz darbiete, als die der besitzlosen Familien, daß die Hoffnung, ein festes Eigenthnm, und sei es das kleinste, zu erwerben, der beste Antrieb zu Fleiß und Sparsamkeit sei, und die Dismembrationen demnach als wohlthätig angesehen werden müssen, so wird doch darauf entgegnet, dieser wohlthätige Erfolg könne nur auf die aus einem wirklichen Bedürfniß hervorgegangenen Abzweigungen Anwendung finden; wo diese dagegen in Folge äußerer Calamitäten oder willkührlicher Anordnungen hervortreten, da werde die Entstehung neuer, durch kein sociales Bedürfniß gerechtfertigter Wirkungskreise einen Volkszuwachs hervorrufen, dessen Existenz Momente der Unsicherheit in sich tragen müsse. Die Versammlung spricht sich einstimmig dahin aus, daß die Dismembra-

tionen ihrer vielfach wohlthätigen Wirkungen ungeachtet dennoch nicht selten und zwar da, wo sie ohne natürliches Bedürfniß durch künstliche Maaßregeln hervorgerufen worden, eine Veranlassung zur Erzeugung und Steigerung des Nothstandes dargeboten haben.

Mangel an Credit.

Wenn der so häufig eintretende Nothstand den Credit der Provinz Preußen im Allgemeinen geschwächt hat, auswärtige Kapitalisten sich nicht leicht bewegen lassen, ihre Fonds in derselben anzulegen, die Zahl der einheimischen aber nur gering ist, so treten noch mannigfache Ursachen hinzu, um insbesondere dem kleinen Grundbesitzer die Beschaffung der erforderlichen Fonds schwierig, ja oft unmöglich zu machen. Dahin gehört, daß die Kapitalisten ihre Fonds nicht gerne in so kleine Summen zersplittern, wie der bäuerliche Wirth ihrer bedarf, oder sie sicher zu stellen vermag, daß selbst die Gerichte öfters Bedenken tragen, die in ihren Depositorien sich ansammelnden Fonds auf Bauerhöfe auszuthun und vielmehr vorziehen, dieselben entweder der Bank einzusenden oder in größeren Summen auf werthvollere Grundstücke anzulegen, und daß die Eintragung überdies sehr kostspielig ist.

Aus diesen Gründen sind selbst unverschuldete bäuerliche Grundbesitzer oft außer Stande, sich die zu Anschaffung von Saaten und Inventarienstücken, zu Bauten und Wirthschafts-Verbesserungen nothwendigen baaren Geldmittel im Wege des Credits zu verschaffen, oder durch Benutzung desselben die Folgen der Mißerndte, der Viehseuche u. s. w. zu bewältigen. Wo ungeachtet aller dieser Hindernisse Credit gewährt wurde, da geschah dies der Regel nach nur unter harten Bedingungen, die an und für sich sehr hoch stipulirten Zinsen wurden durch große Nebenkosten, Mäklergebühren u. s w in das Maaßlose gesteigert, öfter wurde auch wohl die Nutzung einer Landparcelle, einer Wiese abgetreten, und wo alle diese Mittel ohne Erfolg blieben, da sind selbst Fälle vorgekommen, in welchen der Bauer die Saaten gegen Abtretung des halben Erndte-Ertrages an Stroh und Getreide geborgt hat, um nur die Felder nicht unbestellt liegen zu lassen.

Diese Zustände treten besonders in den Gegenden schroff hervor, die entfernt von Handelsplätzen belegen sind, wo die großen Güter mit ihren umfangreichen Brandtwein-Fabriken, Mastungen u. s. w. zur Belebung des Geldverkehrs und des Producten-Umsatzes nicht mitwirken konnten, und wo der Mangel an Chausseen und Wasserstraßen in weichen Wintern das Verfahren des Getreides un-

möglich machte. In den Gegenden, wo die Verkehrs=Verhältnisse sich günstiger gestalteten, blieb dagegen die Möglichkeit der Creditbeschaffung, wenn auch für den kleinen Grundbesitzer immer nur unter erschwerenden Umständen, nicht gänzlich aus.

Die Wirkungen solcher Zustände auf die Landeskultur können nicht anders als überaus verderblich sein. Es kommt hinzu, daß, wie in Betreff einzelner Gegenden behauptet wird, kleinere Grundbesitzer sich mitunter verleiten lassen, Früchte im Uebermaaß und auf Kosten der Bodenkraft anzubauen, welche zwar augenblicklich eine hohe Geldeinnahme, aber kein Dünger=Material gewähren, so z.B. Kartoffeln zum Verkauf an die Brennereien, und es liegt in der Natur der Dinge, daß unter solchen Umständen die üble Witterung um so verderblicher wirken, die Folgen der Nothstandszeiten um so nachhaltiger sein müssen.

Diese Folgen berühren aber zugleich die Klasse der Landarbeiter und die der Gewerbtreibenden um so empfindlicher, als die Wirthschaftsarbeiten und der Ankauf von Gewerbs=Producten bei eintretenden Mißjahren sofort aufs äußerste beschränkt werden.

Zwar wird von einigen Seiten hervorgehoben, daß der preußische Bauerstand noch zu wenig kultivirt sei, um einen ihm mit Leichtigkeit dargebotenen Credit mit Umsicht und Verständigkeit zu benutzen, daß, wenn die frühern Nothjahre unter Zuhilfenahme des Credits überwunden worden wären, die kleineren Grundbesitzer jetzt gleich den größeren verschuldet sein würden, und daß die gegenwärtigen Calamitäten unter solchen Umständen um so verderblicher hätten wirken müssen; worauf indessen entgegnet wird: die Erleichterung des Credits schließe die Vorsorge gegen die mißbräuchliche Benutzung desselben nicht aus; es würde voraussichtlich der gegenwärtige Nothstand nicht eingetreten sein, wenn der mangelnde Credit nicht die Productionskräfte geschwächt und zu verderblichen Auskunftsmitteln gezwungen hätte; es müsse überhaupt als eine nothwendige Consequenz der neuen Agrar=Gesetzgebung angesehen werden, damit die vormalige gutsherrliche Vorsorge einen Ersatz darin finde, daß der jetzt freie und selbstständig gewordene Rustikal=Besitzer in den Stand gesetzt werde, diese Vorsorge aus eigenen Mitteln zu treffen. Die Versammlung spricht sich schließlich mit 13 Stimmen gegen 2 Stimmen dahin aus, daß der Mangel an Credit als eine vorzügliche Veranlassung zur Entstehung und Steigerung des Nothstandes in Preußen betrachtet werden müsse.

Während die vormalige Agrar-Verfassung die Bewirthschaftung der Rustikal-Stellen nach althergebrachten Gewohnheiten zuließ, welche mehr die physischen Arbeitskräfte als das Denkvermögen in Anspruch nahmen, erfordert dieselbe heut die reiflichste Ueberlegung, indem es sich darum handelt, alljährlich einen dem Umfange der Verpflichtungen, so wie der Haushalts- und Wirthschafts-Bedürfnisse entsprechenden und zugleich geldwerthen Ertrag zu beschaffen. Die gegenwärtige Verfassung macht die Anwendung aller Erfahrungen und Entdeckungen der vorgeschrittenen Agronomie zulässig, und in dem Maaße, wie dieses Ziel erreicht wird, werden die klimatischen Hindernisse und die übrigen Nothstands-Momente mehr und mehr bewältigt werden.

Cultur-Verhältnisse des Bauernstandes.

Es liegt zu Tage, daß eine noch nicht seit langer Zeit aus den Hörigkeits- und Gewohnheits-Fesseln befreite Bevölkerung dieser Aufgabe bei weitem noch nicht gewachsen ist, und daß manche Anstrengungen nothwendig sein werden, um dieselbe diesem Ziele entgegen zu führen.

Die Versammlung ist darin übereinstimmend, daß die ungenügende Berufsbildung des Bauernstandes zur Entstehung des Nothstandes wesentlich beiträgt.

Wenn die ältere Agrarverfassung den Gutsherren einen entscheidenden Einfluß auf die innern und äußern Verhältnisse der Landgemeinden gestattete, diese darin, in dem Besitz der Gemeinheiten und in der gemeinschaftlichen Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Grundstücke bis dahin einen äußern Halt fanden, so ist mit der Auflösung dieser Verhältnisse jener Halt verloren gegangen, ein Gemeindeleben findet nicht statt, und jeder Rustikal-Besitzer steht isolirt und anhaltlos inmitten der Gesellschaft da.

Mangelnde Ordnung im Gemeindewesen.

Es entgeht den Mitgliedern der Landgemeinden selbst das Gefühl eines gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Verbandes. Die Fassung von Beschlüssen, durch welche alle Dorfbewohner zu Leistungen oder Bürgschaften verpflichtet werden, ist sehr schwierig, sobald es den bäuerlichen Wirthen nicht beliebt, die Gemeinde-Versammlungen zu besuchen, da dieserhalb ein Zwang nicht zulässig ist, und in nothwendiger Folge, bei dem gänzlichen Mangel aller Autorität in Gemeinde-Angelegenheiten wird das Schulzen-Amt als eine drückende Last angesehen; dasselbe ist auch nicht entfernt der Gegenstand des Ehrgeizes oder der Bewerbung, da diese Stellung nur durch Vollstreckung der Polizei-Vorschriften eine Bedeutung erhält,

und die Schulzen sich nur als Polizeidiener der Gutsherren oder der Domainen-Rentmeister und landräthlichen Behörden betrachten; die Ortsarmenpflege, und die Vorsorge für Kranke und Nothleidende in den Landgemeinden ist aus diesen Gründen ungenügend; eine moralische Einwirkung auf die Proletarier und überhaupt eine Erziehung der Gemeindegenossen durch die Gemeinde und deren Institutionen findet nicht Statt, und es entbehrt demnach fast die gesammte ländliche Bevölkerung der geordneten Erziehung durch das Leben, wie die durch die Schule sich bereits als eine ungenügende bewiesen.

Wenn auch ein Mitglied der Versammlung den vorausgesetzten Einfluß einer Gemeinde-Verfassung auf die Nothstands-Verhältnisse in Abrede stellt, so sind doch die übrigen Mitglieder der Versammlung der entgegengesetzten Ansicht, da der Mangel derselben eine vorsorgende Thätigkeit der Landgemeinden in Nothstandszeiten unmöglich mache, und da die Erweckung des Gemeindegeistes und jenes edleren Selbstgefühls, welches zur Hintansetzung der persönlichen Interessen in Zeiten allgemeiner Bedrängniß anregt, dadurch gehindert wird. Es wird vielmehr mit fast allgemeiner Zustimmung die Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß ein Nothstand in der heutigen Ausdehnung nie hätte hervortreten können, wenn seit längerer Zeit eine Landgemeinde-Ordnung ihre Wirksamkeit bethätigt hätte. Wenn man sich auch bescheidet, daß die Einführung einer Landgemeinde-Ordnung besonders bei dem gegenwärtigen Bildungszustande einzelner Gegenden erhebliche Resultate nicht sofort erwarten lasse, so kommt die Versammlung doch fast einstimmig darin überein, daß der zur Zeit noch bestehende Mangel eines geordneten Gemeindewesens zur Steigerung der Uebel eines eintretenden Nothstandes erheblich beitrage, dessen vollständige Bewältigung unmöglich gemacht habe, auch ferner unmöglich machen werde.

V. G. U.

Böttticher. v. Blumenthal. Nordenflycht. Brauns. Riebold.
v. Saucken-Julienfelde. Geysmer. v. Platen. v. Negelein.
Sanden-Tussainen. Siehr. Schirmeister. Auerswald. Klein.
Peguilhen. Schlenther.

Verhandelt zu Königsberg in der Versammlung der zur Ermittelung des Nothstandes in Preußen ernannten Commission,

am 7. Dezember 1846.

In Gemäßheit der durch den Vorsitzenden an die Herren Abgeordneten des hiesigen Handelsstandes ergangenen Aufforderung, haben dieselben sich heut eingefunden, um die in der Verhandlung vom 3. d. Mts. vorbehaltenen Aufschlüsse über die commerziellen Verhältnisse der Provinz und über die Zustände der größeren und mittleren Städte, so weit solche auf die Entstehung oder Steigerung des Nothstandes von Einfluß sind, zu ertheilen.

Der Vorsitzende stellt die neben bezeichneten Fragen, deren Beantwortung demnächst der Discussion unterworfen wird.

1. Welchen Einfluß übt die seit dem Jahre 1821 eingetretene Grenzsperre auf die Handelsthätigkeit der Seestädte und auf die Wohlfahrt der Provinz?

Die Herren Abgeordneten sprechen sich einstimmig dahin aus, daß, während ehedem fast der gesammte Aus- und Einfuhrhandel der angrenzenden russisch-polnischen Provinzen durch die preußischen Seestädte vermittelt worden, der letztere in Folge der neben bezeichneten Maaßregel in seinen gesetzlichen Wegen größtentheils aufgehört habe. Es liege in der Natur der Dinge, daß, indem die preußischen Seestädte dadurch auf den Export-Handel der aus dem angrenzenden Auslande noch eingehenden Güter beschränkt worden, deren Geschäftsumfang und Wohlstand sich erheblich habe mindern müssen, und daß der Wohlstand der Provinz dadurch wesentlich berührt worden. Indem die Seestädte ihres Hinterlandes für den Importhandel beraubt wurden, sei ihnen dadurch die Möglichkeit eines ausgedehnten Handels in dieser Richtung genommen, ihrem Geschäftskreis und damit ihrem Wohlstande ward seine vormalige Basis entzogen, was eine verderbliche Rückwirkung auf die Provinz auszuüben nicht verfehlen konnte.

Nur etwa die Grenzstädte haben vermöge eines zum Theil ungesetzlichen Verkehrs einen Ausfuhrhandel nach dem angrenzenden Auslande zu erhalten gewußt, wodurch einzelne Kaufleute allerdings zu einigem Wohlstande gelangten, der indessen mit den Verlusten der Seestädte außer allem Verhältniß steht, und überdies dem

Allgemeinen um so weniger Segen bringt, als er mit der Entsittlichung der Grenzbewohner erkauft wird.

Die energischen Schutzmaaßregeln, welche die russischen Behörden neuerdings ins Werk setzten, haben die Bedeutsamkeit des Schmuggelhandels überdies ansehnlich geschmälert.

2. Durch welche Maaßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung könnte der Verkehr mit Rußland u. Polen gehoben werden?

Vorausgesetzt, der russische Tarif bleibe unverändert, so sind die Herren Abgeordneten doch der Ueberzeugung, daß durch Ermäßigung der preußischen Transito-Zölle der Verkehr mit dem angrenzenden Auslande wiederum gehoben werden könne. So ist der Transitozoll auf Farbeholz mit **10** Sgr. pro Centner normirt, während dasselbe nur etwa einen Werth von **3** Thlr. hat, die rohe Baumwolle ist ebenfalls hoch belastet, und viele ähnliche Artikel würden eine Einfuhr nach Rußland gestatten, wenn der Durchgang durch Preussen nicht so ansehnlich belastet wäre. Die Herren Abgeordneten sprechen zugleich ihre Ueberzeugung dahin aus, daß auch der Transito-Zoll für die seewärts durchgehenden Producte einer Ermäßigung bedürfe, worauf ihnen indeß entgegnet wird, daß diese Maaßregel bei solchen Artikeln eine zwecklose Begünstigung des Nachbarlandes sei, die nothgedrungen ihren Abfluß durch Preußen nehmen müssen, wie z. B. Getreide, Holz, Flachs, Leinsaat u. s. w. Dieser Grundsatz dürfe nach der Meinung der Herren Abgeordneten indessen nur mit großer Vorsicht angenommen werden, Rußland scheue keine Anstrengung, um sich alle Handels-Vortheile zu erhalten.

Der aus den Steppen kommende Talg erhält erst in Pinsk seine weitere Bestimmung, und sei noch vor wenigen Jahren Gegenstand eines nicht unbedeutenden Verkehrs gewesen, nur durch Steigerung der Durchgangs-Abgabe sei dieser erdrückt, und nachdem in Folge vielfacher Reclamationen endlich wiederum eine Ermäßigung eingetreten, habe inzwischen der Handel in diesem Artikel den Weg allein über russische Häfen eingeschlagen, und das alte Verhältniß wird sich schwer wieder herstellen lassen.

3. Wodurch wird die Erscheinung erklärlich, daß der preußische Handelsstand selbst die Versorgung der hiesigen Provinz mit Kolonial- u. Manufaktur-Waaren sich nicht zu erhalten gewußt?

Die hier vorliegende Frage hat die Aufmerksamkeit der Versammlung vorzugsweise erregt, und geben die Herren Abgeordneten hierüber folgende Aufschlüsse.

Die Versorgung der hiesigen Provinz mit Colonial-Waaren ist zur Zeit theilweise an Stettin übergegangen. Bis vor einigen Jahren genoß Stettin durch eine Vergütung von **2** Prozent des Sundzolls einen Vortheil, dessen die preußischen

Städte entbehrten. Der Stettiner Kaufmann hat aber überdies ein sehr ausgedehntes Hinterland zu versorgen; er kann daher von einzelnen Waarengattungen ganze Schiffsladungen direct aus den Productions-Orten beziehen, während dies dem hiesigen Kaufmann aus Mangel genügenden Absatzes die größten Verluste bringen würde. Aus diesem Grunde und vermöge des ausgedehnten Verkehrs, zu dem dieser Handelsplatz gediehen, bezieht Stettin seine Waaren in kürzester Frist und zahlt deshalb die billigsten Frachten, während ein nach Preussen zu befrachtendes Schiff oft 4 bis 8 Wochen lang warten muß, bevor es volle Ladung findet. Allgemein wird beim Waaren-Bezuge ein dreimonatlicher Credit bewilligt, und der Stettiner Kaufmann hat häufig seine Güter bereits verkauft, bevor er sie bezahlen darf, während der hiesige oft die Auslage machen muß, ehe er in den Besitz der Waaren gelangt. Dazu kommt der Einfluß der Pommerschen Ritterschaftlichen Privat-Bank, welche liberale Grundsätze beobachtend, nicht ohne Einfluß auf das Verfahren der Königl. Bank bleibt. Vermöge der Eisenbahn-Verbindung stehen die reichen Geldkräfte Berlins dem Stettiner Handelsstande um so leichter zu Gebote, und dieser kann bei eintretender Conjunctur per Dampfschiff und Eisenbahn sich sofort mit den erforderlichen Gütern versorgen. Die Königsberger Bank verfährt indessen beim Lombardgeschäft wie bei Discontirungen nach sehr beschränkenden Vorschriften; sie giebt ihre Vorschüsse nur auf Grund niedriger Taxen, und wenn im Wege des Privat-Credits noch über diese Taxen hinaus Vorschüsse gesucht werden, so sind diese nur gegen hohe Zinsen zu erlangen.

Es bieten sich demnach dem Stettiner Kaufmann Vortheile beim Waarenbezuge dar, die den Betrag der Transport-Kosten von Stettin nach Preussen häufig übersteigen, und es ist dies der Grund, aus welchem der preußische Handelsstand sich die Versorgung der Provinz mit Colonial-Waaren nicht allein zu erhalten vermochte. Ein Mangel commerzieller Bildung darf zur Erklärung dieser Erscheinungen um so weniger angenommen werden, als Stettiner und Magdeburger Kaufleute, welche sich in Preussen etablirt, zu ihrem Schaden die Richtigkeit der vorentwickelten Angaben erfahren haben.

Das Erstehen der vereinsländischen Fabriken und der dadurch, wie durch andere Begünstigungen hervorgerufene Meßverkehr hat die Versorgung des angrenzenden Auslandes mit Manufactur-Waaren aus den Seehäfen aufheben müssen.

4. Welchen Einfluß übt das Verhältniß zum Zollverein auf den Wohlstand der Provinz?

Der Zollvereins-Tarif hat im Interesse der Gewerbs-Production mehr und mehr den Character einer Schutzzoll-Systems angenommen. Die natürliche Folge ist, daß die hiesige Provinz, in deren Interesse die Schutzzölle zur Zeit nicht liegen, die Gewerbs-Producte theurer bezahlen muß als bei freiem Handel, und demnach ansehnliche Opfer ohne entsprechenden Nutzen zu bringen genöthigt ist. Wenn schon dieser Nachtheil sehr erheblich ist, so weit er aus der Belastung von Konsumtibilien hervorgeht, so wird er doch im höchsten Grade drückend, wo es sich um Materialien handelt, die zur Entwickelung fast jeder Gewerbsthätigkeit nicht entbehrt werden können.

Dahin gehört ganz besonders der zur Beschützung der Eisen-Production normirte Zoll, welcher von Roh- und Bruch-Eisen 10 Sgr. und von Stangeneisen in gewöhnlichen Dimensionen 1 Thlr. 15 Sgr. beträgt. Von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes durchdrungen, sucht die Versammlung sich die Maaßregel zu vergegenwärtigen, welche die Interessen der Eisenproduction und der Landes-Kultur zu vereinbaren geeignet wären.

Es stellt sich hier zunächst nur die zollfreie Einfuhr des Bruch- und Roh-Eisens in die Seehäfen der Provinz als ausführbar dar, indem nicht angenommen werden darf, daß dadurch die vereinsländische Eisenproduction gefährdet werden könne.

Einige Mitglieder erachten diese Maaßregel für ausreichend, da die weitere Verarbeitung zu Stabeisen keinen erheblichen Schwierigkeiten unterliege. Die große Majorität ist indessen der entgegengesetzten Ansicht, da die Errichtung ausgedehnter Eisen-Fabriken weit aussehendere Unternehmungen erfordert, und das Uebel ein so dringendes sei, daß es nicht rasch genug beseitigt werden könne. Wenn auch die Maaßregel, wodurch die Herabsetzung des Stabeisenzolles ohne Gefährdung der inländischen Eisenproduction durchzuführen ist, nicht zu Tage liegen, so ist die Versammlung doch darin einverstanden, daß die in Betreff des Eisenzolles bestehenden Verhältnisse einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Wohlfahrt der Provinz Preussen üben.

5. Würde die Entwickelung der Fabrikation in Preußen naturgemäße Grundlage finden, und welche Hindernisse stellen sich derselben entgegen?

Die Herren Abgeordneten hegen die Ueberzeugung, daß die Provinz für mannigfache Fabrikations-Zweige naturgemäße Grundlagen darbiete, wie denn thatsächlich die Oelschlägerei, Papier-Fabrikation u. s. w. einen regen Aufschwung ge-

wonnen. Selbst Fabrikations-Zweige, welche das Material von außerhalb beziehen, haben sich herausgebildet, so die Zucker- und Maschinen-Fabriken u. s. w. Die Garn- und Leinwand-Erzeugung hat vormals in einigen Theilen der Provinz in hoher Blüthe gestanden, deren Untergang durch keine innere Nothwendigkeit geboten war. — Der minder kostspielige Unterhalt der Arbeiter und der wohlfeile Seetransport, so wie endlich die zahlreichen Kräfte, die in den Wintermonaten ungenutzt ruhen, und die deshalb überaus billig arbeiten würden, machen in vielen Industriezweigen eine überlegene Concurrenz mit dem In- und Auslande zulässig. Als vorzügliches Hinderniß eines gewerblichen Aufschwunges müsse daher zunächst die Belastung des Eisens, eines allen Gewerbszweigen unentbehrlichen Materials betrachtet werden, dann der Mangel an wirksamen Credit-Instituten und endlich die in der Gesetzgebung liegende Schwierigkeit, ausstehende Schuldforderungen schleunig zu realisiren. — Heut habe der Gewerbetreibende nicht selten ansehnliche Buchforderungen, sei aber außer Stande auf diesen Theil seines Vermögens neue Unternehmungen zu gründen, weil er nicht wissen könne, wann dasselbe zu realisiren ist. Die beiden zuletzt bezeichneten Hindernisse treten nicht minder der commerziellen Entwickelung entgegen.

6) Welche Maaßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung würden zur commerziellen und gewerblichen Entwickelung der Provinz Preussen nothwendig sein?

Als solche werden von den Herren Abgeordneten einstimmig bezeichnet:

a) Errichtung neuer Credit-Institute, welche auf freisinnigen Grundsätzen beruhend, den Handel und die Fabrikation wirksam zu unterstützen geeignet sind.

b) Verbesserung des Wechselrechts, insbesondere Ausdehnung der Befugniß zur Ausstellung von Wechseln auf alle Bürger und Grundbesitzer, wobei der Einwand der nicht empfangenen baaren Valuta unzulässig sein muß, da dieser erfahrungsmäßig die Sicherheit der pünktlichen Zahlungsleistung in Frage stellt.

c) Aufhebung des Eisenzolles.

d) Aufhebung oder resp. Ermäßigung der Transito-Zölle.

e) Errichtung eines selbstständigen Ministeriums für Handel- und Gewerbs-Angelegenheiten und besonderer, von demselben abhängender Provinzial-Behörden, da unter kräftiger und ausdauernder Pflege des industriellen und commerziellen Lebens dessen rascher Aufschwung erwartet werden darf.

7. Wie haben sich die socialen Zustände in den großen und mittlern Städten der Provinz in Beziehung auf den Nothstand gestaltet?

Die aus der unbeschränkten Gewerbefreiheit sich überall manifestirenden socialen Mißverhältnisse sind auch in den großen und mittlern Städten der hiesigen Provinz zu Tage getreten. Die steigende Belastung des Armen-Fonds, das Verschwinden der Handwerksmeister, das Erstehen schlecht basirter Geschäftsunternehmungen, welche alsbald wiederum ihren Untergang finden, steigender Luxus, leichtsinnige Ehen der jungen Handwerker, das sind Erscheinungen, die immer mehr und mehr sich zeigen, die einen eintretenden Nothstand in einer kaum zu bewältigenden Weise steigernd, mitunter sogar durch Angriffe auf das Eigenthum die Sicherheit der Gesellschaft gefährden.

Die Herren Abgeordneten erklären schließlich, daß dessen ungeachtet zur Zeit die Lage der Städte eine verhältnißmäßig günstige sei, da seit dem Jahre 1838 das Ausland unausgesetzt einen lebhaften Begehr nach dem Haupt-Ausfuhr-Artikel der Provinz, nach Getreide, gehabt und der Getreidehandel demnach geblüht habe, wodurch zahlreiche Nahrungsquellen im Gange geblieben. Es sei aber die Zeit, wo das Ausland wiederum reiche Erndten haben werde, mit Sicherheit zu erwarten, die Concurrenz des russischen, egyptischen und amerikanischen Getreides trete in Folge der englischen Zoll-Reformen immer bedrohlicher hervor, und dann werden auch die niedrigen Getreidepreise der städtischen Bevölkerung keinen Ersatz für den fehlenden Erwerb darbieten. Ueber den Einfluß der Mahl- und Schlachtsteuer auf das städtische Leben glauben die Herren Abgeordneten sich nicht weiter äußern zu dürfen, da der 9te Provinzial-Landtag diese Angelegenheit erschöpfend behandelt habe.

Nachdem die hier zur Sprache gebrachten Verhältnisse in einer ausführlichen Debatte wiederholt gründlich erörtert worden, spricht die Versammlung sich einstimmig dahin aus, daß

a) die commerzielle Lage der Provinz Preussen,

b) die socialen Zustände der größeren und mittlern Städte

von erheblichem Einfluß sowohl auf die Entstehung des Nothstandes sind, als auf die Steigerung desselben, insofern er aus anderen Ursachen hervorgeht.

V. G. U.

Bötticher. v. Blumenthal. Nordenflycht. Auerswald. v. Sanden-Tussainen. Klein. Schirmeister. Siehr. Peguilhen. v. Negelein. v. Platen. Geysmer. v. Saucken. Riebold. Brauns. Schlenther. Heinrich. Goullon. Schnell.

Verhandelt zu Königsberg den 8. Dezember 1846.

In der fünften Sitzung der zur Ermittelung der Ursachen des Nothstandes ernannten Commission wird in der Erwägung der socialen Momente fortgefahren, die auf die Entstehung des Nothstandes einen unmittelbaren Einfluß üben.

Wenn auf der einen Seite der Mangel an Credit die Verschuldung der bäuerlichen Grundstücke verhinderte, so hat doch eine Belastung derselben mit Ingrossaten durch Eintragung von Erbantheilen und Kaufgelder-Resten nicht ganz vermieden werden können. Bei den größern Gütern hat nächstdem das Pfandbrief-System und die damit verbundene größere Leichtigkeit in der Beschaffung von Kapitalien eine viel allgemeinere Verschuldung herbeigeführt und einen überaus häufigen Wechsel in dem Besitz derselben zur Folge gehabt. Insofern ferner die Pfandbriefs-Inhaber außerhalb der Provinz wohnen, wirkt der durch die so allgemeine Verschuldung herbeigeführte Zinsen-Abfluß sehr nachtheilig auf den Zustand der Provinz. Ueberdies hindert die beschränkte Vermögenslage der stark verschuldeten Besitzer die Verwendung des Wirthschafts-Ueberschusses zu Meliorations-Zwecken und dadurch die Landeskultur; sie macht den Einfluß der Geldpreis-Steigerungen um so verderblicher, und der Grundbesitzer wird endlich verhindert, in Zeiten des Nothstandes die eigenen Guts- und die Losleute der Nachbarschaft durch Gewährung ausreichenden Arbeits-Verdienstes zu unterstützen; er wird auch wohl gezwungen, einen Theil der Früchte den Handelsplätzen zuzuführen, die zur Erhaltung der Wirthschaft und der Gutsleute nothwendig gewesen wären. 1. Verschuldung.

Der aus der starken Verschuldung hervorgehende häufige Besitzwechsel und die Gutsspeculationen hindern endlich das Aufkommen jedes engern Verbandes zwischen den Gutsherren und den Gutseinsassen und machen die Lage der Letzteren um so übler.

Die Versammlung erkennt demnach einstimmig in der starken Verschuldung der größern Güter eine sehr erhebliche Quelle des Nothstandes.

Das Bedürfniß nach Herstellung einer gesicherten Verbindung unter den verschiedenen Theilen der Provinz und insbesondere der einzelnen Kreise mit den Han- 2. Mangelhafte Communicationsmittel.

delsplätzen derselben ist von den Ständen wie von den Behörden so vielfach anerkannt, daß es einer Erörterung über die Nothwendigkeit umfassender Chausseebauten kaum bedarf. Die Versammlung ist einstimmig der Ueberzeugung, daß der Mangel einer gesicherten Verbindung in vielen Kreisen nicht allein zur Entstehung von Nothstands-Verhältnissen wesentlich beitrage, sondern auch die augenblickliche Beseitigung derselben in hohem Grade erschwere.

Sie erkennt demnach, daß ungeachtet der bedeutenden Anstrengungen, welche in neuerer Zeit für die Hebung dieses Uebels Seitens des Gouvernements gemacht worden, die mangelhaften Communications-Mittel zur Steigerung des Nothstandes in mehren Theilen der Provinz wesentlicher als irgend ein anderer Umstand beigetragen haben. Da die Provinz dieser wichtigen Hebel der Landwirthschaft, sowie jeder Art von Gewerbskultur so lange entbehrt hat, so bedarf es zunächst einer um so kräftigeren Entwickelung der durch neue Chausseen begründeten Anlagen, bevor diese ihre volle Wirksamkeit in der Art bethätigen können, wie es in andern Provinzen des Staats seit längerer Zeit der Fall ist.

3. Minderung des Viehstandes der Inst- und Los-Leute.

So lange die Gemeinweiden bestanden, hatten die Inst- und Los-Leute in den Dörfern und Landstädten Gelegenheit, einen kleinen Viehstand, insbesondere eine Kuh zu halten und sich dadurch eine Nahrungsquelle zu schaffen. Mit der Theilung der Gemeinheiten und mit der Ausführung der Special-Separationen ist diese Gelegenheit geschmälert oder doch sehr vertheuert worden, und dieser Umstand wird von mehren Seiten als eine wesentliche Quelle der Erzeugung oder doch der Steigerung des Nothstandes bezeichnet. Diese Ansicht findet in der Versammlung indessen vielfache Entgegnungen. Man bestreitet für ausgedehnte Theile der Provinz das Faktum an und für sich, da die in Rede stehende Volksklasse Gelegenheit gefunden habe, ihren Viehstand bei einzelnen separirten Bauern, gemeinhin gegen einige Natural-Leistungen, oder in den benachbarten Königlichen Forsten zur Weidenutzung einzumiethen. Wenn dessenungeachtet viele Familien aus den arbeitenden Klassen auf dem Lande und in den kleinen Städten einen Viehstand nicht besitzen, so finde dies seine Hauptveranlassung in dem außerordentlichen Zuwachs derselben und würde der dürftige Graswuchs auf den vormaligen Gemeinde-Weiden in keinem Falle ausgereicht haben, um für jede neu hinzutretende Familie eine Kuh zu ernähren. Wenn daher die bestehenden Verhältnisse auch noch einige Mißstände dar-

böten, so seien diese von jeder Uebergangs-Periode unzertrennlich, und man könne mit voller Zuversicht annehmen, daß die kleinen Leute die Haltung eines Viehstandes endlich freiwillig aufgeben und es vorziehen werden, ihre Kräfte anderweit und nutzbringender zu verwenden, dagegen die ihnen erforderliche Milch von den Bauern anzukaufen, wodurch sie zugleich der Gefahr entgehen, durch den Verlust einer mit vielen Opfern erkauften Kuh einen wesentlichen Theil ihres Vermögens einzubüßen.

Schon verbreite sich die Haltung der Ziegen mehr und mehr, und es sei Thatsache, daß diese, gut genährt, im Milch-Ertrage den schlecht unterhaltenen Kühen wenig nachgeben.

Dagegen werden die Nachtheile, welche den kleinen Leuten in einzelnen Theilen der Provinz aus der veränderten Agrar-Verfassung erwachsen, mit großer Bestimmtheit hervorgehoben; der Viehstand dieser Klasse habe sich ansehnlich vermindert, die Bauern nehmen denselben nur gegen sehr hohen Ersatz auf die Weide, und dieses Verhältniß sei um so drückender, als die Gelegenheit zur anderweiten Nutzung ihrer Kräfte wegen der geringen Zahl der großen Güter meistens fehlt, und sich noch nicht absehen lasse, wann die vorbezeichnete Uebergangs-Periode zum Schluß gediehen sein werde.

Die Versammlung erkennt hiernach an, daß in einzelnen Theilen der Provinz eine Verminderung des Viehstandes der kleinen Leute stattgefunden habe; sie erblickt in derselben indessen keine eigentliche Ursache des Nothstandes, wenngleich der letztere dadurch zu Zeiten drückender werden kann.

Die Special-Separationen haben bisher nur ausnahmsweise den Uebergang zur Stallfütterung zur Folge gehabt. Da nun mit der Separation zugleich das gemeinschaftliche Hüten des Viehes in Dorfheerden aufgehört hat, so muß dasselbe auf den einzelnen Wirthschaftsplänen abgesondert stattfinden, wozu gemeinhin Kinder verwendet werden. Wenn gleich das Gouvernement diesen Umstand ins Auge gefaßt und angeordnet hat, daß die Kinder dadurch der Schule nicht entzogen werden dürfen, so ist die Umgehung dieser Bestimmung doch nicht zu hindern, die Kinder werden thatsächlich vielfach zum Viehhüten verwendet und dadurch in ihrer intellectuellen und sittlichen Entwickelung gleich sehr gehindert. Ja selbst auf den großen Gütern werden die Kinder nicht selten zum Hirtendienst verwendet, indem daselbst ein Hirt 4. Hüte-Kinder.

das Hüten mehrer Heerden in Verding nimmt und sich bei deren Beaufsichtigung durch Kinder unterstützen läßt.

Die Versammlung erkennt in diesem Umstande und in der aus demselben sich fortwährend herausbildenden Zahl sittlich roher und in Verwilderung aufwachsender Personen einstimmig eine nicht unerhebliche Ursache des Nothstandes an.

5. Steuer-Verfassung.

Die bestehende Steuer-Verfassung absorbirt nach der Meinung der überwiegenden Mehrzahl der Versammlung einen verhältnißmäßig höhern Theil des kleinen, als des großen Einkommens, und ist dieser Umstand vielfach als mitwirkende Ursache des Nothstandes bezeichnet worden. Insbesondere wird außer dem Salzmonopol die Klassensteuer als eine Abgabe angeführt, die vorzugsweise die ärmere Klasse trifft und dadurch um so verderblicher wirkt, daß sie vielfach zugleich als Maßstab bei Aufbringung der ländlichen Communal-Abgaben, der Kirchen- und Schulbau-Beiträge u. s. w. angewendet wird. Eine gerechte, das Einkommen nach progressiv steigenden Prozentsätzen in Anspruch nehmende Veranlagung der Steuern habe sich bereits bei der Landarmen-Steuer und in mehren Stadt-Communen als zweckmäßig erwiesen, und es sei wünschenswerth, daß dieselbe unter geeigneten Modifikationen auch bei den Staats-Steuern zur Anwendung gebracht werde, um dem durch eine mangelhafte Steuer-Verfassung gesteigerten Nothstande zu begegnen.

Dagegen wird erinnert, daß, wenn einzelne Steuergattungen auch als nachtheilig wirkend anerkannt werden müßten, wie z. B. die Mahl- und Schlachtsteuer, und wenn im Allgemeinen zugegeben werden müsse, daß eine zweckmäßigere Steuer-Verfassung sehr erheblich beitragen könne, den Ursachen des Nothstandes zu begegnen, die preußische Steuer-Verfassung doch große Vorzüge vor der mancher anderen größern Staaten habe, und sie als ein Moment in der Erzeugung des Nothstandes nicht betrachtet werden dürfe. Die Majorität der Versammlung pflichtet dieser Ansicht bei.

6. Armengesetzgebung.

Wenn auch gehofft werden kann, daß den früheren Uebelständen in der öffentlichen Armenpflege durch consequente Anwendung des Prinzips, welches dem neuen Armengesetze zu Grunde liegt, abgeholfen werden wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß Letzteres seinen Zweck, der Heimathlosigkeit vorzubeugen und dadurch dem verderblichen Schub-System zu begegnen, nicht erreicht.

Es zeigt sich insbesondere die Bestimmung, daß die Armenbehörigkeit durch Anmeldung bei der Orts-Obrigkeit erlangt werden soll, praktisch nicht von Wirkung, und sie kann auch insofern nicht von Erfolg sein, als weder die Gemeinde noch der Anziehende ein Interesse dabei haben daß die Anmeldungen geschehen.

In dieser Beziehung stimmt die Versammlung auch bei Anerkennung des Prinzips, daß der mißbräuchlichen Ausdehnung der Armenpflege nur vorgebeugt werden könne, wenn diese den Ortsgemeinden anheimfällt, und wenn größere Verbände nur in ganz außerordentlichen Fällen zutreten, doch darin überein, daß die bestehende Armengesetzgebung, indem sie der Heimathlosigkeit nicht genügend vorbeugt, auf den Nothstand nicht ohne Einfluß sei.

Schließlich wird noch bemerkt, daß, wenn vielfältig behauptet worden, daß der Mangel eines gewerblichen und materiellen Fortschrittes in hiesiger Provinz im Verhältniß gegen Andre auch wesentlich darin gesucht werden könne, daß derselben jederzeit geringere Verwendungen aus Staatsfonds zugeflossen wären, man dankbar anerkennen müsse, daß in den letzten Jahren sehr bedeutende Summen durch die Gnade Sr. Majestät der Provinz zu Gute gekommen wären, und hiermit schließt die Versammlnng ihre Berathungen über die Ursachen des Nothstandes.

V. G. U.

Böttiche r. v. Blumenthal. v. Nordenflycht. Auerswald. v. Sanden-Tussainen. Klein. Schirrmeister. Siehr. Peguilhen. v. Regelein. v. Platen. Geysmer. v. Sauken-Julienfelde. Riebold. Brauns. Schlenther.

Verhandelt zu Königsberg den 9. Dezember 1846.

Nachdem bisher die Ursachen des Nothstandes zur Erörterung gekommen, wird in der sechsten Sitzung zur Erwägung der Maßregeln geschritten, durch deren Durchführung voraussichtlich dem Wiederkehren desselben vorgebeugt werden kann,

oder die doch geeignet sein dürften, die unvermeidlich eintretenden Volksbedrängnisse zu mildern.

In der ersten Sitzung sind die klimatischen Verhältnisse der Provinz Preußen für minder günstig als die der andern Provinzen erkannt worden, indem eine kürzere Arbeits- und Vegetations-Periode die öftere Beschädigung der Saaten durch Nachtfröste und Nordostwinde zur Folge hat, und die geringere Zahl der hier heimischen Kulturpflanzen die Sicherheit der Ernte-Erträge gefährdet und deren Gewinnung überdies kostspieliger macht. Man ist darin einverstanden, daß diesen klimatischen Schwierigkeiten sich direkte nicht begegnen lasse, daß indessen Alles, was zur Förderung der Landes- und Volkskultur führt, auch in nothwendiger Folge die nachtheiligen Wirkungen derselben ermäßigen werde. Spezielle, von verschiedenen Seiten in Vorschlag gebrachte Culturen, als großartige Schutzpflanzungen, Verkoppelungen ꝛc. näher zu berathen, erscheint nicht am Orte.

1. Maßregeln der Vorsorge. Dagegen darf man sich nicht verhehlen, daß erst nach einer Reihe von Decennien selbst in der Voraussetzung, daß keine Kultur-Maßregel verabsäumt wird, die Wirkungen auf die Produktions-Kräfte in einer Weise hervortreten werden, die einen erfolgreichen Widerstand gegen die klimatischen Hindernisse erwarten läßt, und es werden demnach Maßregeln der Vorsorge zur Begegnung eines inzwischen möglicher Weise eintretenden Nothstandes als wünschenswerth erkannt. Welches die geeigneten seien, und in welcher Weise sie im Einklang mit dem Geist der bestehenden Gesetzgebung hergestellt werden können, darüber erhebt sich eine lebhafte Debatte. Es wird zunächst der Anlegung von Magazinen und der großen Dienste, welche dieselben vormals, die Militair-Magazine noch neuerdings geleistet haben, Erwähnung gethan. Bei der Abhängigkeit der inländischen Getreidepreise von dem auswärtigen Markt seien diese im hohen Grade wandelbar, und es gezieme einer vorsorgenden Gesellschaft wohl, in Zeiten des Ueberflusses für die Zeiten der Noth aufzusparen. Im Allgemeinen erkennt die Versammlung indessen die überwiegenden Nachtheile des regelmäßigen Magazinirens und die Unvereinbarkeit desselben mit den bestehenden Einrichtungen an; sie ist auch überzeugt, daß sobald nur Communikationsmittel in ausreichendem Umfange gewonnen und durch ein geordnetes Schuld- und Credit-System der Nothwendigkeit des ungeregelten Verkaufs der Getreide-Vorräthe vorgebeugt worden, überall bedeutende Ersparnisse der Landleute sich ansammeln und

überdies Privat-Vorräthe entstehen werden, die jedem außerordentlichen Getreidebedarf zu begegnen im Stande sein dürften.

Demnächst wird hervorgehoben, wie wünschenswerth für die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte die Gelegenheit zum Ansammeln und zinsbaren Belegen ihrer Ersparnisse sei, und daß diese dadurch angeregt würden, in den Zeiten des reichlichern Erwerbes einen Nothgroschen für die Zeiten der Bedrängniß anzusammeln. In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht erachtet die Versammlung die Errichtung von Sparkassen überaus wünschenswerth, ist jedoch der Meinung, daß der Staat zur Förderung derselben nicht mehr thun könne, als, was bereits geschehen, durch ein allgemeines Gesetz die Verhältnisse derselben regeln, und hiernächst deren Errichtung dem Gemeingeist der für das öffentliche Wohl sich interessirenden Männer und Corporationen anheimgeben. Bei Erwägung der in Vorschlag gebrachten Credit-Institute wird erst zu übersehen sein, in wiefern mit denselben sich etwa Sparkassen verbinden lassen.

a) Ansammeln von Gemeinde-Fonds.

Endlich wird noch angeführt, wie wünschenswerth es sei, daß die zur Armenpflege verpflichteten Gemeinden zur Vorsorge für die Zeiten des Nothstandes mittelst Ansammlung entsprechender Fonds verpflichtet würden, und wird zugleich hervorgehoben, daß ein solcher Zwang und die damit verbundene Verwaltung der Controlle insbesondere dem ländlichen Gemeinde-Verbande eine materielle und praktische Basis verleihen und gemeinschaftliche Interessen schaffen werde, ohne die bekanntlich auch eine Gemeinde-Ordnung sich nicht lebenskräftig entwickeln könne. Auf der andern Seite stellen sich indessen Zweifel in Betreff der Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Maßregel entgegen; der in Rede stehende Fonds werde sich nie zu einiger Bedeutung erheben können; es genüge, wenn nach Regelung ihrer Verfassung den Landgemeinden Gelegenheit geboten werde, ihren Credit zu benutzen, unter dessen Mitwirkung sie im Stande sein werden, ihren Verpflichtungen in Zeiten des Nothstandes wirksam zu genügen.

Es seien Mißbräuche bei der Verwaltung von Gemeindefonds nicht zu vermeiden, auch werden durch dessen Vorhandensein die Ansprüche an die Armenpflege systematisch hervorgerufen.

Nachdem darauf entgegnet worden, daß die in Rede stehenden Fonds keineswegs ausschließlich für die Armenpflege, sondern ganz allgemein zu

Gemeinde = Zwecken zu bestimmen seien, spricht die Majorität sich schließlich dahin aus:

daß es zweckmäßig sei, gesetzliche Anordnungen zu treffen, wodurch das Ansammeln von Gemeindefonds, insbesondere für die Zeiten der Noth möglich gemacht wird.

2. Förderung der Landeskultur.

In Betreff der als Schutzwehr wider die nachtheiligen klimatischen Einflüsse bezeichneten Förderung der Landeskultur, glaubt die Versammlung sich einer speziellen Darlegung der dahin führenden Wege enthalten zu dürfen. Es haben auch die der Landeskultur unmittelbar nützlichen Maßregeln sich neuerdings einer erhöheten Pflege des Gouvernements zu erfreuen gehabt; der Staat hat mittelbar und unmittelbar die Ausführung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen, von Colonisationen u. s. w. zu fördern gesucht, auch durch die Einleitung umfassender Chausseebauten der Landeskultur mehr und mehr eine zuverlässige Grundlage zu geben begonnen.

a) Communications-Mittel.

Die Versammlung ist indeß der Meinung, daß insbesondere der Herstellung gesicherter Communikationsmittel eine ebenso unausgesetzte als umfassende Pflege zu Theil werden müsse, wenn die anderweit zur Vorbeugung eines Nothstandes ins Werk zu setzenden Maßregeln überhaupt einen Erfolg haben sollen. Es habe der vieljährige gänzliche Mangel an genügenden Communicationsmitteln zur Steigerung des Nothstandes in ausgedehnten Theilen der Provinz mehr als irgend ein anderer Umstand beigetragen.

b) Gesetzes-Maßregeln.

Was die übrigen zur Entwickelung der Landeskultur unmittelbar dienenden Maßregeln anbetrifft, so erachtet die Versammlung es für wünschenswerth, daß die Nothwendigkeit ihrer Handhabung durch den Staat mehr und mehr aufhören und den Gemeinden, Genossenschaften und Corporationen die Möglichkeit geboten werden möge, deren Durchführung aus eigenen Kräften zu übernehmen; daß überall, wo das Bedürfniß nach gemeinsamen Landeskultur- und Meliorations-Anlagen sich herausstellt, die Betheiligten zu einem genossenschaftlichen Verbande mit Corporationsrechten zusammentreten und die zur Ausführung der Anlagen erforderlichen Fonds im Wege der Anleihe beschaffen können. Wiewohl das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse die Bildung von Genossenschaften zu derartigen Zwecken gestattet, ist dasselbe doch zu sehr einem vereinzelten Interesse gewidmet, um dem

dem allgemeinen Bedürfniß zu begegnen. Die Versammlung erachtet eine allgemeine gesetzliche Bestimmung für wünschenswerth, wonach unter angemessener Vorprüfung durch die Staatsbehörden bei allen Anlagen für Entwässerungen und zum Schutz wider Wasserfluthen die Minorität der Interessenten durch die Beschlüsse der Majorität verpflichtet wird. In die deshalb zu erlassende Verordnung würden zugleich die anderweiten Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1843 in Betreff der Ertheilung von Corporations-Rechten, des Schutzes wider Regreß-Ansprüche 2c. in entsprechender Weise aufzunehmen sein.

Zur Abwehr der durch Ueberschwemmungen herbeigeführten Nothstands-Verhältnisse glaubt man zunächst die kräftige Förderung der bereits angeordneten Strom-Regulirungen nicht dringend genug empfehlen zu können, ferner die schleunige Emanation der bereits der ständischen Berathung unterlegenen Deichgesetze, so wie der Strom- und Ufer-Polizei-Ordnungen. Durch diese Maßregeln würde die Sicherung der reichen Marschgegenden wider die Gefahren, denen sie zur Zeit ausgesetzt sind, insoweit es sich um die Erhaltung und Verbesserung bereits bestehender Schutz-Anlagen handelt, wesentlich gefördert werden. Ein ansehnlicher Theil dieser Marschländereien bedarf indessen der noch mangelnden Schutzwehren wider das Stauwasser, welches nach den in der ersten Sitzung stattgehabten Erörterungen und aus den in der bezüglichen Verhandlung angeführten Gründen zur Zeit stärker und gefahrbringender, denn vormals, hervortritt. Diese Schutzwehren werden unter Beistand der ad 2. bezeichneten Gesetzesmaßregeln alsbald erstehen, besonders wenn gleichzeitig die Behörden die technischen Vorarbeiten und das anderweite Geschäftsverfahren vermitteln. Nach Angabe eines in der Niederung ansässigen Mitgliedes, sind im Jahre 1845 allein im Regierungsbezirk Marienwerder durch Stauwasser 1971 Hufen Marschland überschwemmt, und dadurch die gesammten Erndte-Erträge vernichtet worden. Der hieraus entstandene Verlust beträgt weit über eine Million Thaler, während die Herstellung der noch fehlenden Schutz-Anlagen voraussichtlich nicht die Hälfte kosten dürfte. Die in Vorschlag gebrachte Ansammlung eines Fonds zur Herstellung der Deiche nach erfolgtem Durchbruch wird als wünschenswerth anerkannt.

c) Ueberschwemmungen.

Zur Verbesserung der in der Verhandlung vom 4ten d. M. entwickelten mangelhaften Verfassung des Landschulwesens glaubt die Versammlung Folgendes in Vorschlag bringen zu müssen.

4. Unterrichtswesen.

a) Mehrung der Unterrichts-Anstalten.

Nachdem sich als wesentliche Ursache der geringen Erfolge des bestehenden Unterrichtswesens die unverhältnißmäßig große Zahl der an einzelne Landschulen gewiesenen Kinder, deren erfolgreiche Unterweisung die Kräfte eines Lehrers bei Weitem übersteigt, so wie die zu große Entfernung vieler Ortschaften vom Schulorte zu erkennen gegeben, erachtet die Versammlung die Mehrung der Unterrichts-Anstalten als erstes und dringendstes Bedürfniß, zu dessen Befriedigung ihrer Ueberzeugung nach keine Opfer gescheut werden dürfen. Wenn späterhin vermöge einer sorgsamen Pflege der Landeskultur die Mittel sich aus dem Einkommen der Gemeinden leichter werden beschaffen lassen, so erscheint bis zur Erreichung dieses Zieles eine kräftige Unterstützung noch außer den Mitteln, welche der Staat bisher zur Verbesserung des Lehrer-Einkommens gewährt hat, besonders Behufs Vermehrung der Schulen aus Staatsfonds durch die höchsten Interessen geboten, da eine Bewältigung der Nothstandsmomente überhaupt nur unter dem Beistand einer kräftig vorschreitenden Volksbildung gedacht werden kann. Wo demnach die Schulbezirke zu ausgedehnt sind, da werden neue Schulen zu errichten sein, im entgegengesetzten Fall hat die Errichtung zweiter Lehrerstellen neben der Kostenersparung Vorzüge, da hierdurch die jungen unerfahrenen Seminaristen Gelegenheit finden, sich unter der Leitung eines erfahrenen Lehrers für ihren Beruf praktisch auszubilden.

b) Lehrplan.

Da der bestehende Schulplan an und für sich dem Bedürfniß entsprechen dürfte, derselbe aber dennoch in ausgedehnten Gegenden nur geringe Erfolge darbietet; so glaubt die Versammlung sich zu der Annahme berechtigt, daß derselbe bisher nicht überall zur vollen Ausführung gelangt, und sie erachtet daher eine erneute und unbefangene Prüfung sowohl dieses Umstandes als der Verfassung der Seminarien für dringend wünschenswerth.

c) Erziehung der weiblichen Jugend.

Um den Unterricht der Jugend in weiblichen Handarbeiten zu fördern, würde dieser Gegenstand kräftigst anzuregen sein; und man darf wohl hoffen, daß die gebildeteren Landfrauen und der Gemeingeist sich desselben annehmen werden. Da aber ein genügender Erfolg in diesem Wege nicht zu erzielen sein wird, so ist es unerläßlich, daß gleichzeitig die Lehrer- und andere Frauen durch Prämien zur Ertheilung dieses Unterrichts angeregt und geneigt erhalten werden.

Wenn man sich auch bescheidet, daß deutsche Sprache und Sitte sich in der polnischen und litthauischen Bevölkerung nicht gewaltsam einführen lassen, so erscheint die Verfolgung dieses Gesichtspunktes in geeigneter Weise doch von der höchsten Bedeutung, und es würde demnach als Hauptprinzip aufzustellen sein, daß kein Lehrer angestellt werden dürfe, der der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig und Unterricht in derselben Sprache zu ertheilen im Stande ist.

d) Deutsche Sitte und Sprache.

V. G. U.

Bötticher. Nordenflycht. v. Blumenthal. Auerswald. Sanden-Toussainen. Klein. Schirrmeister. Siehr. Peguilhen. v. Negelein. v. Platen. Geysmer. v. Saucken-Julienfelde. Riebold. Brauns. Schlenther.

Verhandelt zu Königsberg den 10. Dezember 1846.

In der siebenten Sitzung der zur Ermittelung der Nothstandsverhältnisse ernannten Kommission, wird in der Erwägung der die Volkskultur unmittelbar berührenden Momente fortgefahren. Als solche sind insbesondere unmäßiger Branntweinsgenuß und die leichtsinnige Abschließung von Ehebündnissen erkannt worden.

Die Versammlung glaubt, daß sie ihre Aufgabe gänzlich verkennen würde, wenn sie sich darauf beschränken wollte, diese Aeußerungen eines gesellschaftlichen Krankheitszustandes unmittelbar zu bekämpfen und zu diesem Ende von der Gesetzgebung Verbote und andere äußere Schranken zu erbitten. Sie ist vielmehr der Meinung, daß auch ohne unmittelbare Bekämpfung jene Erscheinungen in dem Maße aufhören werden, als es im Laufe der Zeit gelingen wird, die bedingenden Elemente wahrhaft gesunder und lebenskräftiger Gesellschaftsverhältnisse genügend zu entwickeln.

Dennoch glaubt sie sich gleichzeitig nicht verhehlen zu dürfen, daß dieses Ziel ein weit aussehendes sei, und daß auch von dem Standpunkte der Staats-

politik sich Maßregeln rechtfertigen lassen, die, wenn auch mit dem Prinzip einer freien gesellschaftlichen Bewegung nicht im Einklang stehend, durch das augenblickliche Bedürfniß geboten werden, um dem weitern Umsichgreifen der vielfach zu Tage tretenden Mißstände vorzubeugen.

1. Maßregeln wider den unmäßigen Branntweingenuß.

Sie glaubt demnach auch die Festhaltung des letzten Gesichtspunktes nicht ganz außer Acht lassen zu dürfen, und geht zur Erörterung der gegen den unmäßigen Branntweingenuß in Vorschlag gebrachten Maßregeln über.

a) Erschwerung des Branntweinverkaufs.

Noch immer werden vielfache Klagen darüber erhoben, daß die Zahl der Schankstellen zu groß, daß insbesondere der Kleinhandel mit Branntwein häufig zum Genuß auf der Stelle gemißbraucht werde u. s. w. Die Versammlung überzeugt sich indessen, daß diese Verhältnisse nur als Nachwirkungen der älteren Gesetzgebung zu betrachten sind, welchen zu begegnen die Kabinets-Ordre vom **21.** Juni **1844** der Administration ausreichende Mittel darbietet, die sich freilich während einer Uebergangsperiode nur allmählig wirksam erweisen können. Sie glaubt, daß es genügen werde:

> wenn die Verwaltung die Concession zum Kleinhandel mit Branntwein immer nur mit der zum Schank zugleich ertheilt; mithin ausschließlich in denjenigen Fällen, wo ein Bedürfniß zum eigentlichen Branntweinschank sich zu erkennen gegeben hat;

und wenn gleichzeitig

> auch den Magisträten der Städte dritter Steuer-Stufe die Ertheilung der Concession zum Schank und zum Kleinhandel mit Getränken durch eine gesetzliche Vorschrift genommen und den Landräthen übertragen wird.

Die letztere Maßregel rechtfertigt sich dadurch, daß die Magisträte in den genannten Städten gemeinhin kein höheres Maß von Selbstständigkeit besitzen, als in denen 4ter Klasse, daß sie vielmehr ganz denselben Einflüssen unterliegen als letztere.

b) Trinkschulden.

Das Ausborgen von Branntwein verleitet die ärmere und unkultivirtere Volksklasse nicht selten zu unmäßigem Branntweingenuß, der dann nur zu oft die Zerrüttung des Familienlebens zur Folge hat. Die Versammlung glaubt demnach der Gesetzgebung nach dem Vorgange ähnlicher Bestimmungen in Betreff der Spiel- und Lotterie-Schulden vorschlagen zu müssen:

daß mittelst besonderer Verordnung das Einklagen von Branntwein-Trinkschulden für unzulässig erklärt werde.

Als drittes Moment zur Minderung des Branntweingenusses giebt sich endlich die Erhöhung der Maischsteuer zu erkennen, eine Maaßregel, die der Versammlung um so mehr gerechtfertigt erscheint, als vermöge der großen Vervollkommnung der Branntwein-Fabrikation das dieselbe treffende Steuer-Quantum zur Zeit nur etwa $^1/_3$ desjenigen Betrages erreicht, welchen der Gesetzgeber ursprünglich im Auge gehabt hat. Die Versammlung spricht sich demnach mit überwiegender Stimmenzahl zu Gunsten einer wirksamen Erhöhung der Maisch-Steuer aus. c) Erhöhung der Maischsteuer.

Dagegen kann man sich nicht verhehlen, daß eine gleichmäßig erhöhete Belastung des großen wie des kleinen Fabrik-Betriebes den Untergang des letzteren zur Folge haben würde, ein Ereigniß, welches vielfach vom Standpunkte der Gerechtigkeit, wie des Landes-Cultur-Interesses als gleich verderblich betrachtet wird. In letzterer Beziehung wird noch angeführt: es gäbe Güter ohne Wiesen und ohne kleefähigen Boden, die theuer erkauft, in einem mäßigen Brennerei-Betriebe ihre vorzüglichste Einnahme finden. Es kömmt hinzu, daß manche große Branntwein-Fabriken außer Stande sind, die Massen von Schlämpe nachhaltig im Interesse der Boden-Cultur zu verwenden; Fabriken, welche zum Theil auf ausgedehntem Kartoffelankauf beruhen, und die Bauern in einzelnen Theilen der Provinz, besonders in Masuren verleiten, den Kartoffelbau im Uebermaaß, d. h. zum Verkauf zu betreiben und dadurch die Vegetationskraft ihrer Aecker zu schwächen. Es könne daher, um die kleinern Brennereien zu schützen und den genannten Nachtheilen zu begegnen, die Erhöhung der Maischsteuer den allseitigen Interessen nur entsprechen, wenn sie, nach Maaßgabe des durchschnittlichen Maischraums, nach progressiv steigenden Prozentsätzen dergestalt normirt werde, daß kleinere und mittlere und große Brennereien neben einander zu bestehen vermögen. Von einer umsichtigen Steuer-Verwaltung sei zu erwarten, daß sie eine richtige und gerechte Normirung der Prozentsätze nach Maaßgabe des Betriebsumfanges zu bestimmen im Stande sein werde. Von der andern Seite wird entgegnet: es liege kein Interesse zur Erhaltung der mittleren und kleinen Brennereien vor; die letzteren erschweren nur die Steuer-Kontrolle; sie wirken dadurch besonders verderblich, daß sie Gelegenheit zum Austausch des Branntweins gegen Naturalien darbieten. Schon fangen in Folge des

neuen Gewerbe-Polizei-Gesetzes, obwohl die Kartoffeln in den letzten Jahren nicht gerathen sind, die Brennereien auf kleinen ländlichen Besitzungen an sich zu vermehren, und es könne der Zweck nur durch gleichmäßige Erhöhung der bestehenden Steuer-Sätze erreicht werden.

Nachdem noch entgegnet worden: der Austausch gegen Naturalien finde bei allen Schänkern statt, und die Arbeiter in den großen Fabriken gehen dadurch, daß ihnen weder in der Nacht, noch am Sonntage für die Dauer eines fast zehnmonatlichen Betriebes eine geordnete Ruhe gestattet werde, nicht minder der Entartung entgegen, ergiebt die Abstimmung eine gleiche Stimmenzahl, sowohl für die gleichmäßige, als für die progressive Besteuerung.

d) Aufhebung der Braumalzsteuer.

Wenn von den vorbezeichneten Maaßregeln eine erhebliche Minderung des Branntweingenusses erwartet werden darf, so erfordert das Bedürfniß, insbesondere der arbeitenden Klassen, unter den hiesigen klimatischen Verhältnissen, daß ihnen ein angemessener Ersatz geboten werde. Dieser ist nach der Ansicht der Versammlung zunächst durch gänzliche Aufhebung der Braumalzsteuer zu erzielen, um so mehr, als das Bier eine überaus nahrhafte und gesunde Stärkung darbietet. Es ist weniger die Höhe dieser Steuer, als die mit ihrer Erhebung und zum Schutze derselben unvermeidliche Controlle, welche das Brauen in kleinerm Maaßstabe zum wirthschaftlichen Bedarf auf den Gütern und in den einzelnen Haushaltungen hindert und dadurch zugleich die große Masse der Bevölkerung ausschließlich auf den Branntweingenuß verweiset. Wenngleich die Behauptung aufgestellt wird, daß derartige Steuern die Verbesserung des Fabrikats wesentlich fördern, so glaubt die Versammlung doch, daß es mehr darauf ankomme, ein wohlfeiles und gesundes Bier für die arbeitenden Klassen herzustellen und dessen allgemeine Verbreitung zu unterstützen, während heut ausgedehnte Landstriche dasselbe vollständig entbehren. Es beschließt die Versammlung demnach, der Gesetzgebung die Aufhebung der Braumalzsteuer angelegentlich in Vorschlag zu bringen.

2. Maaßregeln wider die leichtsinnige Abschließung von Ehebündnissen.

Sobald Ehebündnisse geschlossen und Haushaltungen gegründet werden, deren Existenz durch einen entsprechenden Erwerb nicht sicher gestellt ist, entsteht eine Bevölkerung, die das eigentliche Element des Nothstandes bildet. Wenngleich die Gesetzgebung in diesen Beziehungen mehr denn auf irgend einem andern Gebiet ihrer Wirksamkeit Bedenken tragen muß, hindernd einzuschreiten, so scheint es doch

um so mehr Pflicht, die gesetzlichen Ursachen zu beseitigen, durch welche das Entstehen schlecht fundirter Haushaltungen befördert werde.

Dahin glaubt die Versammlung insbesondere die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 1 und 2. über die Folgen des unehelichen Beischlafs und über die Verpflichtung zur Ernährung der unehelichen Kinder rechnen zu müssen. Dieselben wurden ursprünglich erlassen, um dem Kindermord vorzubeugen, während eine vieljährige Erfahrung nunmehr gelehrt hat, daß sie diesen Zweck nicht erreichen; daß vielmehr in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht nicht gilt und die Paternitäts-Klage unzulässig ist, der Kindermord, soweit der Versammlung bekannt, wohl nicht häufiger als hier sich ereignet. Dagegen haben die landrechtlichen Bestimmungen die Wirkung gehabt, daß der uneheliche Beischlaf und seine Folgen zum Gegenstande der Speculation erhoben worden, daß Mädchen geringerer Bildungs-Klasse sich demselben hingeben, entweder um von dem Schwängerer eine Abfindnng oder Unterstützung und dadurch um so leichter einen Mann ihres Standes zu erhalten, oder wenn der Schwängerer diesem nicht angehört, ihn zur Ehe zu zwingen. Dadurch werden Ehebündnisse und Haushaltungen hervorgerufen, denen die Grundlagen eines gesicherten Erwerbes fehlen, und die Mehrzahl der Versammlung glaubt demnach die Aufhebung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Folgen des unehelichen Beischlafs und über die Verpflichtung zur Ernährung der unehelichen Kinder in Vorschlag bringen zu müssen.

a) Aufhebung der Paternitäts-Klage.

Dagegen erachtet sie die unmittelbare Erschwerung der Ehebündnisse, indem diese z. B. von dem Nachweis eines Kapitals von resp. 30 bis 50 Thlr., der nöthigen Wirthschaftsgeräthe, Handwerks-Materialien u. s. w. abhängig gemacht werden, für so bedenklich, so schwer ausführbar und im Erfolge so illusorisch, daß sie nicht glaubt, sich zu Gunsten einer solchen Maaßregel aussprechen zu dürfen. Es ist vielmehr zu befürchten, daß dieselbe zu allen Zeiten werde umgangen und Concubinate nur um so häufiger eintreten werden.

b) Nachweis einigen Vermögens.

Die Bestimmung, daß die Trauung nur auf Grund eines Attestes des Gemeinde-Vorstandes solle statthaben dürfen, wonach der Bräutigam in der Gemeinde ein Domizil constituirt hat, wird von mehren Seiten als zweckmäßig empfohlen.

c) Aufnahme in die Gemeinde.

Wenn auch gesetzlich ein solches Attest nicht leicht wird verweigert werden können, und diese Maaßregel demnach mehrfach als wirkungslos bezeichnet wird, so ist man andererseits doch der Ueberzeugung, es werde die Obrigkeit vor dessen Ertheilung ihren moralischen Einfluß gegen die Abschließung offenbar leichtsinniger Ehen geltend machen können; sie werde dasselbe, wenn das Paar seinen Wohnsitz in einer bereits bewohnten Stube aufschlagen wolle, aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten verweigern können, u. s. w. Bei der Abstimmung ergiebt sich eine gleiche Stimmenzahl für und wider die vorgeschlagene Maaßregel.

d) Erhöhung des zur Ehe berechtigenden Alters.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt, daß Mannspersonen, die zur Ehe schreiten wollen, mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Als Wirkung der klimatischen und sozialen Verhältnisse sind die dem Arbeiter- und Handwerks-Stande angehörigen jungen Leute dieses Alters in Preußen noch wenig entwickelt und gehen deshalb nicht selten, von ältern Frauenspersonen verleitet, zu unüberlegten Ehebündnissen über. Die Mehrzahl der Versammlung erachtet gegen lebhaften Widerspruch der Minderzahl die Erhöhung des zur Ehe berechtigenden Alters für wünschenswerth.

V. G. U.

Bötticher. Nordenflycht. v. Blumenthal. Auerswald. v. Sanden-Toussainen. Klein. Schirrmeister. Siehr. Peguilhen. v. Negelein. v. Platen. Geysmer. v. Saucken. Riebold. Brauns. Schlenther.

Verhandelt zu Königsberg am 11. December 1846.

Zur Theilnahme an der achten Sitzung der Commission sind die Herren Abgeordneten des Handelsstandes eingeladen worden und hatten dieselben sich eingefunden. Es werden die Maaßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung in Erwägung genommen, die zur Belebung, Steigerung und Sicherung der industriellen und gewerblichen Kräfte der Provinz nothwendig erscheinen.

Zunächst wird die Frage erörtert: in wie fern die Förderung des gewerblichen Lebens Seitens des Staats in der Provinz Preußen überhaupt Bedürfniß ist, und welchen Einfluß diese voraussichtlich auf die Herstellung eines gesicherten Wohlstandes, sowie auf die Vorbeugung künftigen Nothstandes üben werde? Gewerbs-Cultur.

Die Versammlung ist darin einverstanden, daß dieser Einfluß sowohl mittelbar als unmittelbar ein sehr bedeutender sein könne. Seitdem in Folge der Umgestaltung früherer Verhältnisse die Geldpreis-Veränderungen auch auf den Landbau einen größern Einfluß erlangt haben, erscheint der Beistand der Fabrikation besonders für solche Zeiten wünschenswerth, wo die Ausfuhr von Getreide und anderen Landwirthschafts-Produkten gering und die Preise derselben in Folge verminderten Begehrs sich niedrig gestellt haben. Die Noth solcher Zeiten kann durch ausreichenden Export von Gewerbs-Erzeugnissen gemindert werden. Wenn demnach unter dem Beistande der Industrie dem Wohlstande der Städte und der Grundbesitzer mehr Gewähr geleistet wird, so erwächst mittelbar auch den arbeitenden Klassen ein Segen daraus, da deren Arbeitsverdienst dadurch zugleich eine gesicherte Grundlage erhält, und selbst Cultur-Arbeiten, Rohdungen, Mergelungen ꝛc. von den wohlhabenden Grundbesitzern zu Zeiten auch während des Winters unternommen werden können. Eine gleichzeitig auf landwirthschaftliche, wie auf industrielle Produktion gerichtete Thätigkeit der arbeitenden Klassen werde überdies das mächtigste Beförderungsmittel einer vorschreitenden Cultur derselben sein.

a. Gegenstände der Gewerbsthätigkeit.

Nicht minder ist man darin einverstanden, daß es sich nicht darum handeln könne, eine künstliche, des innern gesellschaftlichen Halts entbehrende Industrie durch außerordentliche Opfer hervorzurufen. Wenngleich ein großer Fabrik-Betrieb hier, inmitten einer ausgedehnten landwirthschaftlichen Produktion nicht von den gewöhnlichen Gefahren begleitet sein kann, welchen derselbe in den ausschließlich darauf beschränkten Gegenden unterliegt, so bescheidet man sich doch, daß der große Fabrik-Betrieb hier noch weniger Bedürfniß sei, als das kleine Gewerbe; ganz besonders aber ein solches, welches von den Landarbeitern während der Wintermonate betrieben werden kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus bietet zunächst die Linnenspinnerei und Weberei einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit dar. Preußisches Garn und

Preußische Leinwand haben im Auslande ihren Markt verloren, weil die Provinz im Erbau des Flachses, wie in der Bearbeitung desselben und in der Kunst des Spinnens und Webens vom Auslande überflügelt worden, und weil vielfache Unregelmäßigkeiten den Ruf der Preußischen Linnen = Erzeugnisse überdies untergraben haben. Wenn Seitens des Landes = Oekonomie = Collegiums und der landwirthschaftlichen Vereine der Flachskultur und der Flachsbereitung neuerdings eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt worden, so werden doch noch große Anstrengungen nothwendig sein, um die Linnen = Produktion zu einer den Bedürfnissen entsprechenden Ausdehnung zu erheben, und derselben wiederum einen auswärtigen Markt zu gewinnen.

Einen nicht minder den Verhältnissen der Provinz entsprechenden Gewerbszweig würde die Wollspinnerei darbieten; ferner die Fabrikation von Glas, Papier, Mehl, Schiffs = Zwieback, Oel, Leder, die Reifschlägerei und die Segeltuchweberei.

Um darzuthun, wie verderblich der Mangel an Kapital auf die gewerbliche Industrie einwirkt, wird von den Abgeordneten des Handelsstandes der gegenwärtigen Verhältnisse der Leder-Fabrikation Erwähnung gethan. Das Sohlleder kann nur dann seine höchste Vollkommenheit erlangen, wenn es mindestens zwei Jahre lang den einzelnen Manipulationen der Bearbeitung unterliegt, wie dies in den rheinischen Gerbereien allgemein der Fall ist. Hier dagegen ist der Gewerbtreibende außer Stande, die Auslagen für so lange Zeit zu machen; er stellt demnach das Leder schon nach neun Monaten zum Verkauf, dasselbe ist dann wenig dauerhaft, und in Folge dessen auch nur zu schlechten Preisen verkäuflich.

Mit der Rüben = Zucker = Fabrikation sind in der Provinz schon vielfache Versuche gemacht, die indessen günstige Erfolge noch nicht dargeboten haben. Ein Theil der Versammlung glaubt die Ursache nicht in dem geringen Zuckergehalt der unter hiesigem Klima erbauten Rübe finden zu dürfen, sondern darin, daß die Versuche zum Anbau derselben bisher zum Theil auf Niederungs = Boden gemacht waren, der bekanntlich seinen Früchten einen weniger intensiven Gehalt ertheilt; so wie darin, daß die Fabriken auf den Ankauf des Materials basirt worden, dessen Güte dann bei nothwendig hohem Preise aller Gewähr entbehrt. Man hegt die Ansicht, daß Rüben = Zucker = Fabriken auf größern Gütern, mit gut kultivirtem

Höheboden wohl gedeihen würden. Die Versammlung glaubt sich indessen eines entscheidenden Urtheils enthalten zu müssen, ist jedoch darin einstimmig, daß der Gegenstand von hoher Bedeutung sei, und auch dem Nothstande unmittelbar entgegenwirkend, indem zahlreiche Landarbeiter während des Winters in den Rüben-Zucker-Fabriken Beschäftigung finden würden. Für die Landes-Cultur sind diese Anstalten nicht minder vortheilhaft als die Brennereien, ohne deren Nachtheile im Gefolge zu haben. Sie geben überdies der Mastung, der Käsebereitung, so wie endlich der Pökelung eine neue Grundlage. In Betreff der letzteren bescheidet man sich, daß Rinderpökelfleisch einen bedeutenden Ausfuhr-Artikel noch nicht darbieten könne, da die preußische Rindviehzucht noch auf zu niederer Stufe steht und in der Regel nur altes, abgearbeitetes Vieh gemästet wird; dagegen würde die Ausfuhr von Schweinepökelfleisch einen lebhaften Aufschwung gewinnen, sobald die Verwerthung der Abfälle in der bestehenden Steuer-Verfassung nicht mehr die bisherigen Hindernisse findet. In Betreff der Cichorien-Fabrikation walten etwa dieselben Umstände wie beim Rüben-Zucker ob, nur erscheint der Versammlung der Gegenstand an und für sich von untergeordneterer Bedeutung; dagegen ist man der Meinung, daß die Eisen-, Eisenwaaren- und Maschinen-Fabriken, d. h. die Grund-Anfänge jedes gewerblichen und landwirthschaftlichen Aufschwunges, einen bedeutenden Umfang gewinnen würden, sobald die das Material belastenden Zoll-Bestimmungen aufgehoben und resp. modificirt werden.

Wenn auch zunächst nur die vorbezeichneten Gegenstände zur angemessenen Entwickelung gelangen, so ist es augenfällig, daß dieselben zahlreiche andere Gewerbszweige im Gefolge haben und dadurch ein industrielles Leben hervorrufen werden, welches im Verein mit einer steigenden Landes-Cultur einen gesicherten Wohlstand begründen dürfte.

b) Maaßregeln der Verwaltung zur Förderung der Gewerbsthätigkeit.

Anstellung eines Gewerberaths.

Die Versammlung ist der Ueberzeugung, daß das große Ziel der Entwickelung des industriellen Lebens in Preußen vermöge einer umsichtigen und ausdauernden Pflege desselben Seitens der Staats-Regierung wesentlich gefördert werden könne. In einem Staate, wo der Einfluß der Regierung auf die gewerblichen Verhältnisse sich täglich geltend macht und unter den bestehenden Verhältnissen geltend machen muß, wo nach Lage der Gesetzgebung und Verwaltungs-Organisation die Behörden, namentlich die Regierungen, stets einen größern oder geringern,

vielfach sehr entscheidenden Einfluß auf die Gewerbsverhältnisse üben, ist es wünschenswerth und nothwendig, daß dieser Einfluß auch mit voller Hingebung und genügender Kenntniß ausgeübt werde. Dies kann aber bis jetzt bei den Provinzialbehörden in Preußen nur in ungenügender Weise geschehen. Zwar ist in jedem Regierungs-Kollegium ein Mitglied mit Bearbeitung der Gewerbe-Angelegenheiten beauftragt; indessen darf man sich nicht verhehlen, daß diese Bearbeitung vielfach nur eine formale bleibt. Diese Räthe sind gewöhnlich mit Berufsarbeiten anderer Art zu sehr belastet, als daß sie sich ihrer großen und wichtigen Aufgabe genügend widmen können. Es scheint nothwendig, daß den Männern, denen dies Amt übertragen wird, vorzugsweise und so viel als möglich technische Bildung und entschiedene Neigung für diesen speziellen Beruf beiwohne; daß denselben sodann genügende Zeit und hinreichende Mittel gewährt werden, sich über den Umfang und die Bedeutung, über den Fortschritt und die Entwickelung der Gewerbe, besonders in ihrer Provinz in steter genauer Kenntniß zu erhalten. Nur dann können dieselben fördernd einwirken, und den Gewerbtreibenden gegenüber einen Vertrauen erweckenden Einfluß sowohl für ihre Person erwerben, als auch der Regierung sichern. Daß dieses Ziel zur Zeit durch die betreffenden Departements-Räthe der Regierungen in der Regel nicht erreicht wird und nicht erreicht werden kann, wird fast einstimmig anerkannt, und beschließt die Versammlung demnach:

> dem Gouvernement die Anstellung eines technisch und gewerbswissenschaftlich ausgebildeten Gewerbe-Raths, wenn auch zunächst nur einen für die Provinz oder je einen für Ost- und Westpreußen auf das allerdringendste zu empfehlen, wo möglich aber für jede Regierung.

Es ist nicht die Absicht, einen größern direkten Einfluß der Regierung auf die Gewerbs-Verhältnisse zu begründen, als den bisherigen Einrichtungen entspricht, wohl aber diesen Einfluß sachgemäßer ausgeübt zu sehen.

Mitwirkung der Seehandlung.

Das Königl. Seehandlungs-Institut ward errichtet, um das industrielle Leben anzubahnen; es hat dasselbe seine Wirksamkeit bisher auf Preußen nicht erstreckt, und muß dies als eine mitwirkende Ursache angesehen werden, welche das Schlummern des industriellen Lebens in Preußen erklärlich macht. Wenn auch der Staat nicht mit der Privat-Industrie in Concurrenz treten darf, ohne diese zu lähmen, so sind die Schwierigkeiten, welche der Einführung neuer Industriezweige sich

entgegenstellen, und die Opfer, welche diese erheischt, hier doch so groß, daß die wirksame Unterstützung solcher Erstlings-Unternehmungen durch die Staatskräfte unerläßlich ist, um deren Erstehen möglich zu machen. Unter allen Umständen hat es indessen wesentliche Vorzüge, wenn auch diese Anfänge Privat-Unternehmern überlassen werden. Die Versammlung glaubt demnach sich dahin aussprechen zu müssen:

> es sei überhaupt wünschenswerth, daß die Seehandlung ihre anbahnende Gewerbsthätigkeit auch auf Preußen ausdehne, daß sie Fabrik-Anlagen indessen selbstständig nur errichte, sobald geeignete Privat-Unternehmer und Aktiengesellschaften sich nicht finden. Ist dies aber der Fall, so würden Geldunterstützungen, Vorschüsse, Gewährung von Maschinenwerken und Betheiligung durch Aktien-Zeichnungen nothwendig und ausreichend sein. Den Aktionären gegenüber würde die Seehandlung aber nur eine gleiche Berechtigung wie diese, nach Verhältniß ihres Aktien-Antheils, ausüben dürfen.

Anderweite Maßregeln.

Welche anderweite Maßregeln der Verwaltung zur Förderung der Gewerbsthätigkeit in Preußen, so wie zur Erweiterung und Sicherung des ausländischen Markts nothwendig und wünschenswerth wären, als etwa Braakanstalten, Prämien, gewerbliche Unterrichts-Anstalten u. s. w., glaubt die Versammlung der Entschließung der Staats-Regierung anheim geben zu müssen.

c) Maßregeln der Gesetzgebung.

Zur Erwägung der Maßregeln der Gesetzgebung übergehend, welche auf die Entwickelung des gewerblichen Lebens und auf die Zustände der gewerblichen Bevölkerungsklassen einen unmittelbaren Einfluß üben, glaubt die Versammlung zunächst auf die Lücke hinweisen zu müssen, welche durch die Aufhebung der gewerblichen Corporativ-Verfassung entstanden ist. Bei allen ihren Unvollkommenheiten hatte dieselbe doch die Existenz des kleinen Geschäfts neben dem großen sicher gestellt, und es ist der Mangel dieser Sicherheit, wie die Schwierigkeit des Bestehens des kleinen Gewerbsmannes neben dem großen Kapitalisten und Fabrikanten, wodurch das gewerbliche Leben seine frühere Basis verloren hat, und nur zu oft Pauperismus, Proletariat und Nothstand erzeugt wird. Die Beseitigung dieses, die Existenz der Gesellschaft gefährdenden, die gehofften Fortschritte lähmenden Uebels, bei gleichzeitiger ungeschmälerter Erhaltung der Gewerbefreiheit, ist eine der wichtigsten Aufgaben

Progressiv-Steuern. der Zeit und zu diesem Behuf daher die Annahme des Progressiv-Steuersystems bei Veranlagung der Staats-Steuern in Vorschlag gebracht worden.

In einer ausführlichen Debatte stellt sich zunächst heraus, daß die vorgeschlagene Maßregel allerdings geeignet sein dürfte, den vernichtenden Einfluß des großen Kapitals auf das kleine zu mindern; daß andere Maßregeln zur Beseitigung dieses Einflusses ohne Gefährdung der Gewerbefreiheit zur Zeit schwer zu finden sein möchten, und daß das Prinzip der Progressivsteuern als ein auf Gerechtigkeit beruhendes erscheine. Dagegen wird auch hervorgehoben, daß die mißbräuchliche Anwendung desselben ihre großen Gefahren habe; daß vermöge derselben die großen Unternehmungen unterdrückt, das Streben nach fortschreitendem Erwerb gelähmt, die Civilisation behindert werden müsse. Die Versammlung ist auch hierin, so wie, daß reifliche Erwägungen zur Begegnung des Mißbrauchs und in Betreff der nähern Modalitäten der Ausführung nothwendig seien, einverstanden; sie glaubt indessen, daß die Furcht vor Mißbräuchen von der Anwendung einer heilsamen und gerechten Maßregel nicht zurückhalten dürfe, und beschließt demnach mit vier dissentirenden Stimmen:

> der Staats-Regierung die Annäherung an das System der Progressivsteuern, und zwar nicht allein in Beziehung auf das Gewerbe, sondern auf das Einkommen im Allgemeinen als nothwendige Maßregel zur Begegnung künftigen Nothstandes in Vorschlag zu bringen,

wobei drei der dissentirenden Mitglieder die Ausführbarkeit, insbesondere bei den Gewerben bezweifeln; ein Mitglied aber die Ueberzeugung hegt, daß die bestehenden Steuern in ihrer Gesammtheit das große Einkommen bereits verhältnißmäßig und ausreichend höher als das kleine belasten.

V. G. U.

Böttcher. v. Nordenflycht. v. Blumenthal. Auerswald. v. Sanden-Tussainen. Klein. Schirrmeister. Siehr. Peguilhen. v. Regelein. v. Platen. Geysmer. v. Saucken-Julienfelde. Riebold. Brauns. Schlenther. Heinrich. Schnell. Goullon.

Verhandelt zu Königsberg den 12. Dezember 1846.

In der neunten Sitzung der Nothstands-Commission wird unter Mitwirkung der Abgeordneten des Kaufmannstandes in der Erwägung der Gesetzesmaßregeln zur Föderung der gewerblichen Cultur fortgefahren.

Erlaß eines Gesetzes über die Befugniß zur Errichtung von Handelsbanken.

Als Lebensbedingung bei Lösung dieser Aufgabe ist fast allseitig die Errichtung von Handels-Kreditanstalten mit der Befugniß zur Emission von Bankzetteln bezeichnet worden, und veranlaßt der Vorsitzende die Abgeordneten des Handelsstandes sich über das Wesen derartiger Institute, über die Grundlagen, die sich zu ihrer Errichtung in der hiesigen Provinz etwa vorfinden und über die Möglichkeit der Vorbeugung von Mißbräuchen und Gefahren gutachtlich zu äußern, worauf diese im Wesentlichen anführen: Bereits in der Sitzung vom 7ten d. M. ist die Errichtung neuer, auf freisinnigen Grundsätzen beruhender Credit-Institute in ihrer mächtigen Einwirkung auf die Entwickelung des industriellen und kommerziellen Lebens, angedeutet worden, und wir haben uns gestern gestattet, den Mangel derselben, oder vielmehr des disponiblen Kapitals in seinem Einfluß auf die Lederbereitung durch ein praktisches Beispiel zu veranschaulichen.

Die wichtigste Aufgabe der Banken ist die Flüssigmachung der vorhandenen Kapitalien. Auch heut noch sind dieselben in größerem Umfange, als vorausgesetzt wird, in der Provinz Preußen vorhanden. Viele Familien besitzen nicht unbedeutende Summen in Staatspapieren, Pfandbriefen u. s. w. und sie begnügen sich mit einem spärlichen Zins von 3½ Prozent, weil die Gelegenheit fehlt, dieselben mit Sicherheit höher zu nutzen, oder vielmehr, weil sie Anstand nehmen, sie den einzelnen Gewerbtreibenden anzuvertrauen u. s. w. — Selbst zahlreiche kleine Bestände an Metallgeld ruhen aus denselben Gründen, und, weil man genöthigt ist, sich baare Bestände für die Zeiten des eigenen Bedarfs aufzusparen, unthätig bei den Bürgern und Grundbesitzern der Provinz. Gäbe es nun Anstalten, die zu allen Zeiten gegen Unterpfand oder Wechsel die

zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Summen vorschießen; so würde man nicht Anstand nehmen, denselben die vorhandenen Kapitalien und baaren Bestände anzuvertrauen. Diese gehen dadurch in den öffentlichen Verkehr über, und die erste Wirkung der Bankthätigkeit ist demnach die Beschleunigung des Umlaufs der vorhandenen Circulations-Mittel, welche in ihrer Wirkung der Mehrung derselben vielfach gleichkommt. Die zweite Wirkung solcher Anstalten würde sein, daß, so weit ein Bedürfniß dazu sich zu erkennen giebt, die den öffentlichen Verkehr nur ausnahmsweise belebenden Zins tragenden Staatsschuldscheine und Pfandbriefe durch Noten-Emission in gewöhnliche Circulations-Mittel umgewandelt werden, daß das Gleichgewicht der letzteren zu den ersteren sich herstellt und daß überhaupt die Summe des umlaufenden Geldes mit dem Umfange der Geschäftsthätigkeit in gleichmäßigem Verhältniß bleibt, wodurch zugleich den verderblichen Geldpreisschwankungen vorgebeugt wird. Die Emission der Eisenbahn-Aktien würde den öffentlichen Verkehr nicht in so verderblicher Weise gestört haben, wenn Credit-Institute vorhanden gewesen wären, durch deren Vermittelung die entsprechenden Summen an Circulations-Mitteln, dem gesteigerten Bedürfniß gemäß, erzeugt worden wären. Es ist demnach dieser Lücke in unsern socialen Institutionen der so verderbliche Einfluß der Eisenbahn-Speculationen wesentlichen Theils zuzuschreiben.

Ueber die nachtheiligen Folgen, welche eine die Wirksamkeit der Banken zu sehr beschränkende Instruction mit sich führt, und über die Gründe, weshalb die vereinzelte Köngliche Bank hier dem Bedürfniß nicht zu entsprechen vermöchte, ist das Bezügliche bereits in der Verhandlung vom 7ten dieses Monats gesagt worden.

In Beziehung auf die Sicherheit, welche derartige Institute darbieten können, lehrt das Beispiel Schottlands, daß dieselbe eine fast vollkommene ist; selbst die ohne alle gesetzliche Controlle entstandenen amerikanischen Banken würden weniger Unheil angestiftet haben, wenn sie nicht, ganz gegen die Natur derartiger Institute, sich in große Speculationen in Baumwolle, Eisenbahn-Unternehmungen, Ankauf von Grundbesitz u. s. w. eingelassen hätten. Die Sicherheit der Banken ist stets eine zweifache, indem einerseits das Fundations-Kapital, andererseits das Vermögen, worauf sie Vorschuß geben, dafür bürgt. Wenn endlich nicht selten

angeführt wird, daß durch Krieg und andere Calamitäten die Sicherheit der Banken erschüttert und dadurch die Gefährdung des Publikums möglicherweise herbeigeführt werden könne; so sind dies immer nur entfernte Möglichkeiten, während die Verluste unfehlbar sind, welche ein längeres Verharren in dem heutigen, ungenügenden Zustande zur Folge haben muß. Nur durch schleuniges Heraustreten aus demselben kann die Nationalkraft so erstarken, daß diese einen Krieg kräftig zu bestehen vermag.

Nachdem diese Andeutungen Gegenstand einer ausführlichen Debatte gewesen, beschließt die Versammlung:

> der Gesetzgebung die Errichtung von Handels-Banken in der Provinz Preußen, denen die Befugniß der Zettel-Emission ertheilt werde, als ein überaus wichtiges Mittel zur Vermehrung und Erstarkung der Produktions-Kräfte und daher zur Begegnung künftigen Nothstandes dringend zu empfehlen,

wobei die geeigneten Maßregeln einer sichern Fundation dieser Institute, die Bestimmung des Umfanges der Noten-Emission, so wie der Controlle des Geschäfts-Verfahrens vorausgesetzt werden.

Ueber die Art der Befriedigung dieses Bedürfnisses: ob die Errichtung von Privat- und Actien-Banken nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften ganz allgemein zu gestatten sein würde; oder ob die Errichtung einer ständischen Bank für die ganze Provinz Preußen, mit kreisständischen Filial-Banken in den einzelnen Kreisen u. s. w. den Vorzug verdient, dies glaubt die Versammlung der ferneren Erwägung anheimgeben zu müssen. Einige Mitglieder des Handelsstandes glauben sich zu Gunsten der Kommunal- und ständischen Banken aussprechen zu müssen, sowohl weil dann der Bank-Profit den Kommunen, den Kreisen und der Provinz zu Gute kommt und zum öffentlichen Nutzen verwendet werden kann, als auch weil der mit Vermehrung von Privat- und Actien-Banken steigenden Gefahr eines überwiegenden Einflusses der Geldmacht auch durch Besteuerung dieser Institute nicht gänzlich begegnet werden kann.

Zugleich heben die Abgeordneten des Handelsstandes hervor: daß Geld-Institute, deren Bestimmung die Erweiterung und Benutzung des Personal-Credits ist, überhaupt nur von Erfolg sein können, sobald die denselben betreffende Gesetz- Wechselrecht.

gebung entsprechende Bestimmungen enthält. So lange nur Kaufleute und Rittergutsbesitzer wechselfähig sind, wird die ganze übrige Bevölkerung von der Theilnahme an den Wohlthaten der Credit-Institute ausgeschlossen und die Geschäftsthätigkeit derselben ganz untergeordnet bleiben. Ebenso, so lange der Einwand nicht baar empfangener Valuta den Zahlungs-Termin zu verzögern vermag.

In Anerkennung der Richtigkeit dieser Angabe beschließt die Versammlung:

der Gesetzgebung eine zeitgemäße Reform des Wechselrechts, insbesondere die Ausdehnung desselben auf alle Bürger, Grundbesitzer und ländliche Gewerbetreibende der Provinz zu empfehlen.

Sie hegt die Ueberzeugung, daß durch Förderung des Personal-Credits, der im Wesentlichen auf Ehrenhaftigkeit und Berufstüchtigkeit beruht, diese Eigenschaften sich im Volke um so fester begründen werden, und glaubt noch hervorheben zu müssen, daß eine solche erweiterte Wechselfähigkeit in der Stadt Danzig und deren ehemaligem Gebiete bereits seit lange besteht.

Eisenzoll und Durchgangs-Abgaben.

Die in der Verhandlung vom 7. d. M. entwickelten Gründe veranlassen die Versammlung zu dem einstimmigen Beschluß, dem Gouvernement

die Aufhebung der auf Roh- und Brucheisen, die Ermäßigung des auf Stab-Eisen ruhenden Eingangs-Zolles, sowie die Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben, als Maaßregeln zur Förderung des gewerblichen Lebens und zur Begegnung des Nothstandes zu bezeichnen.

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Vielfach sind in den Verhandlungen der Preußischen Provinzialstände die verderblichen Wirkungen der Mahl- und Schlachtsteuer auf die derselben unterliegenden Städte, sowie die daraus mittelbar hervorgehende nachtheilige Rückwirkung auf die gesammte Provinz hervorgehoben worden. Sie vertheuern den Arbeitslohn, erschweren die Concurrenz der Preußischen Fabrikation mit der ausländischen und seien endlich eine unausgesetzt fortwirkende Ursache der Volks-Entsittlichung. Ohne sich auf eine Diskussion über diesen vielfach erörterten Gegenstand einzulassen, erkennt die Versammlung doch den letztern Umstand, den die Bevölkerung derselben entsittlichenden Einfluß der Mahl- und Schlachtsteuer einstimmig an. Ein Theil derselben hält jedoch den Ersatz dieser Abgabe durch eine directe Steuer für unausführbar, sowohl weil der Communal-Zuschlag nicht entbehrt werden kann und der Ausfall in den Staats-Kassen erheblich sein würde, als auch weil die Ausführung selbst

bei den Communal-Behörden auf vielfache Schwierigkeiten stoßen würde, welche schwer zu beseitigen sein möchten. Andererseits ist man jedoch der Meinung, daß, wo es sich um Ableitung einer das Volk demoralisirenden Quelle handelt, solche Schwierigkeiten gar nicht in Betracht kommen dürfen, daß das Land diese Ueberzeugung und den wohlthätigen Einfluß einer solchen Maaßregel auf das Erblühen der Städte in einer Weise erkenne, wonach, wie die Verhandlungen des neunten Provinzial-Landtages ergeben, selbst die Uebertragung des Ausfalles auf die gesammte Provinz keinen erheblichen Widerspruch finden würde, und es könne demnach eine gründliche Beseitigung künftigen Nothstandes ohne Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht erwartet werden. Bei der Abstimmung ergiebt sich eine gleiche Stimmenzahl für die eine, wie für die andere Ansicht.

Rhederei.

Zugleich glauben die Abgeordneten des Handelsstandes noch einige für die Interessen der Provinz wichtige Momente zur Berücksichtigung empfehlen zu müssen. Die Preußische Rhederei habe ihren vormaligen Flor noch lange nicht erreicht, weil die derselben vormals zugestandene Unterstützung aufgehört und die Verhältnisse mit dem Auslande zu ihrem Nachtheil geregelt worden. Selbst das Merkantil-System Friedrichs des Großen ließ die Schiffs-Bau-Materialien so gut wie zollfrei ein, es wurden den Rhedern Zollvergütigungen von $1/6$ für die, durch ihre Schiffe importirten Waaren und andere Vergünstigungen gewährt. Während der Unglücksperiode von 1806 bis 1813 fielen diese Vergünstigungen der Vergessenheit anheim, und die sogenannten Schiffsbau-Vergütigungs-Gelder wurden durch die Deklaration vom 30. Juli 1812 aufgehoben. Obwohl das Gesetz vom 20. Juni 1822 den Rhedern einen Anspruch auf die von nicht befreundeten Nationen erhobenen Flaggen-Gelder, so wie den Transport der dem Staate gehörenden Güter zusicherte, so ist auch diese Vergünstigung verloren gegangen. Die Flaggen-Gelder wurden eingezogen und anderweit verwendet; der ausschließliche Salz-Transport ward den Rhedern in Folge des Schiffahrts-Vertrages vom 2. März 1841 entzogen. Noch verderblicher ist der Preußischen Rhederei der im Jahre 1843 zwischen Groß-Britanien und Rußland, und 1844 mit Hannover, gegen die Bestimmungen der Navigations-Akte, geschlossene Schiffahrts-Vertrag geworden, wonach Russische Schiffe aus den Mündungen der Memel, des Pregels und der Weichsel russische und polnische Produkte; Hannöversche Schiffe aber aus allen Häfen von der Maas bis zur Memel

Produkte aller Art nach Großbritanien führen dürfen. In gleicher Weise wurden Oldenburg, Meklenburg und die Hansestädte begünstigt; lauter Repressalien gegen den Zollverein, die indessen der hiesigen Provinz allein zur Last fallen, während der Vereins-Zolltarif diese ohne entsprechenden Nutzen drücke. Die Abgeordneten erachten zur Belebung der Preußischen Rhederei eine Vergütung für die Besteuerung der Baumaterialien, die ausschließliche Ueberlassung des Salz-Transports und endlich die Abschließung vortheilhafter Schiffahrts-Verträge mit fremden Staaten für nothwendig.

Die Versammlung beschließt,

daß die Verhältnisse der preußischen Rhederei der Staats-Regierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen seien.

Sonstige Gewerbverhältnisse.

Wiewohl ein engeres Aneinanderschließen der Gewerbsgenossen, und eine geordnete Regelung der Stellung der Lehrburschen, der Gesellen und der Fabrik-Arbeiter überaus wünschenswerth erscheint, glauben die Abgeordneten sich über die dahin führenden Wege doch nicht äußern zu dürfen, da die Wirkungen der neuen Gewerbe-Polizeiordnung bisher noch nicht haben zu Tage treten können.

Schließlich deuten dieselben noch auf die Nachtheile hin, welche die im Werk befindliche Einverleibung Polens mit Rußland für die Provinz voraussichtlich herbeiführen werde. Sobald die Aufhebung des Code-Napoleon in Polen erfolgt und dagegen das russische Recht eingeführt wird, werde es kaum noch möglich sein, Forderungen Preußischer Kaufleute in Polen zu realisiren, es werde jeder Kredit aufhören und nur gegen baar gehandelt werden können, d. h. der zur Zeit nach Polen noch statthabende Importhandel, sowie in nothwendiger Folge auch ein Theil des Exporthandels würde so gut wie aufhören.

Die Abgeordneten des Handelsstandes verlassen die Versammlung, nachdem der Vorsitzende Worte des Dankes für deren umsichtige Mitwirkung gegen dieselben ausgesprochen.

Landgemeinde-Ordnung.

Demnächst werden die Maßregeln zur Gestaltung der socialen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung in Erwägung gezogen und beschließt die Versammlung unter Anführung der in der Verhandlung vom 5ten d. M. entwickelten Gründe:

der Gesetzgebung die baldige Emanation einer Landgemeinde-Ordnung als ein wesentliches Moment zur Vorbeugung künftigen Nothstandes zu bezeichnen.

V. G. U.

Bötticher. Nordenflycht. v. Blumenthal. Auerswald. Sanden-Toussainen. Klein. Schirrmeister. Siehr. Peguilhen. v. Negelein. v. Platen. Geysmer. v. Saucken-Julienfelde. Riebold. Brauns. Schlenther. Heinrich. Schnell. Goullon.

Verhandelt zu Königsberg den 14. Dezember 1846.

Obwohl noch mehrere wichtige Vorschläge zur Vorbeugung künftigen Nothstandes der Berathung vorliegen, nimmt die Kommission in ihrer zehnten Sitzung doch Veranlassung, diejenigen Maßregeln in Erwägung zu ziehen, die zur Abhilfe eines bereits eingetretenen Nothstandes zu ergreifen sein werden. Denn selbst in der Voraussetzung, daß es gelingen sollte, den socialen Zuständen der Provinz eine lebenskräftigere Gestaltung zu geben, die zugleich die sicherste Schutzwehr wider das Aufkommen künftigen Nothstandes sein würde, darf man sich doch nicht verhehlen, daß diese Erfolge voraussichtlich nur nach einer Reihe von Jahren eintreten werden.

Verpflichtung zur Nothstandshilfe.

In dieser Ueberzeugung glaubt man sich zunächst über die Frage verständigen zu müssen:

> ob nach Lage der Gesetzgebung die Sorge für den Lebensunterhalt arbeitsfähiger, doch erwerbs- und mittelloser Personen aus der Verpflichtung zur Armenpflege hervorgehe?

Bei Erörterung derselben wird die Ansicht ausgesprochen: die Nothstandshilfe sei ein Bestandtheil der gesetzlichen Armenpflege, und diese Verpflichtung ergebe sich aus der die letztere betreffenden Gesetzgebung. Wie überhaupt der Unterhalt der Bedürftigen immer den zunächst Betheiligten obliegt, und erst bei deren Unvermögen die

weitern staatsgesellschaftlichen Kreise in Anspruch genommen werden, daher zunächst die Verpflichtung der Familie, dann die der Gemeinde und endlich die des provinziellen Landarmen-Verbandes eintritt; so müsse in gleicher Weise die Verpflichtung zur Nothstandshilfe gefolgert werden. Auch dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Nothstand in seinen höheren Stadien Siechthum zur Folge hat, welches unzweifelhaft eine Berechtigung zur Armenpflege bedingt.

Darauf wird indessen entgegnet, daß eine solche Annahme in der bestehenden Gesetzgebung keine Begründung finde. Diese, wie insbesondere das Allgemeine Landrecht, schreibe sich aus einer Zeit her, wo ein Nothstand in der heutigen Bedeutung noch unbekannt gewesen; wo die Fälle, daß arbeitsfähige Personen in größerer Zahl zu gleicher Zeit erwerblos gewesen, zu den seltenen Ausnahmen gehört haben. Nach einer sorgfältigen Erwägung der bezüglichen Gesetzesstellen, spricht die Versammlung mit 15 Stimmen gegen 1 die Ueberzeugung aus:

> daß nach Lage der Gesetzgebung diejenigen, welche zwar die Kräfte, aber nicht die Gelegenheit haben, sich und den ihrigen ausreichenden Unterhalt zu erwerben, als Arme im gesetzlichen Sinne nicht zu erachten seien.

Es bedarf hiernächst der Entscheidung: ob nach Lage der Gesetzgebung eine Verpflichtung zur Nothstandshilfe überhaupt ausgesprochen ist und wem dieselbe hiernach obliegt?

Von vielen Seiten wird die Meinung ausgesprochen, es könne nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 19. nicht zweifelhaft sein, daß der Staat diese Verpflichtung übernommen habe, da demselben nach §. 1 ausdrücklich die Vorsorge für die Ernährung der erwerbsbedürftigen Bürger zukomme und er diese nach vielfachen Vorgängen auch wirklich erfüllt habe, und da solche überdies aus der §. 2 Tit. 13. Thl. II. übernommenen Pflicht zur Beschützung der Unterthanen gefolgert werden müsse. Indessen wird auch diese Auslegung in ihren rechtlichen Folgerungen mehrfach bestritten, da auch die Familie, die Gemeinde und der Landarmenverband einen Bestandtheil des Staatsorganismus darstellen und der Central-Staat oder das Gouvernement nicht den Inbegriff der gesammten ausübenden Staatsgewalt repräsentiren. Wenn der Staat im engeren Sinne oder das Gouvernement bisher thatsächlich die Nothstandshilfe übernommen, so sei dies nicht in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern aus Rücksicht einer höheren Staats-

Politik, und weil augenblickliche Hilfe nothwendig war, geschehen; besonders aber, weil die Gesetzgebung diese Verhältnisse noch nicht geordnet hatte. Die Abstimmung läßt die Frage:

> wer nach der bestehenden Gesetzgebung zur Nothstandshülfe rechtlich verpflichtet ist?

unerledigt, indem 8 Stimmen die Verpflichtung des Staats behaupten, 7 Stimmen über diesen Gegenstand eine Lüke in der Gesetzgebung erkennen und eine Stimme die Nothstandshülfe als Bestandtheil der Armenpflege wiederholt voraussetzt.

Diese Abstimmung scheint das Bedürfniß einer gesetzlichen Bestimmung über die Verpflichtung zur Nothstandshülfe zu bekunden, und es wird dasselbe einer lebhaften Debatte unterworfen. Von der einen Seite werden die Gefahren und demoralisirenden Einflüsse hervorgehoben, die aus der gesetzlichen Verpflichtung zu einer Vorsorge für die Beschaffung von Erwerbsmitteln unausbleiblich hervorgehen müssen. In dem Bewußtsein, daß jedenfalls für Arbeits-Verdienst von Seiten der Obrigkeit gesorgt werden müsse, werden die arbeitenden Klassen in eigener vorsorgender Thätigkeit gelähmt; sie sparen nicht für den Winter, suchen den Verdienst nicht weder in der Ferne noch überhaupt mit dem nöthigen Eifer auf, und sehen der Zukunft in dumpfer, erschlaffender Unthätigkeit entgegen.

Wenn auch diese Gefahren nicht abgeleugnet werden können, so wird darauf doch entgegnet, daß dieselben thatsächlich auch schon in Folge der Verpflichtung zur Armenpflege zum Theil bestehen, daß in dem Volke bereits die Ansicht erzeugt worden: es werden bei eintretender Noth Arbeitsstellen eröffnet und Unterstützungen verabreicht werden. Daraus müssen aber um so mehr Uebelstände hervorgehen, als der Staatsregierung insbesondere die Organe fehlen, um aller Orten dem Nothstande unter Vermeidung von Mißbräuchen zu begegnen. Oft habe der vermittelnde Beistand der Privaten und Kommunen zur Vertheilung von Unterstützungen und zur Gewährung von Arbeits-Verdienst in Anspruch genommen werden müssen, und es seien Verschwendungen und Mißbräuche, mithin ein zugleich demoralisirender Einfluß der bestehenden Nothstandshülfe nicht zu vermeiden, so lange diese unentbehrlichen Organe nicht ein unmittelbares und persönliches Interesse dabei haben, daß der Nothstand mit möglichst geringen Mitteln beseitigt werde. Wenn

auch für diejenigen Theile der Provinz, in denen Nothstands-Verhältnisse bisher weniger hervorgetreten, und es daher den Behörden gelungen, erheblichen Mißbräuchen zu begegnen, derartige Mißstände nicht statthaben, so wird im Allgemeinen doch die Richtigkeit dieser Anführungen anerkannt.

Man dürfe indessen aus einzelnen Fällen einer mißbräuchlichen Handhabung der Nothstandshülfe ein Bedürfniß nach gesetzlicher Regelung derselben nicht folgern; der Staat habe die Nothstandshülfe bisher faktisch übernommen, an dieser Thatsache muß man um so mehr festhalten, als die Hülfe, welche die Dorf-Kommunen in den ärmeren Gegenden aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande sind, ganz unzureichend sein würde. Auf die Provinz aber könne um so weniger zurückgegangen werden, als diese kein selbstständig abgesonderter, sondern verfassungsmäßig ein integrirender Theil des Gesammtstaates sei. Der mißbräuchlichen Handhabung der Nothstandshülfe werde nach Emanation einer Landgemeinde-Ordnung wohl zu begegnen sein. Es sei zu berücksichtigen, daß Ueberbürdungen gar nicht vermieden werden können, sobald solchen Gemeinden und Armen-Verbänden, welche vermöge ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit vorzugsweise der Sitz des Nothstandes sind, und daher zu den ärmsten der Provinz gehören, die Verpflichtung zur Nothstandshülfe auferlegt wird, zu der in Zeiten ernster Calamität ihre Kräfte vollständig unzureichend erscheinen. Es handele sich daher um Uebernahme einer neuen und drückenden Last, der die Gemeinden und selbst die ganze Provinz nur ausnahmsweise gewachsen sein würden; der Staat werde dann jedenfalls einschreiten müssen, wenn auch nur unter der Form einer milden Beisteuer, eines Geschenkes, welches der Provinz gewährt wird. Es sei aber gerade diese Form, welche in der Provinz schmerzlich empfunden wird. Wäre die letztere in Beziehung auf Verwendungen zur Förderung der Landes-Cultur und Industrie, zu Chausseebauten u. s. w. rechtzeitig den andern Provinzen gleichgestellt worden, hätte man den socialen Uebeln rechtzeitig begegnet, so würde der Staat nicht in die Nothwendigkeit versetzt worden sein, der Provinz wiederholt durch außerordentliche Verwendungen zu Hülfe zu kommen. Wenn, was nicht dankbar genug anerkannt werden könne, neuerdings Großes geschehen, um die früher unterbliebene Beförderung der provinziellen Interessen auszugleichen, so sei doch zu berücksichtigen, daß die Wirkungen erst nach längerer Zeit hervortreten könnten, und daß Chaussee-Bauten,

welche zur Begegnung des Nothstandes unternommen werden, gemeinhin mehr kosten, als in geordneten Zeiten erfordert wird. Wolle man den Gemeinden neue und drückende Lasten auferlegen, so werden sie dieselben um so williger übernehmen, als ihnen die Ueberzeugung wird, daß von Seiten des Staats alles geschehe, um dem Nothstande vorzubeugen, insbesondere daß in der Provinz auch wirklich ein entsprechender Theil der allgemeinen Staatsabgaben wiederum zur Verwendung komme, was nicht selten in Zweifel gezogen werde. Endlich müsse den Gemeinden auch die Möglichkeit geboten werden, sich innerhalb der Sphäre ihrer Wirksamkeit gegen Nothstand zu schützen, ihnen mithin das Recht einer Sicherung gegen den Andrang von Proletariern ertheilt, der dauernd und selbst der vorübergehend Arme gesetzlich für unmündig erklärt werden u. s. w.

Nicht minder lebhaft wird indessen die Ansicht verfochten, daß die Gemeinden, die Kreise und die Landarmen = Verbände die Nothstandshilfe übernehmen, und der Staat, wenn irgend möglich, von derselben ganz befreit werden müsse. Es sei hier weniger der materielle Beistand, den die Kommunen zur Bewältigung eines Nothstandes zu leisten verpflichtet würden, als die große Bedeutung der Kontrolle in Betracht zu ziehen, welche über die Bedürftigkeit der Einsaßen durch die prinzipaliter verpflichteten Gemeinden ausgeübt wird. Diese sondern den Bedürftigen von dem Bemittelten auf das schärfste, sie beschränken den Unterhalt des ersteren auf das Nothwendigste, und diese Einwirkung sei von so hoher Wichtigkeit, daß dieselbe unerläßlich erstrebt werden müsse. Es müsse als eine überaus ersprießliche und daher zu erstrebende fernere Wirkung angesehen werden, daß die Kommunal- und ständischen Verbände solcher Art ein höheres Maaß materieller Verpflichtungen übernehmen, weil dies den Gemeingeist und das ständische Leben kräftigen und dem ökonomischen Leben in der öffentlichen Meinung eine Würdigung ertheilen werde, die derselben bisher vielfach versagt worden.

Nicht minder sei es wünschenswerth, daß die Gemeinden zu einem unmittelbaren Interesse bei der Nothstadshilfe gelangen, daß sie derselben Opfer zu bringen verpflichtet werden, und es dürfe vorausgesetzt werden, daß die Gemeinde-Ordnung auch Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Proletarier und der Armen enthalten

werde. Die Gemeinden haben ein unmittelbares Interesse bei der Beseitigung eines eintretenden Nothstandes, schon der Selbsterhaltung wegen, um sich vor Angriffen und Beraubungen zu schützen; es sei naturgemäß, daß sie bei dessen Bekämpfung thätig mitwirken, selbst wenn die Verpflichtung dazu in den Gesetzen nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Es sei ebenso wenig gesetzlich angeordnet, daß jeder Staatsbürger die Regierung bei Invasionen oder wider Raubgesindel unterstützen müsse, und doch werde diese Verpflichtung nicht in Zweifel gezogen, sie folge von selbst aus den Gesetzen der Selbsterhaltung. Wenn es unbestrittene Thatsache ist, daß die Regierung sich oft außer Stande befindet, mit den vorhandenen Organen den Nothstand mit genügendem Erfolg zu bekämpfen; wenn diese Organe nur dadurch brauchbar und zuverläßig, gewissermaßen neu erschaffen werden können, daß sie selbst die erforderlichen Opfer zu bringen verpflichtet werden, so weit ihre Kräfte reichen; wenn endlich nur in diesem Wege der Kampf gegen den Nothstand mit möglichst geringen Mitteln und aller Orten gleichmäßig durchgeführt und der aus unverhältnißmäßigen Verwendungen hervorgehenden Demoralisation vorgebeugt werden kann, so liege es in der Natur der Dinge, und sei durch die höheren Interessen der Gemeinden unmittelbar geboten, daß sie prinzipaliter und soweit ihre Kräfte reichen oder doch bis zu einer näher zu bestimmenden Grenze einschreiten müssen, und daß in subsidio der Kreis, der Landarmen-Verband oder die Provinz eintrete. Die Communalarmenpflege gewähre ein so bitteres Brod, und die dazu Verpflichteten wissen sich in einer Weise dagegen zu schützen, daß dieselbe erfahrungsmäßig nur als äußerstes Mittel in Anspruch genommen wird. Bei ganz außerordentlichen Landeskalamitäten werde der Staat so wenig wie bisher Anstand nehmen, mit seinen Hilfsmitteln hinzuzutreten, und um der Provinz das Drückende derartiger Gaben zu nehmen, werde dies als eine gesetzliche Verpflichtung ausgesprochen werden können. Vorausgesetzt, der Staat sei ausschließlich zur Nothstandshilfe verpflichtet, so werde diese Verpflichtung dennoch durch die Gesetzgebung den Gemeinden auferlegt werden müssen, weil diese im Stande sind, dieselbe vielleicht mit einem Viertel der bisherigen Verwendungen zu erfüllen. Bei der Abstimmung sprechen sich 7 Stimmen dafür aus, daß bei gesetzlicher Regelung der Nothstandshilfe, diese prinzipaliter, wenn auch nur bis zu einer gewissen Grenze, den Gemeinden auferlegt werden müsse, während 9 Stimmen die Ansicht behaupten: die Nothstandshilfe sei ausschließlich

aus Staatsmitteln, wenn auch nöthigenfalls unter Vermittelung der Gemeinden zu gewähren.

V. G. U.

Bötticher. v. Blumenthal. Auerswald. v. Sanden-Toussainen. Klein. Schirrmeister. Siehr. v. Negelein. Peguilhen. v. Platen. Geysmer. v. Saucken-Julienfelde. Riebold. Brauns.

Verhandelt zu Königsberg den 15. Dezember 1846.

Administrativ-Maaßregeln bei eintretendem Nothstande.

Nachdem gestern die in Betreff der Nothstandshülfe obwaltenden rechtlichen Verhältnisse, so wie die dieserhalb etwa nothwendigen Gesetzesmaaßregeln in Erwägung gezogen worden, glaubt man heute sich zunächst noch die Administrativ-Maaßregeln vergegenwärtigen zu müssen, welche bei einem eintretenden Nothstande einen günstigen Erfolg erwarten lassen, wobei auf Grund der gestrigen Abstimmung vorausgesetzt wird, daß dem Staat die Nothstandshülfe ausschließlich obliegt.

Es wird zunächst anerkannt, und das bisherige Verfahren der Regierung stimmt damit durchweg überein, daß die Organe der Verwaltung zur Begegnung eines Nothstandes öfters nicht ausreichen; daß vielmehr die Hilfe der Gemeinden, der sich bildenden Nothstands-Vereine, so wie aller für das öffentliche Wohl sich interessirender gemeinnütziger Männer nicht entbehrt werden kann, um genügende Erfolge zu erzielen. Man ist jedoch ebenso einstimmig überzeugt, daß die nachhaltige Mitwirkung der Privaten und Gemeinden nur verhofft werden dürfe, und daß Mißbräuche bei derselben nur vermieden werden können, sobald dieselben ein unmittelbares Interesse bei haushälterischer Verwendung der Nothstands-Fonds haben. Einige Mitglieder glauben dies Interesse beispielsweise dadurch hervorrufen zu können, daß die nach Emanation der Wegeordnung zur Unterhaltung von Staatsstraßen zu verwendenden Staatsfonds und die zur Unterhaltung von Kreisstraßen zu verwendenden kreisständischen Fonds zusammengeworfen werden und daß den Abge-

ordneten der Kreisstände dann eine Mitwirkung bei Ausführung und Beaufsichtigung dieser Fonds gestattet wird; oder vielmehr, es möge das Prinzip allgemein ausgesprochen werden, der Staat werde seine Hilfe um so reichlicher eintreten lassen, je mehr die Privaten und Gemeinden zu derselben beisteuern.

Ohne sich über die Ausführbarkeit und den Erfolg einer derartigen Vereinbarung auszusprechen, ist die Versammlung doch der Ueberzeugung, daß die Ursachen eines Nothstandes sehr verschiedenartiger Natur sind und daß die Art, wie derselbe sich manifestirt, und der Umfang desselben in den verschiedenen Zeiten und Gegenden mannigfache Abweichungen darbietet. Dergestalt lassen sich im Voraus allgemeine Normen über das Administrativ-Verfahren bei eintretendem Nothstande in keiner Weise aufstellen. Im Allgemeinen haben die in den Jahren 18⁴⁴/₄₅. angeordneten Maaßregeln sich als zweckmäßig erwiesen. Die Majorität glaubt demnach sich darauf beschränken zu müssen, der Staats-Regierung den Wunsch auszudrücken:

> daß die Administrativ-Maaßregeln zur Begegnung eines eintretenden Nothstandes sich so viel wie möglich auf Gewährung von Arbeitsverdienst beschränken mögen, und daß das Interesse der Gemeinden und Privaten für die Nothstandshilfe möglichst erweckt und diesen eine Mitwirkung bei Ausführung von Nothstands-Arbeiten gestattet werde.

Die Minorität dagegen ist der Ueberzeugung, daß eine wirksame und wohlfeile Nothstandshilfe nur durch eine prinzipale Verpflichtung der Kommunen zu derselben erreicht werden könne.

Maaßregeln zur Vorbeugung des Nothstandes. Beschränkende Anordnungen und Gesetze.

Demnächst wiederum zur Erwägung der Maaßregeln zur Vorbeugung des Nothstandes übergehend, glaubt die Versammlung die in Vorschlag gebrachten Einrichtungen:

a) die Gewährung von Kartoffeläckern und von Saatvorschüssen, von Seiten der Kommunen,

b) die Errichtung von Arbeitsstellen, welche bei allgemeinen Landes- und Forst-Kulturen offen zu erhalten,

c) ein Gesetz über die Ablohnung von Seiten der Gutsherren und über die Abschließung der Dienstverträge der Instleute,

d) ein Verbot der Dreschmaschinen,

e) ein Verbot des Auskaufens der Bauerngüter,

f) Verhinderung der Schwindeleien bei bäuerlichen Gutskäufen durch ein vorgängiges Gutachten der Intendanten, welches die Contrahenten einzuholen haben,

nicht befürworten zu dürfen, da sie theils mit dem Geist der bestehenden Gesetzgebung im Widerspruch stehen, theils die freie Bodenbewegung in einer Weise lähmen würden, die anderweite und ganz überwiegende Nachtheile zur unausbleiblichen Folge haben müßten.

Es könne nur die Aufgabe einer erleuchteten Gesetzgebung sein, der aus ihr selbst hervorgegangenen mißbräuchlichen und erzwungenen Besitzveränderung, je nach den allgemeinen Ursachen durch allgemeine Einwirkung auf die Agrar- und Kredit-Verhältnisse entgegen zu treten, nicht aber die freie Aeußerung der Productions-Kräfte zu lähmen und dadurch wiederum einen Zustand socialer Erstarrung hervorzurufen.

Ebensowenig spricht die Versammlung sich für die in Vorschlag gebrachte Begünstigung der Dismembrationen der größern Güter aus, da das Gesetz vom 3. Januar 1845 in dem Dismembrations-Verfahren nur Ordnung herbeiführt, dasselbe aber keineswegs hindert, und da überdies das Gesetz vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parcellen von Grundstücken dem Bedürfniß im Allgemeinen genügt. Wollte man weiter gehen und etwa die Zustimmung des Gläubigers durch ein Attest der Behörde über die Nützlichkeit der Abzweigung ersetzen, so würde damit der Kredit und demzufolge die Grundlage des wirthschaftlichen Gedeihens untergraben werden. Dismembration der großen Güter.

Auch ein in Vorschlag gebrachtes Gesetz zur Einführung einer privilegirten Erbfolge in das bäuerliche Grundvermögen findet in der Versammlung nur wenig Unterstützung. Es wird im Einzelnen angeführt, daß die Mißstände, welche die gleiche Erbberechtigung in das bäuerliche Grundvermögen herbeiführt, sich nicht verkennen lassen, und daß es Vorzüge gehabt haben würde, wenn die Eigenthums-Verleihung nur unter dem Beding einer Majorats- oder Minorats-Verfassung erfolgt wäre. Nachdem indessen die gleiche Erbberechtigung in dem Volksgeiste bereits Wurzel geschlagen, lasse sich dieselbe selbst nach der Meinung der Mehrzahl derjenigen, welche sie an sich für schädlich halten, ohne überwiegende Nachtheile nicht wieder aufheben. Es müsse demnach die in Praxi thatsächlich und in Ostpreußen gesetzlich bestehende Bevorzugung des Anerben als genügend erachtet werden, Einführung einer privilegirten Erbfolge in das bäuerliche Grund-Vermögen.

um so mehr, als vermöge einer geordneten Kredit-Verfassung und einer steigenden Landes-Kultur dem Grundbesitzer Gelegenheit zur Ansammlung eines zur Abfindung der Miterben ausreichenden Kapital-Fonds geboten und dadurch der aus Erbregulirungen hervorgehenden dauernden Verschuldung vorgebeugt werden könne.

Ein Mitglied glaubt unter Anerkennung der Schwierigkeiten, welche die bestehenden Verhältnisse der Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel entgegenstellen, doch die Dringlichkeit des Gegenstandes durch Beleuchtung der Zustände hervorheben zu müssen, die im Kulmer Lande in Folge der Gütergemeinschaft sich bereits herausgebildet haben. Der bäuerliche Grundbesitzer kann nicht die Ueberzeugung hegen, daß sein Vermögen seinen Kindern zu Gute kommen werde. Nach seinem Tode hat die Wittwe die Wahl, ob sie die nach sehr niedriger Taxe bestimmte köllmische Hälfte in Kapital oder in Grundvermögen übernehmen will; sie wählt dann in der Regel das Letztere, heirathet einen jungen Mann, der nach dem Ableben der Frau wiederum zur Ehe schreitet, und aus diesen Gründen, so wie wegen der zunehmenden Guts-Speculationen sei der Besitzwechsel so häufig geworden, daß er durchschnittlich sich fast alle 7 Jahre wiederholt. Man könne nur annehmen, daß der im Volksgeiste liegende Widerstand gegen eine privilegirte Erbfolge lediglich aus der Unkenntniß ihrer Wirkungen hervorgeht.

Berufsbildung des Bauernstandes.

In der Verhandlung vom 7. d. M. ist die ungenügende Berufsbildung des Bauernstandes als mitwirkende Ursache der Mißerndten und des Nothstandes bezeichnet worden, und es liegen zahlreiche Vorschläge zur Beseitigung dieses Uebels und insbesondere zur Vermittelung der Schwierigkeiten vor, mit denen die separirten Bauerwirthschaften zu kämpfen haben. Deren Besitzer stehen oft vollkommen rathlos da; sie wirthschaften zum Theil ganz nach dem alten Systeme fort, und haben dann durch den Uebergang in das neue Verhältniß um so weniger gewonnen, als insbesondere die Schwierigkeiten des Hütens gesteigert werden.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist vorgeschlagen worden, daß die Oekonomie-Commissarien angewiesen werden, nach ausgeführter Special-Separation zugleich Wirthschaftspläne für die einzelnen Wirthe zu entwerfen, ihnen die Felder und Schläge einzutheilen u. s. w., doch erachtet die Versammlung eine solche Maaßregel für wirkungslos, da die Special- und Oekonomie-Commissarien weder die ausreichende praktische Bildung, noch in den meisten Fällen die Zeit zu dieser umfassen-

den Arbeit besitzen; übrigens auch der größte Theil der Separationen bereits ausgeführt worden ist.

Demnächst wird auf eine im Badenschen bestehende Einrichtung hingewiesen, wo die Bauerwirthschaften von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision unterworfen und demnächst die Berichte durch die Kreisblätter publicirt werden, wodurch dann die Abweichungen in dem Betriebe der einzelnen Wirthschaften, die Fortschritte derselben zur öffentlichen Kenntniß gelangen. Dadurch wird zu Vergleichungen, zum Fortstreben, zu einem angemessenen rationellen Wirthschaftsbetriebe angeregt. Die Versammlung verkennt zwar den Nutzen nicht, den ein derartiges Verfahren unter Umständen haben kann, ist indessen der Ansicht, daß dieser Nutzen nur in dem Maße zu erwarten stehe, als die landwirthschaftlichen Vereine sich dafür interessiren, und wo der Bauernstand bis zum fertigen Lesen herangebildet worden.

Anstellung von Landes-Cultur-Commissarien.

Nächstdem macht ein Mitglied auf den möglicherweise bedeutenden Erfolg einer unmittelbaren persönlichen Einwirkung auf den Bauernstand aufmerksam. Zwar haben die landwirthschaftlichen Vereine schon vielfach um die Hebung der bäuerlichen Wirthschaften, insbesondere durch Einrichtung von Beispielswirthschaften unter Beihilfe der Regierung sich bemüht, und einzelne gemeinsinnige Männer haben noch durch Belehrung und Beistand viel Gutes gewirkt; solche bäuerliche Beispielswirthschaften wirken vorzüglich; indessen sei doch eine nachhaltige und erfolgreiche Einwirkung vornehmlich von der Anstellung von Landeskultur-Commissarien zu erwarten, die in ähnlicher Weise die landwirthschaftlichen Interessen zu fördern, zu pflegen und zu vermitteln haben würden, wie die in Vorschlag gebrachten Gewerbe-Räthe die gewerblichen. Die Veröffentlichung ihrer Reiseberichte würde dann zugleich im Sinne des vorbezeichneten Vorschlags wirken. Die Versammlung glaubt die Anstellung von Landeskultur-Commissarien nur in der Voraussetzung empfehlen zu dürfen, daß die geeigneten Persönlichkeiten sich vorfinden, da eine tiefe Kenntniß der Agronomie, so wie der Provinzial- und Lokal-Verhältnisse, eine reiche Erfahrung über die Verfassung und den Zustand der Bauerwirthschaften in den cultivirten Gegenden Deutschlands und ein ausdauerndes Interesse für die Sache vorausgesetzt werden müsse, um Erfolge möglich zu machen. Doch hat, wie von einem Mitgliede angeführt wird, im Großherzogthum Hessen diese Einrichtung außerordentlich günstig auf die Landeskultur und auf die Fortschritte des Bauernstandes gewirkt.

Kolonisation.

Man hegt die Ueberzeugung, daß die geistige Anregung und Vermittelung nur Erfolg haben könne, wenn gleichzeitig Vorbilder eines rationellen Wirthschaftsbetriebes aufgestellt werden, und glaubt, daß dieser Zweck am sichersten und mit den verhältnißmäßig geringsten Opfern durch Herbeiziehung von Kolonisten aus dem wirthschaftlich cultivirten Deutschland erreicht werden dürfte. Hoffentlich werde die bereits angeordnete Zerstückelung mehrerer Domainen die erwünschten Erfolge auch in dieser Beziehung haben.

Ebenso ist durch die Einwirkung des Landes-Oekonomie-Kollegiums und durch die erhöhte Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine die Errichtung von Ackerbauschulen und Musterwirthschaften bereits angebahnt.

Provisorische Bestätigung einiger Gemeinde-Verfassungen für Litthauen.

Während man nicht umhin konnte, wieder auf die Ordnung der Gemeinde-Verhältnisse als auf die Bedingung zurückzukommen, von deren Erfüllung der Erfolg der zur Begegnung von Nothständen vorgeschlagenen Maßregeln mehr oder weniger abhänge, wurde von Einem Mitgliede der Versammlung zur Sprache gebracht, daß es nothwendig sei, für die im Regierungsbezirk Gumbinnen vielfach vorkommenden kleinen, meistens aus Morgenbesitzern bestehenden Etablissements, welche auf vielen ehemaligen Forst- und Domainen-Terrains entstanden, aber von Dorfsgemeinden zu entfernt belegen sind, um solchen einverleibt werden zu können und zeither allen Gemeinde-Verbandes entbehrten, zur Regelung ihrer Kommunal-Verhältnisse möglichst bald wenigstens eine provisorische gesetzliche Anordnung zu treffen.

V. G. U.

Bötticher. Nordenflycht. Siehr. v. Blumenthal. v. Platen. Schirrmeister. Brauns. v. Negelein. Klein. v. Saucken-Julienfelde. Geysmer. Riebold. Peguilhen. v. Sanden-Toussainen. Auerswald. Schlenther.

Verhandelt zu Königsberg am 16. December 1846.

In der zwölften Sitzung der Commission kommen die Maßregeln zur Beschaffung der Kapitalien zur Erörterung, deren der Landbau bedarf, um in den einzelnen Wirthschaften die erforderlichen Betriebskräfte zu vereinen, sie in Thätigkeit zu erhalten, und im Falle ihrer Abnutzung sie wiederum zu ergänzen. Es ist der Mangel derartiger Betriebskapitalien nach Auflösung des gutsherrlichen Verbandes vorzugsweise beim Bauernstande in seinen verderblichen Folgen bemerkbar geworden, da vormals der Gutsherr die Verpflichtung und ein unmittelbares Interesse dabei hatte, seine Unterthanen in prästationsfähigem Zustande zu erhalten, diese aber nach der Eigenthums-Verleihung auf ihre eigenen Kräfte verwiesen worden sind. Nachdem die Erfahrung gelehrt, daß die dem Bauernstande nothwendigen Betriebsmittel im Wege des Privatverkehrs in ausreichendem Maße nicht zu beschaffen sind, bietet sich als Auskunftsmittel Dasjenige dar, welches unter ähnlichen Umständen die Ritterschaft bereits mit Erfolg angewendet hat, nämlich: die Association sämmtlicher von dem landwirthschaftlichen Kredit ausgeschlossenen Rustikal- und anderer Grundbesitzer zur Stiftung einer gemeinsamen, auf das System der Pfandbriefs-Emission basirten Kredit-Anstalt.

Ausdehnung des landwirthschaftlichen Kredits auf die nicht associationsfähigen ländlichen Grundstücke.

In der That sind beim Provinzial-Landtage zahlreiche Petitionen in diesem Sinne angebracht worden. Von den Schwierigkeiten indessen durchdrungen, welche die Beschaffung geeigneter Organe zur Verwaltung eines umfassenden Geld-Instituts den kleinern Grundbesitzern darbieten, und zugleich die Vortheile erwägend, welche der Anschluß an ein schon bestehendes, in dem öffentlichen Vertrauen fest begründetes Institut gewähren würde, ist von den Ständen mehrer landschaftlichen Kreise das Gesuch um Ausdehnung des landschaftlichen Credits auf die Gesammtheit der ländlichen Grundbesitzer gestellt worden. Der Ostpreußische General-Landtag hat sich zu Gunsten eines solchen Planes ausgesprochen, und auch das Ministerium des Innern hat genehmigt, daß ein Statut über die hiernach erforderliche Reform der landschaftlichen Credit-Anstalten entworfen und zur Prüfung

vorgelegt werde. Die bezüglichen Entwürfe der Special-Direktionen liegen der General-Landschaft zur Prüfung vor.

Der Vorsitzende stellt zunächst die Frage: ob überhaupt ein Bedürfniß zur Beschaffung neuer Kreditmittel für die kleinern Grundbesitzer obwaltet, und ob die mit einer solchen Maßregel möglicherweise verbundenen Gefahren nicht etwa den zu verhoffenden Nutzen überwiegen? Von einigen Mitgliedern wird ein solches Bedürfniß in Abrede gestellt, und es werden die mit der Erleichterung des Schuldenmachens verbundenen Gefahren eindringlich hervorgehoben. Ungeachtet aller Schwierigkeiten des Ueberganges habe der Bauernstand dieselben vermöge einer ihm eigenthümlich inwohnenden Fähigkeit, mit geringen Mitteln Bedeutendes zu leisten, wesentlichen Theils zu überwinden gewußt; der mangelnde Kredit habe ihn vor Verschuldung bewahrt; jede ihm in dieser Beziehung dargebotene Erleichterung werde zu leichtsinnigem Schuldenmachen verleiten und dadurch die Quelle des Nothstandes eröffnen, welche bei den großen Gutsbesitzern sich als Folge der Verschuldung bereits zu erkennen gegeben. Noch sei der Bauernstand in der Kultur zu wenig vorgeschritten, um nicht bei der Disposition über ansehnliche Summen zu mißbräuchlichen Verwendungen und zu Verschwendungen verleitet zu werden. In dem Verkauf überflüssiger Inventarienstücke besitze derselbe ausreichende Mittel, um den sich darbietenden Geldverlegenheiten zu begegnen. Aber selbst wenn das Bedürfniß der Beschaffung von Kreditmitteln anerkannt werde, sei es vorzuziehen, wenn der Staat eine angemessene Summe zur Bildung eines Meliorations-Fonds für die kleinen Grundbesitzer auswerfe.

Darauf wird indessen entgegnet: die Verschuldung des Bauernstandes sei in Folge der Erbregulirungen dennoch nicht ausgeblieben, und sie werde schon aus diesem Grunde ohnedies im Anwachsen bleiben. Es seien dies aber die unproduktiven Schulden, die um so verderblicher wirken müssen, sobald gleichzeitig die Mittel versagt werden, dieselben zu übertragen, was der Fall ist, sobald die zu Meliorations-Zwecken zu verwendenden Fonds entweder ganz fehlen, oder nur mit ganz unverhältnißmäßigen Opfern erkauft werden können. Der Staat vermag aber nicht jene Fonds mit entsprechendem Nutzen zu gewähren, schon weil ihm die erforderlichen Organe zur Prüfung des Bedürfnisses und zur Controlle der Verwendung nicht überall zu Gebote stehen. Der Bauernstand bewahre thatsächlich eine große

Scheu vor dem Schuldenmachen; er scheue, oft zum Nachtheil seiner Wirthschaft, keine Anstrengung, um sich seiner Schulden zu entäußern. Der Verkauf von Inventarienstücken verbiete sich in den Zeiten des Futtermangels von selbst, indem dann die Käufer fehlen, und die Verbindung mit den größern und intelligentern Gutsbesitzern leiste Gewähr vor Mißbräuchen, indem jedenfalls die Tax-Prinzipien in Betreff der kleinern Besitzungen so normirt worden, daß eine Ueberschuldung nicht zu befürchten stehe; und indem für die Gegenden, in denen der Bauernstand noch besonders uncultivirt ist, eine vorsorgende Ueberwachung der Kapitals-Verwendung nicht ausgeschlossen sei.

Bei der Abstimmung entscheidet die Versammlung sich mit 11 Stimmen gegen 5 für die Ausdehnung des landschaftlichen Credits auf die zur Zeit nicht associationsfähigen ländlichen Grundstücke.

Befugniß der landschaftlichen Anstalten zur Zettel-Emission.

Es wird zugleich ein Plan zur Aufnahme der kleinen Grundbesitzer in den landschaftlichen Verband vorgelegt und die Ueberzeugung ausgesprochen, diese Maßregel sei nur ausführbar und ohne erhebliche Verletzung der Interessen der bereits associirten Gutsbesitzer nur möglich, sobald der Landschaft die Befugniß ertheilt wird, einen Theil der Pfandbriefs-Summe im Deposito zu behalten und dagegen eine, wenn auch geringe normirte Summe in Zetteln zu emittiren. Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt: nachdem in Folge der neuern Agrar-Gesetzgebung der Landbau zur Geldwirthschaft übergegangen, die Bevölkerung, die industrielle Thätigkeit und die Summe der Zins tragenden Staats- und Kommunal-Papiere, so wie der Eisenbahn-Aktien sich in hohem Grade vermehrt, sei der Bedarf an Circulations-Mitteln um das Mehrfache des Betrages gestiegen, welcher vor Einführung der agrarischen und gewerblichen Reformen im Umlauf gewesen. Die zur Zeit umlaufende Geldsumme erreiche bei Weitem nicht das Maß, welches zur Erhaltung des Gleichgewichts, d. h. um die Steigerung des Geldpreises zu verhindern und die Gesammtheit der Zahlungs-Verpflichteten vor Verletzungen zu bewahren, nothwendig gewesen wäre. Die Mehrung der Circulations-Mittel bis zur Herstellung des vormals bestandenen Verhältnisses zwischen Geldbedarf und Geldvorrath sei daher ein Akt der Gerechtigkeit gegen die Gesammtheit derjenigen, deren Zahlungs-Verpflichtungen sich aus ältern Zeiten herschreiben, und werde dieses Ziel, wenn auch nur annähernd, unter allen Umständen erstrebt werden müssen.

Eine abermalige Mehrung der Zinspapiere durch Bepfandbriefung der kleinen Grundstücke werde aber im entgegengesetzten Sinne wirken, d. h. abermals den Bedarf an Circulations-Mitteln steigern. Das vermehrte Angebot werde gleichzeitig den Cours der Pfandbriefe herabdrücken, wie dies in Folge des Angebots großer Summen von Eisenbahn-Actien in Betreff aller andern Zinspapiere der Fall gewesen, und die Inhaber derartiger Papiere, so wie die größeren Gutsbesitzer, welche künftig Pfandbriefe aufnähmen, werden durch eine solche Maßregel gleich sehr bedroht. Die Zettel-Emission sei hiernach ebensowohl ein Akt der Nothwendigkeit, wie der Gerechtigkeit, sie werde durch die Interessen der gesammten Gesellschaft geboten. Dabei sei es Sache der nähern Erwägung, wie weit die Befugniß zur Verausgabung von Zetteln ausgedehnt werden dürfe, ob die dadurch erzielten Ersparnisse zu einer wirksamen Amortisation, Behufs Ansammlung von Meliorations-Kapital für künftigen Bedarf, oder Behufs Ansammlung eines Provinzial-Fonds zu Chausseebauten u. s. w. verwendet werden sollen; welcher Betrag davon etwa als Steuer in die Staatskassen abzuführen u. s. w.

Die hier entwickelten Gründe scheinen einem Theile der Versammlung dennoch nicht ausreichend, um alle Bedenken gegen die vorgeschlagene Maaßregel zu beseitigen. Offenbar liege darin eine Bevorzugung der Landeigenthümer gegenüber den andern Volksklassen; der Staat könne ohne die erheblichsten Gründe das Regal der Gelderzeugung nicht aufgeben, und es liege offenbar in seinem Interesse die erforderlichen Circulationsmittel aus eigenen Kräften zu erschaffen. — Nachdem hierauf entgegnet worden: die Interessen der übrigen Volksklassen werden durch Errichtung von Handelsbanken ausreichend unterstützt; kein vorgeschrittener Staat könne aus eigenen Kräften die Grundlagen einer ausgedehnten Gelderzeugung darbieten; überall habe sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Kräfte des Staats und das Vermögen des Volkes zu diesem Behuf zu verbinden und es sei eine derartige Association, wodurch die beiderseitigen Interessen noch inniger als bisher mit einander verschmolzen werden, als ein Fortschritt anzusehen, spricht die Versammlung mit **13** Stimmen gegen **3** die Ueberzeugung aus:

> daß es zweckmäßig sei, die Landschaft zur Emission von Zetteln gegen Niederlegung von Pfandbriefen und Bereithaltung eines baaren Realisations-Fonds zu ermächtigen.

Ein Mitglied glaubt indessen hervorheben zu müssen, daß, ungeachtet die hier befürworteten Maaßregeln den seegensreichsten Erfolg haben würden, der Ueberschuldung und dem Güterschwindel doch nur vorgebeugt, eine organisch und lebenskräftig sich entwickelnde Agrar-Verfassung nur hergestellt werden könne, sobald die sich ansammelnden Fonds zur Amortisation der Schulden, etwa bis zur Höhe der landschaftlichen Taxe verwendet werden, und daß jeder Gutsbesitzer, der neue Privat-Hypotheken-Schulden contrahiren wolle, genöthigt werde, zuvor die für ihn angesammelten und zur Schulden-Tilgung verwendeten Fonds zurückzuzahlen. Innerhalb des landschaftlichen Kredits werden demselben zu allen Zeiten nach Maaßgabe der bewirkten Amortisation neue Darlehne gewährt werden können, wodurch die erforderlichen Fonds zur Erhaltung und Verbesserung der Wirthschaft stets disponibel bleiben. Vermöge einer solchen Einrichtung werde die Landschaft zugleich den Charakter einer Sparkasse für Wirthschafts-Meliorationen und zur Uebertragung von Nothstandszeiten annehmen; sie werde der dauernden Verschuldung und dem Güterschwindel einen kräftigen Damm entgegenstellen, ohne gleichwohl den freien Verkehr zu hemmen.

Die in Vorschlag gebrachten Maaßregeln:

Steuer-Verhältnisse.

a) Befreiung der arbeitenden Klasse von Abgaben und Leistungen an Kirche und Schule,

b) Abschaffung der Consumtions-Steuern,

c) Rückerstattung derjenigen Zölle, welche die Provinz allein wegen ihrer Verbindung mit dem Zollvereine tragen müsse,

d) Kontingentirung der Klassensteuer,

findet die Versammlung nicht geeignet in den Kreis ihrer Berathung über den Nothstand zu ziehen, insofern darüber nicht bereits früher das Erforderliche bemerkt worden.

Armen-Gesetzgebung.

Dagegen findet der Vorschlag, daß jeder Grundbesitzer zur eventuellen Verpflegung der von ihm aufgenommenen sogenannten Einlieger zu verpflichten sei, eine lebhafte Unterstützung. Man müsse den Gemeinden die Mittel gewähren, sich gegen den übermäßigen Andrang der losen Leute zu schützen. Besonders die kleinen und armen Kommunen, in denen die polizeiliche Ordnung weniger kräftig gehandhabt wird, seien diesem Andrange in einer Weise ausgesetzt, die den Ruin derselben zur

Folge hat und eine geordnete ausreichende Handhabung der Armenpflege durchaus unmöglich macht. Diesem Uebelstande könne nur vorgebeugt werden, indem der Hausbesitzer, welcher diese losen Leute bei sich aufnimmt, zunächst zur Sorge für den Unterhalt bei eintretender Krankheit oder Armuth verpflichtet werde. Diese Ansicht findet indessen nicht minder lebhafte Entgegnung: die von dem Vorschlage verhoffte Wirkung werde in der Regel illusorisch sein, da insbesondere die armen Eigenkäthner aus der Aufnahme zahlreicher Losleute einen Erwerb zu machen pflegen; sie selbst gemeinhin bedürftig seien und voraussichtlich auch die Subhastation des Grundstücks, sofern eine so harte Maaßregel sich überhaupt rechtfertigen lassen sollte, der Verschuldung wegen keinen Erfolg haben dürfte. Eben deshalb werde die Aufnahme loser Leute, welche man verhüten wolle, gerade in den ärmsten Gegenden am häufigsten vorkommen und dadurch der Communal-Armenpflege eine neue Schwierigkeit erwachsen. Es sei die große Aufgabe der Gesetzgebung, die Armenpflege auf solche gesellschaftliche Verbände zu fixiren, die weder vermöge ihrer zu großen Ausdehnung die Uebersicht erschweren und zu Mißbräuchen Anlaß geben, noch auf solche, die vermöge ihrer Mittellosigkeit eine wirksame Armenpflege unmöglich machen. Der vorliegende Vorschlag reducire die Armenpflege zu Zeiten auf ein Haus, verfalle also in das Extrem des letzteren Fehlers, und es ist die Reihe von Lieblosigkeiten nicht zu übersehen, die möglicherweise statt haben würden, und die von den armen Kathenbesitzern voraussichtlich ausgehen dürften, um sich einer verarmenden oder schon verarmten Familie zu entledigen.

Da Jedermann sich hüten wird, eine solche Familie bei sich aufzunehmen, so wird diese verhindert, den Wanderungen der Industrie zu folgen und dadurch der Hoffnung beraubt, ihre Lage je zu verbessern. —

Bei der Abstimmung spricht sich eine gleiche Stimmenzahl für die eine wie für die andere Ansicht aus.

V. G. U.

Böttcher. v. Nordenflycht. v. Blumenthal. Siehr. v. Peguilhen.
v. Platen. v. Negelein. Schirrmeister. A. v. Saucken. Geysmer.
Klein. Auerswald. Schleunther. Brauns. Riebold.
v. Sanden-Toussainen.

Verhandelt zu Königsberg den 17. December 1846.

In der dreizehnten Sitzung der Kommission kamen noch einige Maßregeln der Armenpflege, so wie zur Abhülfe eines bereits eingetretenen Nothstandes zur Erörterung.

Die in der fünften Sitzung ad 6. entwickelten Gründe veranlassen die Versammlung, insbesondere, da in Litthauen in den Königl. Ortschaften der Landrath die Ortsobrigkeit repräsentirt und die Meldungen behufs Erwerbung der Ortsbehörigkeitsrechte fast unausführbar sind: — Armen = Gesetzgebung.

der Gesetzgebung eine Deklaration des §. 1. № 2. des Gesetzes vom 31. December 1842 in Vorschlag zu bringen, wonach der Ausdruck „Ortsobrigkeit" durch „Ortsvorstand" zu ersetzen ist, und glaubt man annehmen zu dürfen, die hier bezeichnete Maßregel werde dazu beitragen, mehr Ordnung in die Ortsbehörigkeits = Verhältnisse der losen Leute zu bringen.

Bei nochmaliger Erwägung der zur Bekämpfung eines bereits eingetretenen oder nahe bevorstehenden Nothstandes zu ergreifenden Maßregeln, wird von Mehrern darauf hingewiesen, daß das Gesetz vom 22. Juni 1842 über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, eine schleunige Beihülfe der Letzteren unausführbar machen. Vorausgesetzt, der Staat sei gesetzlich zur alleinigen Gewährung der Nothstandshilfe verpflichtet, so müssen doch Fälle gedacht werden, wo diese wegen der großen Ausdehnung des Uebels schwierig sein, oder wo sie zu spät eintreffen würde, und wo die Kreisstände zur Vermeidung größern Unheils den Willen haben, aus den Mitteln der Kreis = Korporation einzuschreiten. Dann werden aber vermöge der vorgeschriebenen Förmlichkeiten die bezüglichen Beschlüsse erst nach Verlauf von 6 bis 8 Wochen herbeizuführen sein, weshalb erleichternde Formen zur Beschlußfähigkeit der Kreisstände in Nothstands=, so wie in Kriegszeiten wünschenswerth seien. — Beschlußfähigkeit der Kreisstände in Nothstands=Angelegenheiten.

Von vielen Seiten wird eine derartige Erleichterung indessen äußerst bedenklich und durch kein Bedürfniß gerechtfertigt erachtet.

Die Förmlichkeit, wonach die Kreisstände Ausgaben zu allgemeinen Zwecken nur beschließen dürfen, sobald deren Umfang, Verwendung, sowie der Aufbringungs=

Modus 4 Wochen vorher den Mitgliedern des Kreistages bekannt gemacht worden, sei eine unerläßliche Schutzwehr, insbesondere der schwach vertretenen Stadt- und Landgemeinden wider Verletzungen und Ueberbürdungen. Es müsse vorausgesetzt werden, daß ein Nothstand sich längere Zeit vor Eintritt desselben voraussehen lasse; sobald die Majorität der Kreistagsversammlung einverstanden, werden die zunächst erforderlichen Maßregeln sich vorher schon provisorisch treffen lassen u. s. w. Dagegen wird angeführt, daß provisorische Maßregeln äußerst bedenklich seien, indem durch eine itio in partes die Beschlußfähigkeit der Kreisstände vollständig gelähmt werden könne, daß Kreistagsversammlungen nicht leicht zu außerordentlichen Verwendungen geneigt sein werden, bevor das Uebel nicht in erheblichem Umfange wirklich hervorgetreten; daß es bedenklich sei, längere Zeit vorher Nothstandsmaßregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen u. s. w. Die Versammlung entscheidet sich mit 9 Stimmen wider 6 gegen die vorgeschlagene Maßregel.

Hiermit wurden die Berathungen über die Ursachen und über die Maßregeln zur Vorbeugung des Nothstandes beendigt.

Die Versammlung erachtet die Zusammenstellung der Resultate ihrer Verhandlungen in einem übersichtlichen Commissions-Bericht nothwendig und beauftragt mit dessen Abfassung und Vollziehung die Herren v. Peguilhen, v. Auerswald und Siehr. Hierauf und nachdem zuerst Seitens der ständischen Mitglieder der Aelteste derselben, dann Namens der anwesenden Beamten der Vorsitzende die Gefühle wahrer Befriedigung über den Sinn vertrauenden und einmüthigen Zusammenwirkens ausgesprochen, welcher die Versammlung belebt habe, schloß der Vorsitzende die Berathungen mit dem Wunsche, daß die der Wichtigkeit derselben entsprechenden Erfolge nicht ausbleiben mögen.

Zur nochmaligen Prüfung und zur Vollziehung der Sitzungsverhandlungen wird Seitens des Vorsitzenden eine Zusammenkunft auf den folgenden Tag Vormittags 9 Uhr anberaumt.

V. G. U.

Bötticher. v. Blumenthal. v. Auerswald. v. Platen. v. Negelein. Schirrmeister. Siehr. Brauns. Klein. A. v. Saucken. Geysmer. Riebold. v. Sanden-Toussainen. v. Peguilhen.

Verhandelt zu Königsberg am 18. Dezember 1846.

Der Vorsitzende, Oberpräsident Dr. Bötticher, war durch Krankheit verhindert zu erscheinen.

In der heutigen, zur nochmaligen Prüfung der Sitzungs-Verhandlungen und zur Vollziehung derselben anberaumten Zusammenkunft der Commission, ward von Seiten der ständischen Mitglieder einstimmig Folgendes zu Protokoll gegeben:

Wenn es während des Laufs der Verhandlungen nicht möglich gewesen ist, manche Fragen von Wichtigkeit erschöpfend zu beantworten, weil das dazu erforderliche Material nicht vorlag, so wird vertraut, daß die Mitglieder, welche mit der Ausarbeitung des Kommissions-Berichts beauftragt sind, solche Fragen deutlich herausstellen, und der Herr Vorsitzende nicht anstehen wird, aus den ihm reichlich zu Gebote stehenden Mitteln Aufklärung zu verschaffen, sei es auch nur zur spätern Benutzung.

In diesem Vertrauen sich im Allgemeinen um so mehr beruhigend, als bei der durch die Nähe des Landtages beschränkten Zeit für jetzt eine Erledigung unmöglich erscheint, können die ständischen Mitglieder der Versammlung doch nicht umhin, einen Punkt besonders hervorzuheben, der in den Protokollen schon angedeutet ist

Die landesväterliche Fürsorge Sr. Majestät des Königs, welche in der Provinz Preußen seit einigen Jahren größere Verwendungen angeordnet hat, wird allgemein und dankbar anerkannt. Schmerzlich aber werde es empfunden, daß diese reichlichern Verwendungen häufig so angesehen und bezeichnet werden, als wären dieselben ganz unverhältnißmäßige Opfer, welche der Staat der Provinz Preußen, in einem, andern Provinzen fremden Verhältniß bringen müsse; als erwachse aus denselben für den Staat eine Last, welche den aus der Provinz gezogenen Vortheilen nicht entspreche; als bilde die Provinz gewissermaßen einen bleibenden Nothstand des Staats.

Man hege in der Provinz die Meinung, daß der hierin liegende Vorwurf unbegründet sei, daß, wie sich schon aus den Verhandlungen der Kommission ergebe,

die Provinz in keiner Weise, weder bei Erhebung noch bei Verwendung der allgemeinen Staatsmittel vor andern Theilen des Reiches begünstigt worden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, und wahrlich nicht um ihrem in reichem Maße spendenden Könige gegenüber undankbare Beschwerden zu erheben, sondern nur um den drückendsten Vorwurf zurückweisen zu können, welcher eine Provinz treffen kann, haben die ständischen Mitglieder der Versammlung daher darauf angetragen, daß der Herr Vorsitzende eine vollständige und klare Zusammenstellung der Thatsachen und Notizen veranlasse, welche geeignet sei, die Richtigkeit solchen Vorwurfs in ein klares Licht zu stellen, und die Möglichkeit gewähre, dieselbe zu prüfen und zu würdigen; eine Zusammenstellung namentlich der Geldbeträge, welche seit längerer Zeit aus der Provinz Preußen in den Staatsschatz geflossen und aus demselben auf diese Provinz verwendet sind.

Die Stellung dieses Antrags im Schooße der Kommission erscheint den Antragstellern um so mehr gerechtfertigt, als die Erledigung desselben nach ihrer Ansicht ein wesentliches Moment bei Erörterung der wichtigen Frage bilden dürfte, in wie weit es Pflicht sei, einem allgemeinen Nothstande aus Staatsmitteln zu begegnen.

V. G. U.

Nordenflycht. v. Blumenthal. Siehr. Schlenther. Sanden-Toussainen. v. Saucken-Julienfelde. Brauns. Auerswald. Geysmer. v. Regelein. v. Platen. Riebold. Peguilhen.

Denkschrift.

dieser Art verbleibe. Die Stände vereinigten sich zu dem Beschluß, daß des Königs Majestät gebeten werde:

„in Berücksichtigung des in der Provinz Preußen öfters hervortretenden Nothstandes, die Ernennung einer aus Ständen und Staatsbeamten bestehenden Kommission anzubefehlen, deren Aufgabe es sein würde, die Ursachen desselben zu ermitteln und dem nächsten Provinzial-Landtage Vorschläge zur Abhülfe zu machen, sowohl um die Landeswohlfahrt zu fördern, als auch zur Beruhigung des Landes, welches dadurch zur klaren Einsicht gelangen werde, in wie weit die bestehenden Verhältnisse aus der eigenthümlichen Lage der Provinz hervorgehen und in wie weit Abhülfe durch die Vorsorge des Staats überhaupt möglich sei."

Der ständische Antrag erhielt die Allerhöchste Genehmigung. Die in Folge desselben gebildete Kommission hat in ihren vom 3ten bis zum 18. Dezember 1846 stattgehabten Sitzungen über die Ursachen des in der Provinz Preußen öfter eintretenden Nothstandes, so wie über die Maßregeln zur Vorbeugung desselben, mit Benutzung der vorliegenden Materialien und unter Zuziehung von Abgeordneten des hiesigen Handelsstandes berathen. Nachstehender Bericht enthält das Ergebniß ihrer Berathungen.

Auch die Provinz Preußen hat, wie die Chroniken des Landes lehren, ihren reichlichen Antheil an den im Laufe der Zeiten überall durch Mißwachs, Ueberschwemmungen, Krieg und Seuchen veranlaßten Drangsalen gehabt; sie geben zugleich Kunde von den Mitteln, welche durch die Milde der Landesherren zur Linderung derselben angewendet wurden. Wie jene meistens in vorübergehenden Ereignissen ihre Entstehung fanden, tragen auch die dagegen zur Anwendung gebrachten Mittel gemeinhin den Charakter direkter Unterstützung.

Anders aber gestalteten sich die Verhältnisse nach den Ereignissen der Jahre 180⁶/₇. Die Provinz war verheert; die Hülfsquellen des Landes waren in einem bis dahin nicht gekannten Grade erschöpft. Es galt neue Kraft zu wecken und die Wiedererhebung des Landes vorzubereiten. Die Weisheit des Königs erkannte, daß

die Zeit gekommen sei die längst von Ihm beabsichtigte Umgestaltung der innern Verhältnisse des Landes auszuführen, zum dauernden Wohle kommender Geschlechter. Was zur direkten Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse aus Staatsmitteln gewährt wurde, sollte nach der ausdrücklichen Erklärung des Königs „für das, was es wirklich ist, für ein Allmosen gelten, das nur den Dürftigsten als Mittel gegen die augenblickliche Noth der Einzelnen bestimmt sei."

Die Herstellung der Landeswohlfahrt sollte und konnte nur im Wege der Gesetzgebung mittelst einer tief eingreifenden Reform der sozialen Zustände begründet werden. Mit Beseitigung der mittelalterlichen Gebundenheit des Grundeigenthums und der Gewerbe sollte Freiheit der Person und ungehinderte Bewegung jeder produktiven Kraft die Grundlage künftiger Wohlfahrt werden.

Die ewig denkwürdige Gesetzgebung vom Jahre 1807 bis 1811 bereitete die Ausführung der weisen Absichten der Regierung vor. Während indessen, um die in derselben niedergelegten Keime fruchtbringend zu entwickeln, es der Aufbietung aller noch vorhandenen Mittel bedurft hätte, wurden auch diese im Jahre 1812 durch neue Kriegesdrangsale fast vernichtet und die Verfolgung der von der Gesetzgebung geöffneten Bahnen ward gehindert, um so mehr, als die noch verbliebenen Kräfte für den nächsten und wichtigsten Zweck, für die Befreiung des Vaterlandes, in Anspruch genommen wurden.

Die Gesetzgebung hatte nach Herstellung des Friedens ihre Wirkungen erst im beschränkten Maße äußern können, als bei den in den Jahren 1822, 1826 und 1827 in einigen Theilen der Provinz eintretenden Mißernten Erscheinungen sich zeigten, die vormals bei ähnlichen Veranlassungen nicht bemerklich geworden waren.

Eine große Zahl arbeitsfähiger Personen war dem Elende Preis gegeben, weil die Kartoffeln mißriethen und die Gelegenheit zum Arbeitsverdienste fehlte. Die Staatsregierung sah sich genöthigt, den Arbeitern durch Gewährung desselben, in einzelnen Gegenden sogar durch Verabfolgung von Brodgetreide zu Hülfe zu kommen. Dies wurde um so nothwendiger, als gleichzeitig die Grundbesitzer außer Stande waren helfend einzutreten; das Ausland hatte reiche Ernten gemacht, die englische Bank die Goldwährung eingeführt, und dadurch waren die Getreidepreise in einer Weise herabgedrückt worden welche den verschuldeten größeren Guts-

besitzern in Masse den Untergang bereitete. Auch die wenig verschuldeten Rustikalbesitzer waren genöthigt ihren Wirthschaftsbetrieb aufs Aeußerste zu beschränken, ja theilweise selbst der Unterstützung mit Saatgetreide bedürftig.

Mit den Jahren 1835 und 1838 traten endlich Nothstands-Verhältnisse ein, welche die steigende Ausbildung eines innern socialen Uebels noch deutlicher hervortreten ließen. Die anhaltende Dürre in den Vorjahren war den Ernteerträgen in den vegetationsärmeren Gegenden, auf den schwach betriebenen Bauerwirthschaften durchaus verderblich gewesen, und der Staat sah sich jetzt genöthigt, den Arbeiter-Familien und kleinen Grundbesitzern durch Eröffnung von Arbeitsstellen, so wie durch Gewährung von Saatvorschüssen, in fast allen Theilen der Provinz, zu Hülfe zu kommen. Wenn gleichzeitig die Verhältnisse auf den größeren Gütern sich günstiger gestalteten so findet dies seine Erklärung darin, daß sie durch die kaum überstandenen Subhastationen von Schulden wirksam befreit waren; der fast allgemeine Besitzwechsel hatte denselben nicht unerhebliche Betriebsmittel zugeführt, und der dadurch und durch Benutzung von Realkredit herbeigeführte kräftigere Wirthschaftsbetrieb bot mehr und mehr die Mittel dar, dem nachtheiligen Einfluß der Witterung mit Erfolg entgegenzutreten.

In der hierauf folgenden besonders günstigen Periode bis 1844, während welcher die Ernteerträge im Durchschnitt reichlich ausfielen und das Ausland unausgesetzt der Zufuhr aus unseren Häfen bedurfte, fanden viele Gutsbesitzer, welche ihren Besitz mit zu geringen Mitteln angetreten hatten, Gelegenheit, ihre Güter mit ansehnlichem Gewinn zu verkaufen.

Wenn diese günstigen Zeitverhältnisse nicht in vollem Umfange für das Wohl des Landes wirksam wurden, so lag dies darin, daß die Spekulation sich des Güterhandels bemächtigte. Viele Güter wurden zu außerordentlich hohen Preisen, ohne Rücksicht auf die, eine entsprechende Bodenrente bedingenden Betriebsfonds gekauft; eine unausbleibliche Folge davon war, daß die Hypothekenfolien, auf welchen schon vielfach Erbantheile hafteten, mit Kaufgelderresten von neuem ansehnlich belastet wurden.

Unter solchen Umständen traten die Mißjahre von 1844 und 1845 ein. Wiederum waren Nässe, Ueberschwemmungen und Dürre die nächste Veranlassung zu einem Nothstande, und zwar zu einem in solcher Allgemeinheit bis dahin noch nicht vorgekommenen.

Ueberall mußte, zur Vermeidung äußersten Elends, den Arbeiter-Familien durch Gewährung von Arbeitsverdienst, auch wohl durch Verabfolgung von Lebensmitteln, den bäuerlichen Grundbesitzern vielfach durch Gewährung von Vorschüssen zur Saat und zur Anschaffung von Betriebs-Vieh, Beihülfe aus Staatsmitteln zu Theil werden.

Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die unterzeichnete Kommission beim Beginn ihrer Arbeiten geglaubt, sich vergegenwärtigen zu müssen; dieselben waren überdem durch die Berichte der Regierungs-Kollegien der Provinz, so wie durch die, vor dem Zusammentritt der Kommission eingegangenen Gutachten der einzelnen Mitglieder, in vollem Umfange bestätigt.

Wollte die Kommission sich der Hoffnung einer, wenn auch nur annähernden Lösung der ihr gestellten Aufgabe hingeben, so war es vor Allem nothwendig, sich über die allgemeinen Gesichtspunkte und über den Gang ihrer Untersuchungen zu verständigen.

Die vorentwickelten historischen Momente hatten den augenfälligen Gegensatz der ältern und der neuern Landeskalamitäten dargethan. Jene erschienen ohne Ausnahme als gewaltsame äußere Störungen; diese gaben sich mehr als ein inneres chronisches Leiden in dem ökonomischen Leben der Gesellschaft zu erkennen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in der Unglücksperiode des Vaterlandes die älteren und die neueren Nothstands-Erscheinungen sich von einander schieden, und da diese Periode zugleich den tief eingreifenden Uebergang von dem mittelalterlichen zu dem modernen Staatsleben und die dahin zielenden Reformen Preußens umfaßt, so konnte der Einfluß dieser Reformen auf die späteren Nothstände, namentlich wegen des Mangels der ihre Erfolge bedingenden Institutionen, nicht verkannt werden.

Wenn die mit dem 9. Oktober 1807 beginnende Umgestaltung der wichtigsten socialen Verhältnisse an und für sich auch den Uebergang zu einer höhern Stufe des Staatslebens bezeichnet, und wenn derselbe, durch äußere Verhältnisse gebieterisch herbeigeführt, die Rettung des Staats vorbereitete, so konnte dieser Uebergang in seinen gedeihlichen Folgen doch gelähmt sein, insofern derselbe in eine Zeit fiel, wo die bedingenden Momente noch nicht ausgebildet worden und man es verabsäumte, die übrigen Verhältnisse des Gesellschaftslebens entsprechend zu gestalten.

In der That führt die Gegenüberstellung der älteren und der neuern Zu-

stände zu der Ueberzeugung, daß die endlichen Erfolge des großen Reformwerkes, da dieses in eine Zeit fast gänzlicher Zerrüttung des Landes fiel, sich weit hinausschieben mußten; und daß andererseits die lückenhafte Ausführung des ganzen Werks d. h. das Auflösen veralteter Institutionen ohne entsprechende Neugestaltungen, nicht ohne tief eingreifende Mißstände verbleiben konnte.

Während z. B. die ältere Agrar-Verfassung einen Wirthschaftsbetrieb fast ohne Geld zulässig machte, gestattete die neuere denselben nur nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel, deren Betrag gleichwohl nicht gemehrt wurde. Während ehedem der Gutsherr die Verpflichtung zur wirthschaftlichen Erhaltung seiner Hintersaßen hatte und denselben des eigenen Interesses wegen in Zeiten der Noth Beihülfe gewährte, verwies die Gesetzgebung nunmehr die ländliche Bevölkerung auf die eigenen Kräfte, ohne sie durch andere zeitgemäße Institutionen wiederum organisch zu verbinden, ihnen dadurch einen entsprechenden Erfolg darzubieten u. s. w.

Die hier angedeuteten Lücken und der augenfällige Gegensatz des Vorhandenen mit dem, was zur vollständigen Durchführung der Reformen nothwendig gewesen wäre, ließen die Quellen des in der Provinz Preußen immer häufiger und umfassender wiederkehrenden Nothstandes mit ziemlicher Sicherheit erkennen. Ein tieferes Eindringen in die bestehenden Verhältnisse und eine aus der Erfahrung hervorgehende klare Veranschaulichung der einzelnen Momente, welche den Nothstand begleiten und denselben zur Erscheinung bringen, mußte endlich mit fast voller Sicherheit zur Beseitigung der Zweifel über den Sitz des Uebels und über die Ursachen desselben führen.

Glaubte man solcher Art zu der Erkenntniß des Uebels gelangt zu sein und hatte man sich vergegenwärtigt, inwieweit insbesondere die klimatische und kommerzielle Lage der Provinz der Entwicklung gesicherter und selbstständiger ökonomischer Verhältnisse Hindernisse entgegenstelle, so mußte es möglich werden, daraus die wichtigeren und zunächst nothwendigen Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Maßregeln abzuleiten, von deren schleuniger und kräftiger Durchführung dann mindestens die annähernde Erreichung jenes Zieles und mithin die ziemlich vollständige Vorbeugung künftigen Nothstandes erwartet werden dürfte. —

Es lag dabei zu Tage, daß die Erreichung dieses Zieles nimmer verhofft werden konnte, sobald man bei Bestimmung dieser Gesetzgebungs- und Verwaltungs-

Maßregeln die verschiedenen gesellschaftlichen Krankheits-Aeußerungen, welche in ihrer Gesammtheit den Nothstand bilden, oder mit demselben doch innig zusammenhängen, einzeln bekämpfen wollte; sobald man etwa durch Verbote oder Befehle dagegen einschreiten zu dürfen glaubte. — So weit derartige Maßregeln überhaupt Erfolg haben können, muß ihre unfehlbare Wirkung sein, daß das Uebel in das Innere des Gesellschafts-Organismus zurückgedrängt, alsbald auf einer andern Stelle um so gewaltsamer zum Ausbruch kommen werde. —

Die Commission hat demnach geglaubt, zur Vorbeugung künftigen Nothstandes nur Institutionen vorschlagen zu dürfen, welche im Einklang mit dem Geist der neueren Gesetzgebung, die Erfolge derselben sicher zu stellen geeignet erscheinen. — Dabei hat dieselbe sich vergegenwärtigt, daß die einzelnen Systeme des gesellschaftlichen und des Staatslebens in innigem Zusammenhang stehend, sich gegenseitig bedingen; daß beispielsweise die Landes-Kultur zu den höheren Stadien der Entwicklung und Sicherheit nur gelangen könne, wenn Handels- und Gewerbthätigkeit entsprechend gefördert werden; daß ferner der Schule die Hebung der Volkskultur nicht allein anheimgegeben werden könne, daß vielmehr eine lohnende und zugleich bildende Beschäftigung, die Erziehung durch das Leben hinzutreten müsse, um die Kultur, insbesondere der unbemittelten Volksklassen wirksam zu fördern 2c. —

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend hat die Kommission geglaubt, nachstehend die Ursachen des Nothstandes entwickeln und demnächst die Vorschläge zur Vorbeugung desselben anreihen zu müssen.

Ursachen.

I. Klimatische Verhältnisse.
1. Witterung.

Die geographische Lage und die Witterungs-Verhältnisse Preußens weichen von denen der anderen Provinzen wesentlich ab, und üben einen nachtheiligen Einfluß auf die Productions-Kosten und die Sicherheit der Wirthschafts-Erträge.

Zunächst ist der Winter von längerer, die Vegetations- und Ackerbestellungs-Periode daher von kürzerer Dauer. Das Betriebs-Inventarium muß demnach kräftiger, die Zahl der disponiblen Arbeiter verhältnißmäßig größer sein, als in Provinzen, wo die Arbeiten sich weniger zusammendrängen, beispielsweise nicht gleichzeitig gesäet und geerntet werden darf. Der Reinertrag der Güter wird dadurch um so mehr geschmälert, als es schwierig, ja unter den meisten Verhältnissen unmöglich ist, für die zur Feldarbeit erforderlichen Kräfte im Winter lohnende und den Unterhaltungskosten entsprechende Arbeit zu finden. Nachtfröste und zehrende Nordostwinde beschädigen die Wintersaaten im Frühjahr häufiger als in mehr westlich und südlich gelegenen Provinzen und die hieraus sich ergebende Gefahr ist um so größer, als die Zahl der mit Sicherheit anzubauenden Pflanzengattungen in den nördlicheren Gegenden geringer ist, dadurch aber zugleich diejenige Sicherheit der landwirthschaftlichen Erträge sich mindert, welche aus der Mannigfaltigkeit des Anbaues der Feldfrüchte hervorgeht.

Diese Schwierigkeiten und Gefahren werden zwar durch eine rasche und lebhafte Entwickelung der Saaten nach Eintritt der besseren Jahreszeit und vermöge einer im Ganzen günstigen Bodenmischung, besonders da einigermaßen aus-

geglichen, wo kräftiger Wirthschaftsbetrieb und nachhaltige Boden-Kultur sich finden. Diese Bedingungen aber sind zur Erzielung sicherer Ernten unerlaßlicher als in anderen Provinzen; ihre Erfüllung ist aus den angeführten Gründen meistentheils schwieriger und sie erheischen unter allen Umständen einen größern, den Reinertrag erheblich schmälernden Kostenaufwand.

2. Ueberschwemmungen.

Dazu kommt, daß diejenigen Theile der Provinz welche diesen Bedingungen vorzugsweise zu entsprechen geeignet sind, andern, aus ihren natürlichen Verhältnissen hervorgehenden Gefahren unterliegen.

Die Hauptströme der Provinz, die Weichsel und die Memel, sind durch starke Deiche eingeengt, um die angrenzenden Niederungen zu Zeiten eines hohen Wasserstandes vor Ueberfluthungen zu schützen; häufig aber sind Fälle vorgekommen, wo bei besonders hohem Wasserstande und starkem Eisgange diese Deiche an einzelnen Stellen durchbrochen und die innerhalb der Wasserspannungen belegenen Niederungen überschwemmt wurden.

Die durch solche Katastrophen entstandenen Verluste waren jederzeit sehr bedeutend, indem die dadurch betroffenen Ländereien ausgedehnt und von außerordentlichem Werthe sind. Die Rückwirkung auf die übrigen Theile der Provinz kann in solchen Fällen nicht ausbleiben, da die Gesammt-Production einen großen Ausfall erleidet, und die gewerbliche Industrie beim Nothstande der fruchtbaren Niederungen jederzeit einen reichen Markt verliert.

Ungeachtet für die Verstärkung der Deiche in den letzten Decennien viel geschehen ist, sind die Durchbrüche nach wie vor, in neuester Zeit sogar verstärkt, eingetreten; die Gefahr der Wiederkehr besteht noch immer; ja sie ist im Anwachsen, weil — nach Angabe Sachverständiger — einerseits das Bette der genannten Flüsse durch Ablagerung von Sand sich erhöht hat, und weil andererseits in Folge der steigenden Kultur die im Gebiete jener Flüsse belegenen Sümpfe und Brücher abgegraben und die Wälder in Polen gelichtet worden sind. Das in denselben sich ansammelnde Wasser, welches vormals allmählig, oder durch Verdunstung den Strömen zugeführt wurde, ergießt sich jetzt sowohl mit dem Aufgehen des Eises, als auch bei starken Regengüssen plötzlich in großen Massen in die Ströme; daher die Erscheinung, daß das sogenannte polnische Wasser, welches vormals einige Wochen nach dem Eisgange die Memel anzuschwellen pflegte, jetzt mit dem Eisgange zu-

sammenfällt, und daß der Wasserstand in den Sommermonaten niedriger als vormals ist. Was den Sommerwasserstand der Weichsel anbetrifft, so sind auch darin in den letzten Jahren größere Abweichungen bemerkt worden, als vormals. Dazu kommt noch, daß in Folge des Weichseldurchbruchs bei Neufähr der Lauf des Flusses rapider geworden ist, wodurch die Deiche an der Danziger Weichsel unterspült werden und an Festigkeit verloren haben.

Neben der Gefahr, welche den Niederungen aus Deichbrüchen erwächst, erleiden dieselben auch dadurch sehr erhebliche Beschädigungen, daß das zur Zeit des deutschen Ordens begonnene Eindeichungs-System noch nicht vollständig durchgeführt ist. Sehr ausgedehnte Marschgegenden werden durch Rückstau gefährdet und dies in um so ausgedehnterem Maße, je mehr im Laufe der Zeit die Flußbetten sich erhöhen. Es sind im Jahre **1845** allein im Regierungsbezirk Marienwerder durch Stauwasser **1971** Hufen Marschland überschwemmt und dadurch die gesammten Ernte-Erträge, im Werthe von weit über eine Million Thaler, vernichtet worden, während die dagegen zu errichtenden Schutzanlagen, deren Herstellung den Betheiligten indessen wegen des mangelnden Beistandes der Gesetzgebung unmöglich ist, nicht die Hälfte gekostet haben würde.

II. **Commerzielle Verhältnisse.**

1. Grenzsperre.

Noch sind die Spuren des Glanzes und des großartigen Handelsverkehrs nicht ganz verwischt, den die preußischen Seestädte in den Zeiten der Hanse errungen und bis zum Jahre **1807** zum Theil bewahrt hatten. Für die Flußgebiete der Weichsel und der Memel ward der gesammte Aus- und Einfuhrhandel durch diese Städte vermittelt, bis die im Jahre **1821** eingetretene russische Grenzsperre den letzteren fast ganz vernichtete. — Indem die Seestädte solcher Art ihres Hinterlandes für den Importhandel beraubt wurden, ist ihnen die Möglichkeit eines ausgedehnten Verkehrs in dieser Richtung genommen; ihrer Geschäftsthätigkeit und damit ihrem Wohlstande ward seine vormalige Basis entzogen. Der ganze Umfang dieses Verlustes läßt sich mit Bestimmtheit nicht in Zahlen ausdrücken; indessen werden einige Angaben genügen, um die große Bedeutung desselben zu erkennen.

a) Verlust des Einfuhrhandels nach Polen und Rußland.

Im Jahre **1791** bezogen die Städte Königsberg und Elbing aus Polen Getreide, Oelfrüchte, Flachs, Hanf, Pottasche und Borsten, im Werthe von drei Mill. Thaler; sie bezahlten diese Rohprodukte durch überseeische Einfuhr von Salz, Weine und Branntweine, Colonialwaaren, Eisen, Stahl und Heeringe, bis zum Werthe von

1,875,000 Thlr. Im Jahre 1792 bezogen die genannten Städte Rohprodukte im Werthe von 3,260,000 Thlr.; sie bezahlten davon in Waaren 2,080,000 Thlr. Danzig bezog in den Jahren von 1797 bis incl. 1802 allein aus den polnischen Provinzen, welche gegenwärtig nicht zum preußischen Staat gehören, an Getreide, Holz, Wolle und andern Rohprodukten durchschnittlich für drei Millionen Thaler und bezahlte davon über $^2/_3$ durch Colonial- und Manufakturwaaren, Wein und Metalle. Unter Hinzurechnung des Handels-Verkehrs von Memel dürfte der Importhandel der preußischen Seestädte nach Polen und Rußland zu Anfang dieses Jahrhunderts sich auf etwa fünf Millionen Thaler veranschlagen lassen; der davon bezogene Handelsgewinn ist denselben fast vollständig verloren gegangen. Denn die Einfuhr dorthin an Wein ist bedeutungslos geworden; die an Colonialwaaren ganz unbeträchtlich; nicht viel besser steht es in Metallen, und selbst in Heeringen darf bei ihrem niedrigen Preise der Werth auf kaum mehr als 4 pCt. der Gegen-Einfuhr an Rohprodukten veranschlagt werden.

Der Ersatz, den ein ungesetzlicher Verkehr einzelnen Grenzstädten gewährt, ist an und für sich unerheblich; er schadet dem Allgemeinen durch seine entsittlichenden Folgen.

b) Minderung des innern Verkehrs.

Als weitere Folge der russischen Grenzsperre hat sich ergeben, daß selbst die Versorgung der Provinz mit einzelnen Verbrauchsgegenständen, namentlich Wein und auch Colonialwaaren, letztere mit fast alleiniger Ausnahme von Kaffee und Zucker (bei welchen Artikeln die Consumtion so gestiegen ist, daß die Provinz jetzt allein mehr verbraucht, als früher im Ganzen eingeführt wurde) dem preußischen Handelsstande zum Theil verloren und insbesondere an Stettin übergegangen ist. Dieser Handelsplatz genießt Vortheile, die es den preußischen Seestädten unmöglich machen, die Concurrenz mit demselben zu bestehen. Der Stettiner Kaufmann hat ein sehr ausgedehntes Hinterland zu versorgen; er kann daher von einzelnen Waarengattungen ganze Schiffsladungen direkt an den Quellen beziehen, während dies dem hiesigen Kaufmann, aus Mangel genügenden Absatzes, die größten Verluste bringen würde. — Aus diesem Grunde und vermöge des ausgedehnten Verkehrs, zu dem dieser Handelsplatz gediehen, bezieht Stettin seine Waaren in kürzester Frist, zahlt deshalb die billigsten Frachten, während ein nach Preußen zu befrachtendes Schiff oft 4 bis 8 Wochen lang warten muß, bevor es volle Ladung findet. Der Stettiner Kaufmann hat seine Güter oft vor Ablauf des dreimonatlichen Credits

und bevor er sie bezahlen darf, bereits verkauft, während der hiesige häufig die Auslagen machen muß, bevor er in den Besitz der Waaren gelangt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß bis vor einigen Jahren Stettin durch Vergütung des Sundzolls mit 2 pCt. einen Vortheil genoß, dessen die preußischen Städte entbehrten; ferner, daß vermöge der Eisenbahnverbindung die reichen Geldkräfte Berlins dem Stettiner Handelsstande leichter zu Gebote stehen, und derselbe bei eintretender Conjunktur per Dampfschiff und Eisenbahn sich sofort mit den erforderlichen Gütern versorgen kann. — Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Pommersche ritterschaftliche Privatbank, welche liberalere Grundsätze beobachtet, gleichzeitig nicht ohne Einfluß auf das Verfahren der Königlichen Bank bleibt. Die Königsberger Bank verfährt beim Lombardgeschäft wie bei Discontirungen nach sehr beschränkenden Vorschriften, sie giebt ihre Vorschüsse nur auf Grund niedriger Taxen, und wenn im Wege des Privatkredits noch über diese Taxen hinaus Vorschüsse gesucht werden, sind diese nur gegen hohe Zinsen zu erlangen. Es bieten sich demnach dem Stettiner Kaufmann Vortheile beim Waarenbezuge dar, die den Betrag der Transportkosten von Stettin nach Preußen bei Weitem übersteigen.

2. Manufakturwaarenhandel.

Dazu kömmt, daß das Erstehen der vereinsländischen Fabriken und der durch vielfache Begünstigungen hervorgerufene Meßverkehr, die russischen und polnischen Handelsleute veranlaßt hat, die Manufakturwaaren direkt zu beziehen, während deren Import den Seestädten verblieb, so lange sie aus England u. s. w. bezogen wurden.

3. Durchgangsabgaben.

Aber auch Handelsartikel, welche vermöge des russischen Eingangszolls den preußischen Seestädten hätten erhalten werden können, sind denselben dadurch entzogen, daß sie preußischer Seits mit ansehnlichen Durchgangs-Abgaben belastet wurden; Färbeholz z. B., welches einen Werth von 3 Thlr. pro Ctnr. hat, war früher mit 15 Sgr., jetzt mit 10 Sgr. belastet, wodurch die Einfuhr den russischen Seestädten zugeführt ward. Selbst manche seewärts gehende Artikel haben aus gleichem Grunde diese Richtung einschlagen müssen, wie z. B. Talg, und ist es zweifelhaft, ob in Folge der neuerdings eingetretenen Ermäßigung der Export dieses Artikels dem preußischen Handelsstande wieder gewonnen werden kann. Nicht minder nachtheilig wirkt die Durchgangs-Abgabe auf Flachs, Hanf, Leinsaat, zum Theil sogar auf Bauholz und Getreide, da Rußland keine Anstrengungen scheut, um sich Handelsvortheile aller Art zu verschaffen.

4. Zollvereins-Tarif.

Der Zollvereins-Tarif hat im Interesse der Gewerbsproduktion mehr und

mehr den Charakter einer Schutzzoll-Bestimmung angenommen. Die natürliche Folge ist, daß die hiesige Provinz, in deren Interesse die Schutzzölle zur Zeit nicht liegen, die Gewerbs-Produkte theurer bezahlen muß als bei freiem Handel und demnach ansehnliche Opfer ohne entsprechenden Nutzen zu bringen genöthigt ist.

Wenn schon dieser Nachtheil sehr erheblich, so weit er aus der Belastung von Verbrauchsgegenständen hervorgeht, so wird er doch im höchsten Grade drückend, wo es sich um Materialien handelt, die zur Entwickelung fast jeder Gewerbsthätigkeit nicht entbehrt werden können, wie dies z. B. bei dem zur Beschützung der Eisenproduktion normirten Zoll der Fall ist.

Die preußische Rhederei hat ihren vormaligen Flor eingebüßt, weil die derselben früher zugestandene Unterstützung eingezogen und die Verhältnisse mit dem Auslande zu ihrem Nachtheil geregelt worden. Selbst das Merkantilsystem Friedrichs des Großen ließ die Schiffsbaumaterialien fast zollfrei ein; es wurden den Rhedern Zollvergütungen von 1/6 für die durch ihre Schiffe importirten Waaren und andere Vergünstigungen gewährt. Während der Unglücksperiode von 1806 bis 1813 fielen diese Vergünstigungen der Vergessenheit anheim, und die sogenannten Schiffsbau-Vergütigungsgelder wurden durch die Deklaration vom 30. Juli 1812 aufgehoben. Obwohl das Gesetz vom 20. Juni 1822 den Rhedern einen Anspruch auf die von nicht befreundeten Nationen erhobenen Flaggengelder, so wie den Transport der dem Staate zugehörigen Güter zusicherte, so ist auch diese Vergünstigung verloren gegangen. Die Flaggengelder wurden eingezogen und anderweit verwendet. Das Vorrecht des Salztransports ward den Rhedern in Folge des Schifffahrts-Vertrages vom 2. März 1841 entzogen. — Noch verderblicher ist der preußischen Rhederei der im Jahre 1843 zwischen Großbrittanien und Rußland, und 1844 mit Hannover als Ausnahme von den Bestimmungen der Navigationsakte geschlossene Schifffahrts-Vertrag geworden, wonach russische Schiffe aus den Mündungen der Memel, des Pregels und der Weichsel russische und polnische Produkte, hannöversche Schiffe aber aus allen Häfen von der Maas bis zur Memel Produkte aller Art nach Großbrittanien führen dürfen. In gleicher Weise wurden Oldenburg, Mecklenburg und die Hansestädte begünstigt. Insofern dies Repressalien gegen den Zollverein sein sollen, fallen sie größtentheils der hiesigen Provinz zur Last.

5. Verfall der Rhederei.

Die preußischen Rheder besaßen im Jahre 1805:

in Danzig .	114	Seeschiffe	von	24,268	Last,
Königsberg	82	„	„	12,327	„
Memel .	25	„	„	4,156	„
Elbing .	21	„	„	2,870	„
Pillau .	10	„	„	1,145	„
	352	Seeschiffe	von	44,766	Last.

Im Jahre 1820 war die Zahl der Schiffe auf 161 mit einer Tragfähigkeit von 27,287 Last herabgesunken. Am Schlusse des Jahres 1845 stellten sich die Verhältnisse wie folgt:

Danzig .	besaß	72	Seeschiffe	mit	13,749	Last,
Königsberg	„	28	„	„	4,276	„
Memel .	„	80	„	„	15,629	„
Elbing .	„	12	„	„	1,923	„
Pillau .	„	2	„	„	368	„
		194	Seeschiffe	mit	35,945	Last.

Die den preußischen Rhedern zu Gebote stehenden Schiffslasten sind hiernach noch immer nahe an 25 Prozent geringer, als vor dem unglücklichen Kriege, die der Königsberger sind auf fast 1/3 herabgesunken.

Das Zusammenwirken dieser mannigfachen ungünstigen Verhältnisse mußte die Handelsthätigkeit der preußischen Seestädte neben dem Holzexport fast ausschließlich auf die Getreideausfuhr beschränken, die ihrer Natur nach den Charakter eines gewagten Geschäfts hat, und die in Folge der englischen Zollreformen überdies durch die Konkurrenz des russichen, ägyptischen und amerikanischen Getreides bedroht erscheint.

III. Gewerbliche Verhältnisse.

Der umfassende Handelsverkehr der preußischen Seestädte, die dadurch bedingte Rhederei hatten zahlreiche Gewerbszweige ins Leben gerufen, die nicht wenig zur Herstellung eines blühenden und gesicherten Wohlstandes beitrugen.

In der That waren zu Anfange dieses Jahrhunderts in den Städten nicht unbedeutende Industriezweige im Gange und die ländliche Bevölkerung, insbesondere im Ermlande, fand in der Leinenspinnerei und Weberei Gelegenheit zum Erwerb. Der Export preußischer Linnenwaaren brachte dem Lande ansehnliche Summen ein.

Es war ganz besonders der durch die Kriegsdrangsale herbeigeführte Mangel an Kapital, wodurch auch diejenigen Industriezweige gelähmt wurden, welche in Preußen eine naturgemäße Grundlage finden. Wie verderblich der Mangel an Kapital auf die gewerbliche Industrie einwirkt, zeigt sich beispielsweise bei der Lederfabrikation. Das Sohlleder kann seine höchste Vollkommenheit nur erlangen, wenn es mindestens zwei Jahre lang den einzelnen Manipulationen seiner Bearbeitung unterliegt, wie dies in den rheinischen Gerbereien allgemein der Fall ist. Hier dagegen ist der Gewerbtreibende außer Stande, die Auslagen für so lange Zeit zu machen; er stellt demnach das Leder schon nach neun Monaten zum Verkauf, dasselbe ist dann wenig dauerhaft und in Folge dessen auch nur zu schlechten Preisen verkäuflich. 1. Mangel an Kapital.

Wo aber auch zu einem mäßigen Gewerbsbetriebe sich ausreichendes Kapital noch vorfand, da trat die mächtige Konkurrenz der über bedeutendere Mittel verfügenden Fabriken des In- und Auslandes vernichtend ein, und es ist diesem Umstande insbesondere der Untergang der Tuchwebereien in den kleinen Städten der Provinz zuzuschreiben. 2. Uebergewicht des großen Kapitals.

Die frühere gewerbliche Korporativ-Verfassung hatte bei allen ihren Unvollkommenheiten doch die Existenz des kleinern Geschäfts neben dem großen sicher gestellt und es ist auch der Mangel dieser Sicherheit, die Schwierigkeit des Bestehens des kleinen Gewerbsmannes neben den großen Kapitalisten und Fabrikanten nicht ohne erschütternden Einfluß auf das gewerbliche Leben geblieben.

Eine den Fortschritten der Zeit und der Wissenschaft entsprechende Ausbildung des Gewerbebetriebes, so unumgänglich nothwendig, um denselben mit auswärtigen Konkurrenten in die Schranken treten zu lassen, wurde aus den vorangeführten Ursachen fast gänzlich gehemmt. Die den Gewerben Seitens der Regierung gewidmete Pflege war insbesondere wegen der isolirten Lage der Provinz nicht geeignet und im Stande, dies zu verhüten. Wenn einzelne große Industrieanstalten dessenungeachtet emporblühen, so liegt das kleine, namentlich das den Landarbeitern während des Winters Arbeit bietende Gewerbe um so vollständiger darnieder. 3. Mangelnde Gewerbs-Kultur.

Unter solchen Umständen mußte zunächst das gewerbliche Leben in den kleinen Städten leiden. 4. Städte.

In denselben werden die zu unverhältnißmäßiger Zahl angewachsenen Gewerbtreibenden durch die Konkurrenz der Landhandwerker bedroht, welche vermöge

ihres wohlfeilern Lebensunterhalts und der geringfügigern Abgaben wohlfeiler zu arbeiten im Stande sind. Auch entgeht den städtischen Handwerkern nicht selten noch die Aushilfe, ihren Unterhalt als Tagelöhner zu erwerben, da sie durch ihre Profession als Schneider, Schuhmacher ꝛc. die Geschicklichkeit und Kraft für schwere Handarbeiten gemeinhin verloren und noch die Konkurrenz mit den vom Lande in die Städte sich hineinziehenden losen Leuten zu bestehen haben.

Dazu kommt noch, daß die städtischen Abgaben an den Staat, der Servis u. s. w. unverhältnißmäßig höher als die ländlichen sind, daß die Stadtverwaltung einen großen Kostenaufwand erheischt und daß mit der Zusammenziehung der Garnisonen in die großen Städte die kleinen vielfache Nahrungsquellen verloren haben. Diejenigen Städte, in welchen nicht die Elemente städtischen Lebens vorhanden sind und deren Existenz nicht durch das Bedürfniß der Umgegend bedingt wird, würden nicht selten besser stehen, wenn sie sich ausschließlich auf die Bewirthschaftung ihrer Feldmarken beschränkten.

In den großen und mittlern Städten hat das Gewerbe besonders noch durch den gesunkenen Handelsverkehr und eine starke Verschuldung leiden müssen. Die steigende Last der Armenpflege, das Verschwinden der Handwerksmeister, das Entstehen schlecht basirter Geschäfts-Unternehmungen, welche alsbald wiederum ihren Untergang finden, erhöhter Luxus, leichtsinnige Ehen der jungen Handwerker: dies sind Erscheinungen, die hier, wie überall unter ähnlichen Verhältnissen hervortreten, — solche Umstände wirken aber in unserer Provinz in dem Grade nachtheiliger, als der Erwerb der städtischen Bevölkerung von einem Gegenstande, dem Getreidehandel, abhängt.

Wie wenig das gewerbliche Leben sich im Verhältniß mit den andern Provinzen entwickelt hat, giebt sich aus den nachfolgenden Zahlen-Verhältnissen zu erkennen. Die Städte unter 3500 Einwohnern beruhen wesentlich auf landwirthschaftlichem Betriebe, sie repräsentiren demnach im geringern Grade die gewerbliche Bevölkerung. Die übrigen 7 Provinzen enthalten auf 15 □M. eine Stadt von mehr als 3500 Einwohnern, wogegen in Preußen nur eine auf 49 □M. trifft. Dieses Verhältniß tritt für unsere Provinz um so ungünstiger hervor, als die gewerbliche Industrie sich hier in den ländlichen Gemeinden noch nicht wahrnehmen läßt, während in Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz Stadt und Land

rücksichtlich der technischen Kultur kaum unterschieden werden und in mehreren Kreisen dieser Provinzen der bei weitem größte Theil der Bevölkerung von gewerblichen Arbeiten lebt. In Preußen hat kein Ort des platten Landes zur Stadt sich erhoben, wie doch in Schlesien seit 1821 bei 5, in Sachsen bei 6, in Westphalen bei 2 und in der Rheinprovinz bei 31 geschehen ist.

Aber auch mit Hinzurechnung der kleinen Städte stellt sich das Verhältniß der gewerblichen zu der landbautreibenden Bevölkerung in Preußen ungünstig, und es hat sich dasselbe seit dem Jahre 1802 noch verschlechtert. In dem letztgenannten Jahre waren in Preußen 100 Städter auf 337 Landbewohner, 1819 auf 315 vorhanden, wogegen 1843 auf 380 Landbewohner 100 Städter kamen. Während die städtische Bevölkerung seit 1819 sich durchschnittlich um $1,_{12}$ pCt. vermehrte, ist die ländliche um $2,_{29}$ pCt. gestiegen. In demselben Zeitraume hat sich aber das allgemeine Verhältniß zwischen der städtischen und ländlichen Bevölkerung für den ganzen Staat nicht wesentlich geändert und es tritt in der Provinz Preußen die Verminderung der städtischen Bevölkerung gegen die ländliche desto auffallender hervor.

IV. Agrarische Verhältnisse.

Noch tiefer eingreifend in die neuere Gestaltung des socialen Lebens und diese in ihren wesentlichen Grundzügen bedingend, sind die mit dem Edikt vom 9. Octbr. 1807 beginnenden agrarischen Reformen.

1. Mangelnder Kredit.

Mit der Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes ward es Sache der Rustikalbesitzer selbst, sich das zum Wirthschaftsbetriebe erforderliche Kapital zu beschaffen und zu ergänzen. Dazu gehörte Kredit, der denselben nur ausnahmsweise und in ungenügendem Maaße zu Gebote stand, in den von Handelsorten entfernten Gegenden aber fast vollständig fehlte. Der Uebergang in das neue Verhältniß, der Ausbau der separirten Höfe &c. erforderte sogar außerordentliche Hilfsmittel, deren Mangel vorzugsweise beigetragen hat, der neueren Gesetzgebung einen den Erwartungen des Gesetzgebers nicht entsprechenden Erfolg zu ertheilen.

Die Verhältnisse der Rustikalbesitzer gestalteten sich durch den Mangel an Kapitalien um so schwieriger als, in Stelle der vormaligen Naturalleistungen an den Staat und den Grundherrn, jetzt Geldleistungen getreten waren und die Hypothekenfolien durch Eintragung von Erbantheilen &c. belastet wurden. Dies waren aber unproduktive, zehrende Schulden, welche aus den Wirthschafts-Erträgen zwar

verzinst und abgezahlt werden mußten, zur Verbesserung der Wirthschaften gleichwohl nicht beigetragen hatten.

Bei den daraus entstandenen pekuniairen Bedrängnissen ist ein nachhaltiger Aufschwung der Landes-Kultur in den bäuerlichen Wirthschaften nur auf reichem Boden möglich gewesen. In andern Fällen mußte oft in verzweifelten Mitteln Rettung gesucht werden, namentlich bei Mißernten. Diese ereigneten sich um so häufiger, je weniger der kleine Grundbesitzer im Stande war, eine auf steigende Bodenkraft berechnete Fruchtfolge, ein vorzugsweise auf Viehzucht berechnetes Wirthschafts-System durchzuführen, welches erst nach Verlauf mehrerer Jahre eine angemessene Rente, aber allein einen gesicherten Ertrag darbietet. Der vielfach bedrängte Landmann bedurfte anderweitiger Hilfe. Er suchte sie in unwirthschaftlicher Anstrengung des Bodens, im Anbau zehrender Gewächse (Lein), im übermäßigen Kartoffelbau, nicht zum Futter, sondern zum Verkauf an Brennereien; selbst Heu und Stroh wurde verkauft, um nur der Auspfändung und der Subhastation zu entgehen. Natürlich mußten Mißernten sich wiederholen; die Bauern fielen Wucherern in die Hände, mußten unmäßige Zinsen und Kosten zahlen. Es sind Fälle vorgekommen daß Geld gegen verschleudernde Nutzung von Wiesen oder Aeckern, Saatgetreide gegen Abtretung des halben Ertrages an Stroh und Körnern geborgt worden ist, um die Felder nicht unbestellt liegen lassen zu müssen.

2. Auskauf der Bauerhöfe.

Viele Bauerhöfe fielen als Opfer dieser Verhältnisse, da die Gutsbesitzer ihren überlegenen Kredit zum Auskauf derselben benutzten, die Ländereien mit angrenzenden Vorwerks-Wirthschaften vereinigten oder auch zu besondern Vorwerken zusammenschlugen. Es wäre dieser Fall häufiger und im bedrohlichern Umfange eingetreten, wenn die größern Gutsbesitzer nicht oft selbst mit Geldverlegenheiten zu kämpfen gehabt hätten und ihre Kräfte nicht durch Regulirung auf Land beansprucht worden wären.

3. Dismembrationen.

Vielfach suchten die Bauern ihren Verlegenheiten durch Abzweigung einzelner Landparzelen zu begegnen.

Zunächst stellten die zum Ausbau genöthigten Wirthe, um dazu die Mittel zu gewinnen, die Hofstellen zum Verkauf; diese verwandelten sich in Eigenkäthner-Etablissements und gingen namentlich in die Hände derjenigen Bauern über, welche

zum Verkauf ihrer Höfe genöthigt worden und den Ueberrest der Kaufgelder dazu verwendeten, oder wurden von abgefundenen Erbinteressenten angekauft. Andere kauften einen oder mehrere Morgen Landes und errichteten darauf Etablissements gleicher Gattung. Es geschah dies auch von betriebsamen Tagelöhnern und Handwerkern, welche ihre Ersparnisse zur Erwerbung von Grundeigenthum benutzten.

In dieser Weise ist durch die Verlegenheiten des Bauernstandes die Zahl der auf den Erwerb durch Lohnarbeit angewiesenen kleinen Eigenthümer ganz außerordentlich vermehrt.

Die Lage derselben ist in den Gegenden, wo sich nicht genügende Gelegenheit zum Arbeitsverdienst darbietet, in hohem Grade bedroht, vornämlich wenn die Kartoffeln nicht gerathen.

In erhöhtem Maaße treten diese Zustände hervor, wo derartige Etablissements in Masse und ohne daß ein wirkliches Bedürfniß vorhanden gewesen wäre, ins Leben gerufen sind, wie z. B. in den zahlreichen, auf Staats-Forstländereien angesetzten Kolonisten-Etablissements.

So gewiß die Gelegenheit zum Erwerbe eines eigenen Heerdes als ein Haupthebel wahrer Kultur und patriotischen Sinnes betrachtet werden muß, so bestätigt sich das nur, wo diese Gelegenheit nach dem natürlichen Laufe der Dinge sich darbietet. In jedem andern Fall bleibt zu befürchten, daß durch Zersplitterung des Bodens ein Volkszuwachs hervorgerufen werde, dessen Existenz Momente der Unsicherheit in sich trägt.

4. Losleute u. Einlieger.

Eine unvermeidliche Folge solcher Etablissements war, daß deren Besitzer aus der Aufnahme von Losleuten und Einliegern, oft mehrerer Familien in einer Stube, gegen geringen Entgeld eine Erwerbsquelle machten. Die dadurch erleichterte Gelegenheit, einen selbstständigen Haushalt zu begründen, verleitet zu frühzeitigen und leichtsinnigen Ehen, deren Zukunft lediglich von zufälligem Arbeitsverdienst und allenfalls von dem Ertrage eines gemietheten Kartoffelbeetes abhängt.

Selbst die Haltung einer Kuh wird in Folge der Separation in solchen Verhältnissen mehrentheils unmöglich, und so geht aus diesen die Mehrzahl der Personen hervor, welche bei eintretender Mißernte dem Nothstande anheimfallen.

5. Dauernde Verschuldung.

Wie der mangelnde Kredit den Fortschritt der Landes-Kultur in den bäuerlichen Wirthschaften hinderte, so hat die dauernde Verschuldung bei den großen Gü-

tern ähnliche Wirkungen hervorgebracht. Die beschränkte Vermögenslage ihrer Besitzer hindert die Verwendung der Wirthschaftsüberschüsse zu Meliorations-Zwecken und dadurch die Landes-Kultur. Sie macht den Einfluß der Geldpreissteigerungen um so verderblicher und der Grundbesitzer wird endlich verhindert, in Zeiten des Nothstandes die eigenen Guts- und die Losleute der Nachbarschaft durch Gewährung ausreichenden Arbeitsverdienstes zu unterstützen; er wird auch wohl gezwungen einen Theil der Früchte den Handelsplätzen zuzuführen, die zur Erhaltung der Wirthschaft und der Gutsleute nothwendig sind. Der aus der starken und dauernden Verschuldung hervorgehende häufige Besitzwechsel und die Gutsspekulationen hindern endlich das Aufkommen jedes engeren Verbandes zwischen dem Gutsherrn und den Gutseinsassen und machen die Lage der letzteren um so übler.

6. Ungenügende Berufsbildung.

Während die frühere Agrarverfassung die Bewirthschaftung der Rustikalstellen nach althergebrachten Gewohnheiten gestattete, fordert dieselbe heut die reiflichste Ueberlegung, indem es sich darum handelt, alljährlich einen, nicht nur dem Umfange der Verpflichtungen, so wie dem Haushalts- und Wirthschafts-Bedürfnisse entsprechenden, sondern auch geldwerthen Ertrag zu erzielen. Die gegenwärtigen Verhältnisse machen die Anwendung aller Erfahrungen und Entdeckungen der vorgeschrittenen Agronomie zulässig, und in dem Maaße, wie dieses Ziel erreicht wird, werden die klimatischen Hindernisse und die übrigen Nothstandsmomente mehr und mehr bewältigt werden. Es liegt zu Tage, daß eine seit nicht langer Zeit aus den Hörigkeits- und Gewohnheitsfesseln befreiete Bevölkerung dieser Aufgabe noch nicht gewachsen ist.

Die Rustikalbesitzer stehen nach Ausführung der Spezial-Separationen oft noch rathlos da; sie wirthschaften zum Theil ganz nach dem alten System fort und haben dann durch den Uebergang in das neue Verhältniß um so weniger gewonnen, als insbesondere die Schwierigkeiten des Hütens gesteigert worden.

Die Bemühungen der Regierung und der landwirthschaftlichen Vereine um die Berufsbildung des Bauernstandes sind bisher nur ausnahmsweise von einigem Erfolg gewesen.

7. Mangelhafte Communikations-Mittel.

Ungeachtet der bedeutenden Verwendungen, welche in neuerer Zeit für Chausseebauten gemacht worden, entbehren doch noch viele Theile der Provinz, insbesondere die Grenzkreise, einer gesicherten Verbindung mit den Handelsplätzen und

sind dadurch, zumal bei mangelnder Schlittbahn, außer Stande, ihre Früchte zu verwerthen, oder es ist dies doch nur mit dem Ruin ihres Angespanns und mit ganz unverhältnißmäßigem Kostenaufwande möglich. Dieser Umstand hat unter den obwaltenden Verhältnissen mehr als irgend ein anderer zur Entstehung von Nothständen beigetragen, und der Abhilfe fast unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. So lange die Provinz mit diesem wichtigsten Hebel jeglicher Produktion nicht ausreichend versehen ist, werden sowohl die Landwirthschaft als Handel und Gewerbe auf einer niedern Stufe der Entwicklung bleiben.

Während durchschnittlich im ganzen Staate auf $3,_{67}$ Q. M. 1 Meile aus Staatsfonds unterhaltener Kunststraßen trifft, besitzt Ostpreußen nur auf $10,_{94}$, Westpreußen auf $6,_{02}$ Q. M. 1 Meile Staats-Chaussee.

Nach Verhältniß der Fläche besitzen die Rheinlande und Westphalen 6 Mal so viel Staats-Chausseen als Ostpreußen; eine Berechnung des durchschnittlichen Verhältnisses der Fläche, Grundsteuer und Bevölkerung zu der Meilenzahl der im ganzen Staat vorhandenen Chausseen, ergiebt für Preußen ein Minus von ungefähr 100 Meilen. Der innere Verkehr leidet beim Mangel an Chausseen augenscheinlich: in den Zeiten des Nothstandes vermögen die einzelnen Theile der Provinz sich unter einander, selbst auf kurzen Entfernungen, keinen Beistand zu leisten, wenigstens nicht ohne ganz unverhältnißmäßige Opfer. Auf einer Entfernung von 15 Meilen sind Preisunterschiede von 30—50 Prozent und darüber, auch in den zum innern Bedarf unentbehrlichsten Getreidegattungen gewöhnlich; wie z. B. die Vergleichung der Marktpreistabellen von Neidenburg und Rastenburg darthut.

V. Volkskultur und sociale Verhältnisse.

1. Landschulwesen.

Ungeachtet der ausdauerndsten Anstrengungen ist es noch immer nicht gelungen, dem Landschulwesen eine seinen wichtigen Zwecken entsprechende Einrichtung zu geben. Die Emancipation der ländlichen Bevölkerung aus dem gutsherrlichen Verbande konnte die verhofften segensreichen Erfolge nur dann herbeiführen, wenn das Werk des Volksunterrichts umsichtig und thatkräftig gefördert wurde.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, hatte der Gesetzgeber angeordnet, daß überall nur Lehrer geduldet werden sollen, die für das Schulfach besonders gebildet, in demselben ihren ausschließlichen Beruf finden. Die zur Heranbildung eines solchen Lehrerstandes errichteten Seminarien haben jedoch entsprechende Erfolge noch nicht geben können. Die in denselben erzogenen Männer mußten in sehr jugendli-

chem Alter ohne genügende Reife des Geistes und des Charakters angestellt werden. Durch ihren Bildungsgang in den Seminarien der ländlichen Bevölkerung entfremdet, blieben sie ohne andere praktische Berührungspunkte mit derselben als solche, die durch ihre Dotation notbwendig bedingt wurden.

Der Unterricht in den Landschulen gewährt der Jugend nicht die Bildung, welche den Forderungen des Lebens entspricht. Es hatte deshalb bereits der siebente Provinzial-Landtag diesen Gegenstand Allerhöchsten Orts zur Sprache gebracht und auf die Nothwendigkeit einer Vereinfachung des Lehrplans, von dem Gesichtspunkte aus hingewiesen, daß eine zu große Vervielfältigung der Lehrgegenstände gewöhnlich die gründliche Auffassung selbst des Nothwendigsten behindert.

Es sind darauf Modificationen des Lehrplans in diesem Sinne erfolgt; noch immer stehen indessen die Erfolge des Landschulwesens außer allem Verhältniß zu den großen Opfern, die demselben seit einer Reihe von Jahren gebracht worden sind.

Dieses Mißverhältniß macht sich ganz besonders in den polnischen Theilen und in den Schulen gemischter Zunge bemerklich; es ist minder erheblich, wo das deutsche Element in der Bevölkerung vorherrscht, indem hier wenigstens einzelne Schulen allen Anforderungen genügen.

Allgemein darf jedoch angenommen werden, daß die Grundlage jeder spätern Fortbildung, die Fähigkeit des **fertigen** Lesens, nur in seltenen Fällen erworben wird.

Vorzugsweise mangelhaft ist die Bildung der weiblichen Jugend. Deshalb ist die große Mehrzahl der Landarbeiterfrauen außer Stande, den Pflichten einer tüchtigen Hausfrau und Mutter genügend zu entsprechen. Insbesondere die polnischen Arbeiterfrauen sind in vielen Gegenden mit der Kunst des Strickens und Nähens so unbekannt, daß sie sich außer Stande befinden, die Kleider des Mannes und der Kinder in Ordnung zu halten.

Schon aus diesem Grunde ist ein Fortschritt zu einem auf sittlichen Grundlagen beruhenden Familienleben äußerst schwierig und die Heranbildung der heranwachsenden weiblichen Jugend zur Ordnung und Wirthschaftlichkeit von hoher Wichtigkeit.

Es darf indessen nicht verkannt werden, daß die Erfolge des Landschulwesens auch durch mächtig entgegentretende sociale Verhältnisse in hohem Grade gelähmt werden.

Die Spezial-Separationen, welche bisher selten zur Stallfütterung oder zur Koppelwirthschaft führten, haben eine so wesentliche Vermehrung des Hirtendienstes zur Folge gehabt, daß dieser fast ohne Ausnahme den Kindern anheim fällt. Diese werden dadurch der Schule entzogen, der Trägheit und Verdummung überlassen. 2. Hütekinder.

Zwar hat die Regierung diesem Gegenstande alle Sorge zugewendet und vielfach angeordnet, daß die Kinder durch den Hirtendienst der Schule nicht entzogen werden dürfen, doch ist die Umgehung dieser Bestimmung nicht zu hindern gewesen, indem bei der Armuth der Arbeiter sogar das Interesse der Selbsterhaltung entgegensteht.

Auch auf großen Gütern werden leider die Kinder nicht selten zum Hirtendienst verwendet, indem daselbst öfters ein Hirt das Hüten mehrerer Heerden in Verding nimmt und sich dabei durch Kinder unterstützen läßt. Die Lage der letztern ist häufig um so mehr bedroht, wenn die Hirten, gesetzlich zum Gesinde gerechnet, nur für die Sommermonate gemiethet werden, und dann sich für den Winter ein neues Unterkommen suchen müssen.

3. Mangelnde Beschäftigung in den Wintermonaten.

Seitdem Spinnerei und Weberei der ländlichen Bevölkerung nicht mehr in dem vormaligen Umfange lohnenden Erwerb darbieten, ist derselben dadurch zugleich die Gelegenheit genommen, während des Ruhens der Feldarbeiten eine ausreichende und ununterbrochene Beschäftigung zu finden. Das Schlagen und Verarbeiten von Holz und selbst das Dreschen bieten nur einem geringen Theile der Landarbeiter Beschäftigung dar, indem zumal bei hohen Getreidepreisen, die Bauern sich selbst und ihrem Gesinde vorbehalten und auf den Gütern die Einführung der Dreschmaschinen die Mitwirkung der Gutsleute das Letztere ausreichend erscheinen läßt.

Die daraus hervorgehende, fast jährlich wiederkehrende mehrmonatliche Unthätigkeit muß aber die physischen wie die moralischen Kräfte erschlaffen, wozu die fast ausschließliche Kartoffelnahrung vieler Einlieger und Losleute noch wesentlich beiträgt. Ein gewisser Grad damit zusammenhängender Arbeitsscheu wird überdies durch andere Ursachen z. B. durch die fast ohne Ausnahme bestehende Gewohnheit des Arbeitens auf Tagelohn genährt.

4. Leichtsinnige Abschließung von Ehen.

Die leichtsinnige Eingehung solcher Ehebündnisse, welche ohne eine auch nur einigermaßen sichre Grundlage für die Zukunft eines gedeihlichen Familienlebens geschlossen werden, und die Volkszahl mehren, ohne Unterhalt und Erziehung des heranwachsenden Geschlechts zu sichern, ist als eine vorzügliche Quelle der Armuth

und Entsittlichung zu betrachten. Neben der bereits (IV. 3, 4.) hervorgehobenen Leichtigkeit der Begründung eines selbstständigen Haushalts und neben den äußern Ursachen, welche die Mehrung der Arbeiterfamilien hervorrufen, sind auch die Bestimmungen des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. I. u. II. über die Folgen des unehelichen Beischlafs und über die Verpflichtung zur Ernährung der unehelichen Kinder, nicht ohne Einfluß auf die Errichtung solcher Haushaltungen gewesen, denen die Grundlagen eines gesicherten Erwerbes fehlen. Dieselben erleichtern die Anerkennung der Paternität und geben dadurch dem unehelichen Beischlaf Anreiz und Vorschub.

5. Brantwein.

Je mehr der unmäßige Branntweingenuß seine verderblichen Wirkungen auf Familienglück und Volkskultur besonders da äußert, wo die letztere auf einer niedern Stufe steht und Mangel an kräftiger Nahrung zu demselben anreizt, werden dessen Folgen bei eintretendem Nothstande, auf die nachtheiligste Weise bemerkbar.

Die Bemühungen der Behörden um Abstellung des unmäßigen Brantweingenusses, durch Verminderung der Schankstellen, Erschwerung des Klein-Handels mit Brantwein ꝛc. sind nicht ohne günstigen Einfluß geblieben, und dieser ist durch die hohen Preise während des Nothjahres gesteigert worden. Noch immer ist indessen das Uebel nicht beseitigt und zu befürchten, daß bei sinkenden Brantweinpreisen dasselbe sich wiederum erneuern werde; um so mehr als die Maischsteuer den Brantwein nur etwa um ein Drittel des vom Gesetzgeber ursprünglich normirten Steuerbetrages belastet und den Brantwein nicht genug vertheuert und das Bierbrauen in den einzelnen Haushaltungen in Folge gesetzlicher und administrativer Beschränkungen fast aufgehört hat.

6. Mahl- u. Schlachtsteuer.

Vielfach sind in den Verhandlungen der preußischen Provinzialstände die verderblichen Wirkungen der Mahl- und Schlachtsteuer auf die derselben unterliegenden Städte, so wie die daraus mittelbar hervorgehenden nachtheiligen Rückwirkungen auf die gesammte Provinz hervorgehoben worden. Dieselbe vertheuert den Arbeitslohn, erschwert die Concurrenz der preußischen Fabrikation mit der ausländischen und ist endlich unausgesetzt fortwirkende Ursache der Volksentsittlichung.

7. Mangelnde Ordnung im ländlichen Gemeindewesen.

Für die bestehenden Gemeindeverhältnisse sind ausschließlich die Bestimmungen des Allg. Landrechts maßgebend, da die ältern Gewohnheiten in Folge der

neueren Agrar-Gesetzgebung ihre Anwendbarkeit fast ohne Ausnahme verloren haben. Dadurch ist indessen ein lückenhafter, gänzlich unbefriedigender Zustand eingetreten.

Es entgeht den Mitgliedern der Landgemeinde das Gefühl eines gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Verbandes. Die Fassung von Beschlüssen, durch welche alle Dorfsbewohner zu Leistungen verpflichtet werden, ist schwierig, sobald es den bäuerlichen Wirthen nicht beliebt, die Gemeinde-Versammlungen zu besuchen, da ein Zwang nicht zulässig ist. In nothwendiger Folge wird bei dem gänzlichen Mangel aller Autorität in Gemeinde-Angelegenheiten, das Schulzenamt als eine drückende Last angesehen, dasselbe ist auch nicht entfernt der Gegenstand des Ehrgeizes oder der Bewerbung, indem diese Stellung nur durch Vollstreckung der Polizei-Vorschriften eine Bedeutung erhält, und die Schulzen sich nur als Polizeidiener der Gutsherren oder der Domainen-Rentmeister und landräthlichen Behörden betrachten.

Die Ortsarmenpflege und die Vorsorge für Kranke und Nothleidende in den Landgemeinden ist aus diesen Gründen vollkommen ungenügend, eine moralische Einwirkung auf die Proletarier und überhaupt eine Erziehung der Gemeindegenossen durch die Gemeinde und deren Einrichtungen findet nicht statt und es entbehrt demnach fast die gesammte ländliche Bevölkerung der geordneten Erziehung durch das Leben, wie die durch die Schule sich bereits als eine ungenügende erwiesen.

Der Mangel einer Gemeinde-Ordnung macht eine vorsorgende Thätigkeit der Landgemeinden in Nothstandszeiten unmöglich, und hindert die Erweckung des Gemeingeistes nnd jenes edlern Selbstgefühls, welches zur Hintansetzung der persönlichen Interessen in Zeiten allgemeiner Bedrängniß anregt. Dürfen gleich von der Einführung einer Landgemeinde-Ordnung erhebliche Resultate nicht sofort erwartet werden, so trägt der Mangel derselben zur Steigerung der Uebel eines eintretenden Nothstandes doch erheblich bei und macht dessen vollständige Bewältigung unmöglich.

Wenn auch gehofft werden darf, daß vielen früheren Uebelständen der öffentlichen Armenpflege durch consequente Anwendung des Princips, welches dem neuern Armengesetze zum Grunde liegt, abgeholfen werden wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß letzteres den Zweck, der Heimathslosigkeit vorzubeugen und dadurch dem verderblichen Schubsysteme zu begegnen, nicht erreicht. Es zeigt sich insbeson- 8. Armengesetzgebung.

dere die Bestimmung, daß die Armenbehörigkeit durch Anmeldung bei der Ortsobrigkeit erlangt werden soll, praktisch nicht von Wirkung, da so wenig die Gemeinde als der Anziehende ein Interesse dabei haben, daß die Anmeldung geschehe. Diese ist überdies mit großen Beschwerden verbunden, so lange dieselbe bei den die Ortsobrigkeit in den Königlichen Ortschaften vertretenden Domainen-Rent-Aemtern, oder wie in Litthauen sogar bei den Landräthen erfolgen muß.

VI. Historisch-statistische Uebersicht.

Die Verluste, welche die Provinz Preußen in den Jahren 1807—1815 erlitten, waren von ganz außerordentlichem Umfange. Dieselben sind in verschiedenen amtlichen Zusammenstellungen auf einen Werth von mehr als Dreihundert Millionen Thaler berechnet und um so empfindlicher gewesen, als sie natürlich nicht nur Werthe, sondern auch diejenigen Kräfte betrafen, aus deren Benutzung allein Ersatz möglich war. Im Herbst 1807 z. B. fehlten gegen den Bestand von 1805 allein in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen 200,000 Pferde und Füllen und 320,000 Stück Rindvieh, wovon im Jahre 1809 noch nicht die Hälfte wieder ersetzt war, und 1812—1813 gingen wiederum verloren 104,000 Pferde und 151,000 Stück Nutzvieh. Noch im Jahre 1809 wurden hier 350,000 Scheffel Getreide weniger ausgesäet als 1806 und 1812—13 belief sich der Betrag der Verluste und Lieferungen an Getreide über Drei Millionen Scheffel.

Die allein im Jahre 1812 geleisteten Lieferungen sind auf einen Geldwerth von durchschnittlich 84 Thlr. für die Hufe berechnet.

Noch im Jahre 1810 lagen zahlreiche Ortschaften völlig wüste und viele Hunderte von Bauererben unbesetzt.

Was sich nicht zu Gelde berechnen läßt, der Verlust an Menschen, war in Folge des Krieges und der mitfolgenden Krankheiten so bedeutend, daß die Bewohner der Provinz sich 1807 um den 5ten Theil gegen 1806 vermindert hatte; im Jahre 1809 $^1/_6$, im Jahre 1811 noch $^1/_9$ weniger betrug als 1806, und von der so verminderten Bevölkerung des Landes zwischen der Weichsel und Memel wurden vom Ausbruch des Krieges 1812 bis zum Januar 1814 über 73,000 Mann zur Armee gesendet, mehr als 45 Prozent der männlichen Bevölkerung vom 18ten bis zum 45sten Lebensjahre. Daß die Provinz, insbesondere unter den gegebenen kommerziellen und agrarischen Verhältnissen solche Verluste auszugleichen

noch nicht im Stande gewesen ist, kann um so weniger befremden, als später noch äußere Momente hinzutraten, welche dem Lande in hohem Grade nachtheilig wurden.

Dahin gehört zunächst die Einführung der Goldwährung bei der Bank von England im Jahre 1821. Während in dieser Zeit die neuere Agrargesetzgebung eigentlich erst zur vollen Ausführung kam und demzufolge dem vielfach gesteigerten Bedarf an Cirkulationsmitteln durch Mehrung derselben hätte genügt werden sollen, minderte die Bank von England ihre Noten allmälig bis zum Jahre 1825 um Vierzig Millionen Thaler, späterhin und bis zum Jahre 1828 noch um ein Ansehnliches, und es darf mit Hinzurechnung der Wirksamkeit der Privat- und Aktien-Banken, die dadurch im Allgemeinen herbeigeführte Steigerung des Geldpreises auf etwa 30 Prozent angenommen werden.

Wenn späterhin auch einige Ausgleichungs-Momente eintraten, so war die unmittelbare Wirkung auf die Provinz Preußen doch eine durchaus verderbliche und die Getreide-Preistabellen vom Jahre 1824—1828 geben Aufschluß, weshalb die verschuldeten Gutsbesitzer, welche überdies die Kriegsschäden übertragen und die Geldwirthschaft auf ihren Gütern einführen sollten, in Masse zu Grunde gingen.

Dazu kommt, daß die Inhaber der inzwischen vermehrten Staatsschuldscheine sowie der Pfandbriefe, mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Provinz Preußen wohnten, demnach die Zinsenbeträge und damit zugleich unentbehrliche Cirkulationsmittel derselben regelmäßig entzogen wurden.

Die Kriegsschäden-Vergütungen, an sich verhältnißmäßig geringe, sind verspätet und dadurch fast nur Spekulanten und Wucherern zugeflossen; die verschiedenen, auf Grund der erlittenen Kriegsschäden gewährten Retablissementsgelder und Darlehne konnten dies nicht ausgleichen, und wenn neuerdings zur Beseitigung des Nothstandes große Summen zu Chausseebauten wahrhaft nützlich und ersprießlich verwendet wurden, so glaubt man, daß bei rechtzeitiger Gleichstellung Preußens mit den übrigen Provinzen in Betreff der Staats-Chausseen eine Veranlassung dazu nicht eingetreten wäre und dieselbe um so mehr hätte vermieden werden können, als dergleichen Nothstandsarbeiten das Mehrfache dessen kosten, was in geordneten Zeiten erforderlich ist. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, daß, ungeachtet die Bevölkerung der Provinz von anderthalb Millionen auf zwei und eine halbe Million Seelen angewachsen, der Zuwachs an Wohlstand

und Vermögen in wesentlichen Punkten nicht gleichmäßig vorgeschritten ist. Der Pferdestand belief sich im Jahre 1802 auf 455 Stück auf die □Meile, derselbe hatte sich nach den Verheerungen des Krieges bis zum Jahre 1825 erst wiederum auf 379 Stück erhoben und betrug im Dezember 1843 406 Stück auf die □Meile. An Kühen besaß die Provinz im Jahre 1802 354 Stück, im Jahre 1825 313 und im Jahre 1843 370 Stück auf die □Meile; im Jahre 1802 trafen auf eine Kuh 344 Menschen, im Jahr 1843 auf eine Kuh 565 Menschen.

An Ochsen, Bullen und Jungvieh waren im Jahre 1802 425 Stück, 1825 337 Stück und 1843 454 Stück vorhanden, danach ist auch dieser Theil des Vermögens nur um 6,6 Prozent angewachsen. Dagegen waren an Schaafen im J. 1802 nur 936 Stück, im Jahre 1843 dagegen 2367 Stück pro □Meile vorhanden, wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß dieser Zuwachs fast ausschließlich die großen Güter trifft. Der Bauernstand hatte sich im Dezember 1843 zu dem Besitz des Viehstandes von 1802 kaum erhoben, als die Mißerndte von 1844 und deren verderbliche Folgen den Viehstand der Provinz wiederum decimirte.

Die Gegenüberstellung des im Regierungsbezirk Königsberg am 1. Oktober 1844 und am 1. Juni 1845 vorhanden gewesenen Viehstandes ergiebt für den letztgenannten Zeitpunkt in den einzelnen Viehgattungen eine Minderung von:

1) Pferden . . . . 6,433 Stück
2) Füllen . . . . 1,457 „
3) Ochsen . . . . 5,519 „
4) Kühen . . . . 13,170 „
5) Jungvieh . . . . 15,172 „
6) ordinairen Schaafen . . . . . . 110,382 „
7) edlen und veredelten Schaafen . . . 107,200 „
8) Schweinen . . . . 18,376 „

wobei außerdem noch der Verlust an Zuwachs nicht gerechnet ist. Es hat sich hiebei der Einfluß einer vorgeschrittenen Landeskultur recht augenfällig zu erkennen gegeben, indem der Verlust der größern, besser bewirthschafteten Güter an edeln und veredelten Schaafen 20 Prozent, der der Bauern an ordinairen Schaafen aber 35,6 Prozent des Gesammtbestandes umfaßt.

Im Allgemeinen sind die bestehenden Verhältnisse dem kleinen Vermögen besonders nachtheilig, nicht allein wegen der günstigen Kreditverhältnisse und des natürlichen Uebergewichts des großen Vermögens, sondern auch, weil die Steuerverfassung, ungeachtet ihrer entschiedenen Vorzüge von der vieler anderer größern Staaten, das kleine Einkommen mit einem verhältnißmäßig höhern Prozentsatz belastet als das große. Nicht allein die eigentlichen Staatssteuern, sondern auch die Gerichtsporteln, welche in Vormundschafts-, Hypotheken-, Injurien-Sachen u. s. w. aufgebracht werden müssen, belasten unverhältnißmäßig die ärmern Klassen.

Vorschläge zur Vorbeugung des Nothstandes.

VII. Klimatische Verhältnisse.

Durch Feststellung der Ursachen des in der Provinz Preußen häufiger hervortretenden Nothstandes sind die wesentlichen Momente gewonnen, aus denen die Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Vorbeugung desselben abgeleitet werden können.

1. Im Allgemeinen.

Die Erfahrung lehrt, daß der wirksamste Schutz wider die klimatischen Hindernisse und Gefahren in einem kräftigen Wirthschaftsbetriebe und in einer reichen Bodenkraft besteht. Mit der Steigerung der Landeskultur und überhaupt mit Durchführung aller Maßregeln, welche zur Beförderung derselben dienen, wird demnach auch die Witterung ihren nachtheiligen Einfluß mehr und mehr verlieren, die Ernten werden ebenso reich ausfallen, die Erträge fast ebenso sicher sein, wie in den günstiger gelegenen Provinzen. In welcher Weise dieser Zweck in allen einzelnen, den klimatischen Verhältnissen unterliegenden Verhältnissen erreicht werden kann, wird aus der nachstehenden Beleuchtung derselben sich ergeben.

2. Ueberschwemmungen.
a) Stromregulirungen.

Zur Vorbeugung der aus Ueberschwemmungen hervorgehenden Beschädigungen kann zunächst die kräftige Beförderung der bereits angeordneten Stromregulirungen nicht dringend genug empfohlen werden;

b) Deichordnung.

ferner die schleunige Emanirung der bereits im Jahre **1841** der ständischen Berathung unterlegenen Gesetze über das Deichwesen, so wie der Strom- und Ufer-Polizeiordnungen.

c) Neue Schutzanlagen.

Durch diese Maßregeln würde die Sicherung der reichen Marschgegenden wider die Gefahren, denen sie zur Zeit ausgesetzt sind, wesentlich gefördert werden,

insoweit diese aus der Erhaltung und Verbesserung bereits bestehender Schutzanlagen hervorgeht. Zur Herstellung der noch fehlenden Schutzanlagen bedarf es eines Gesetzes, wodurch die Minorität der Interessenten durch die Beschlüsse der Majorität zum Beitritt verpflichtet wird. Ein derartiges Gesetz ist überhaupt im allgemeinen Landeskultur-Interesse Bedürfniß und demnach ad X. 1. vorgeschlagen worden. Es werden unter dem Beistande desselben die noch erforderlichen Schutzwehren alsbald erstehen, sobald die betheiligten Genossenschaften Korporationsrechte erlangen, dadurch befähigt werden, die zur Ausführung erforderlichen Fonds zu beschaffen und sobald, wenigstens anfänglich die Behörden die technischen Vorarbeiten und das Geschäftsverfahrrn vermitteln.

VIII. Maßregeln zur Entwickelung des kommerziellen Lebens.

Wenn die Provinz Preußen durch die kommerzielle Lage an einer ausgedehnten Handelsthätigkeit gehindert wird, so bieten sich doch Mittel dar, diese wiederum einigermaaßen zu beleben.

1. Abschließung vortheilhafter Handels- und Schifffahrtsverträge.

Die Abschließung vortheilhafter Handels- und Schifffahrtsverträge ist von besonderer Wichtigkeit und vorzugsweise in Beziehung auf Rußland und England überaus wünschenswerth. (Vergl. II. 1.)

2. Ermäßigung der Durchgangsabgaben.

Wenn aber deren Herbeiführung an sich schwierig und die Wirkungen erst in einer entferntern Zukunft zu erwarten sind, so verspricht die Ermäßigung der Durchgangsabgaben, welche zur Zeit den Handelsverkehr durch Preußen lähmen und demselben eine ablenkende Richtung geben, schleunigere Erfolge.

3. Begünstigung der Rhederei.

Diese Maßregel, so wie die ernstliche Berücksichtigung der preußischen Rhederei glaubt die Commission nicht dringend genug empfehlen zu können und ist in letzterer Beziehung zu erwähnen, daß die Abgeordneten des Handelsstandes eine Vergütung für die Besteuerung der Schiffsbaumaterialien, die Ueberlassung des Transports der Staatsgüter, insbesondere des Salzes, an preußische Rheder, als geeignete Maßregeln zur Hebung der Rhederei bezeichnet haben.

4. Errichtung von Handelsbanken.

Als Bedingung wirksamer Förderung des kommerziellen Lebens glaubt man die Errichtung von Handelsbanken bezeichnen zu müssen. Schon bei Entwilckung der gewerblichen und agrarischen Verhältnisse sind die nachtheiligen Folgen des Mangels an Kapital- und an Creditinstituten nachgewiesen worden und die Kommission hegt die Ueberzeugung, daß die Errichtung neuer, auf freisinnigen Grundsätzen beruhenden Handels-Creditanstalten, mit der Befugniß zur Emission von

Bankzetteln, für die Entwickelung der ökonomischen Interessen der Provinz nothwendig ist. Um der Staatsregierung die Uebertragung des ihr vorbehaltenen Rechts zur Kreirung von Papiergeld an Privaten mit Ueberzeugung vorschlagen zu können, hat man sich unter Zuziehung der Abgeordneten des Handelsstandes über die Grundlagen geeinigt, welche sich der Errichtung von Handelsbanken in der Provinz etwa darbieten, so wie über die Möglichkeit der Vorbeugung von Mißbräuchen und Gefahren.

Die wichtigste Aufgabe der Banken ist die Flüssigmachung unfruchtbar ruhender Kapitalien. Auch heut noch sind dieselben in größerem Umfange, als vorausgesetzt wird, vorhanden. Viele Familien besitzen nicht unbedeutende Summen in Staatspapieren, Pfandbriefen u. s. w. und begnügen sich mit einem spärlichen Zins von $3^1/_2$ pCt., weil die Gelegenheit fehlt, dieselben mit Sicherheit zu nutzen, oder vielmehr weil man Anstand nimmt, sie den einzelnen Gewerbtreibenden anzuvertrauen u. s. w. Selbst zahlreiche kleine Bestände an Metallgeld ruhen aus demselben Grunde und weil man unter den heutigen Umständen genöthigt ist, sich baare Geldmittel für die Zeiten des eignen Bedarfs aufzusparen, unthätig bei Bürgern und Grundbesitzern.

Gäbe es nun Anstalten, die zu allen Zeiten gegen Unterpfand oder Wechsel die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Summen vorschießen, so würde man nicht Anstand nehmen, denselben die vorhandenen Kapitalien und baaren Bestände anzuvertrauen; diese gehn dadurch in den öffentlichen Verkehr über und die erste Wirkung der Bank-Thätigkeit ist demnach die Beschleunigung des Umlaufs der Circulationsmittel, eine Wirkung, welche der Mehrung derselben vielfach gleichkommt. Die zweite Wirkung solcher Anstalten ist, daß, so weit ein Bedürfniß dazu sich zu erkennen giebt, die den öffentlichen Verkehr nur Ausnahmsweise belebenden Zinspapiere durch Notenemission in gewöhnliche Cirkulationsmittel umgewandelt werden; daß das Gleichgewicht der letztern zu den erstern sich herstellt und überhaupt die Summe des umlaufenden Geldes mit dem Umfange des Bedarfs im gleichmäßigen Verhältniß bleibt, wodurch zugleich den verderblichen Geldpreisschwankungen vorgebeugt wird. Die Emission der Eisenbahnaktien würde den öffentlichen Verkehr nicht in so verderblicher Weise gestört haben, wenn gleichzeitig durch Creditinstitute entsprechende Summen an Cirkulationsmitteln dargeboten wären. Es ist demnach

dieser Lücke der so nachtheilige Einfluß der Eisenbahn-Spekulationen wesentlich zuzuschreiben.

Ueber die nachtheiligen Folgen, welche eine die Wirksamkeit der Banken zu sehr beschränkende Geschäfts-Instruktion mit sich führt, und über die Gründe, weshalb die vereinzelte Königl. Bank hier dem Bedürfniß nicht zu entsprechen vermag, ist das Bezügliche bereits ad II. 1. 6. angeführt worden.

In Beziehung auf die Sicherheit von Privat-Banken lehrt das Beispiel Schottlands, daß dieselbe eine fast vollkommene sein kann. Selbst die ohne entsprechende Controlle entstandenen amerikanischen Banken würden weniger Unheil gestiftet haben, wenn sie nicht, gegen die Natur derartiger Institute, sich in große Speculationen in Baumwolle, Eisenbahn-Unternehmungen, Ankauf von Grundbesitz u. s. w. eingelassen hätten. Die Sicherheit der Banken ist stets eine zweifache, indem einerseits das Fundations-Kapital, andererseits das Vermögen, worauf sie Vorschuß geben, Bürgschaft leistet, und wenn nicht selten angeführt wird, daß durch Krieg und andere Kalamitäten die Sicherheit der Banken erschüttert und dadurch die Gefährdung des Publikums herbeigeführt werden könne, so sind dies immer nur entfernte Möglichkeiten, während die Verluste unfehlbar sind, welche ein längeres Verharren in dem heutigen ungenügenden Zustande zur Folge haben muß. Durch schleuniges Heraustreten aus dem letztern würde die Nationalkraft genügend erstarken, um auch dergleichen Gefahren leichter zu bestehen.

Hiernach glaubt die Commission:

> der Gesetzgebung die Genehmigung zur Errichtung von Handels-Banken in der Provinz Preußen mit der Befugniß der Zettel-Emission als ein überaus wichtiges Mittel zur Mehrung der Produktionskräfte

dringend empfehlen zu müssen, wobei die geeigneten Maaßregeln einer sichern Fundation dieser Institute, der Begrenzung ihrer Noten-Emission, so wie der Controlle ihres Geschäfts-Verfahrens vorausgesetzt werden. Die Bestimmung über die Art der Befriedigung dieses Bedürfnisses', und ob die Errichtung von Privat- und Aktien-Banken nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften ganz allgemein zu gestatten sein würde, oder ob die Errichtung einer ständischen Bank für die Provinz Preußen mit kreisständischen Filial-Banken u. s. w. den Vorzug verdient, glaubt man der ferneren Erwägung anheim geben zu dürfen. Einige Mitglieder des Han-

delsstandes sprechen sich zu Gunsten der Kommunal- und ständischen Banken aus, sowohl weil dann der Bank-Profit den Kommunen, den Kreisen und der Provinz zu Gute kommt und zum öffentlichen Nutzen verwendet werden kann, als auch weil mit der Vermehrung von Privat- und Aktien-Banken dem steigenden Anwachsen eines überwiegenden Einflusses der Geldmacht eine neue Grundlage dargeboten werden würde, eine Gefahr, welcher durch Besteuerung dieser Bank-Institute nicht genügend begegnet werden kann.

5. Reform des Wechselrechts.

Geld-Institute, deren Zweck die Erweiterung und die ausgedehntere Benutzung des Personal-Kredits ist, können nur zur vollen Wirksamkeit gelangen, sobald die Gesetzgebung entsprechende Bestimmungen enthält. So lange nur Kaufleute und Rittergutsbesitzer wechselfähig sind, wird die übrige Bevölkerung von der Theilnahme an den Wohlthaten der Kredits-Institute wesentlichen Theils ausgeschlossen und die Geschäftsthätigkeit der Letzteren untergeordnet bleiben; desgleichen so lange der Einwand nicht baar empfangener Valuta die Zahlung zu verzögern vermag. Es kommt hinzu, daß die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Einziehung anderer Schuldforderungen dem Bedürfnisse nicht durchweg entsprechen. Der Geschäftsmann hat nicht selten ansehnliche Buchforderungen, sieht sich indessen außer Stande, auf diesen Theil seines Vermögens neue Unternehmungen zu gründen, weil er nicht wissen kann, wie bald dasselbe zu realisiren ist.

In Anerkennung der erheblichen Nachtheile solcher Zustände sieht sich die Commission veranlaßt:

> der Gesetzgebung eine Reform des Wechselrechts, insbesondere die Ausdehnung desselben auf die Bürger, Grundbesitzer und ländliche Gewerbetreibende der Provinz zu empfehlen.

Sie hegt die Ueberzeugung, daß durch Förderung des Personal-Kredits, der im Wesentlichen auf Ehrenhaftigkeit und Berufstüchtigkeit beruht, diese Eigenschaften sich im Volke fester begründen werden, und glaubt noch hervorheben zu müssen, daß eine solche erweiterte Wechselfähigkeit in der Stadt Danzig und deren ehemaligem Gebiet bereits seit lange besteht.

IX. Maßregeln zur Entwickelung des gewerblichen Lebens.

Die Provinz Preußen besitzt, namentlich in ihren zahlreichen Flüssen natürliche Kräfte für die gewerbliche Industrie; die unbeschäftigten Hände der Landarbeiter stellen für die Wintermonate manchem Gewerbebetriebe nicht geringe Kräfte zur

Verfügung; Bau- und Brennmaterialien sind reichlich vorhanden und der wohlfeile Seetransport vermittelt die Verbindung mit allen Theilen der Erde.

Die Kommission ist mit den Abgeordneten des Handelsstandes der Ansicht, daß mannigfache Gewerbszweige in Preußen eine naturgemäße Grundlage finden würden. Es ist dies ganz besonders mit den sogenannten kleineren Gewerben der Fall, welche den Landarbeitern eine lohnende Nebenbeschäftigung gewähren, obwohl auch der große Fabrikbetrieb hier neben einer ausgedehnten landwirthschaftlichen Production nicht von den gewöhnlichen Gefahren begleitet sein würde, welchen derselbe in den ausschließlich auf das Gewerbsleben beschränkten Gegenden unterliegt.

Das ausschließliche Bestehen des Landbaues ohne Fabrikation, oder umgekehrt, bringt nach Einführung der Geldwirthschaft und der Gewerbefreiheit beiden Gefahr, während sie sich durch das Nebeneinanderbestehen zur gegenseitigen Stütze dienen. 1. Gegenstände der Gewerbsthätigkeit.

Zunächst ist die Linnen-Spinnerei und Weberei ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit. Preußisches Garn und preußische Leinwand haben im Auslande ihren Markt verloren, weil die Provinz von demselben in der Kultur wie in der Bearbeitung des Flachses, in der Kunst des Spinnens und Webens überflügelt worden und weil vielfache Unregelmäßigkeiten den Ruf der preußischen Leinen-Erzeugnisse geschmälert haben. Wenn Seitens des Landes-Oekonomie-Kollegiums und der landwirthschaftlichen Vereine der Flachs-Kultur und der Flachs-Bereitung neuerdings eine erhöhete Aufmerksamkeit geschenkt worden, so werden doch noch große Anstrengungen nothwendig sein, um den Linnen-Erzeugnissen wiederum einen ausgedehnten auswärtigen Markt zu gewinnen.

Nicht minder den Verhältnissen der Provinz entsprechend würde die Woll-Spinnerei sein; ferner die Fabrikation von Glas, Papier, Mehl, Schiffszwieback, Oel, Leder, die Reifschlägerei und die Segeltuch-Weberei.

Mit der Rüben-Zucker-Fabrikation sind in der Provinz schon vielfache Versuche gemacht, die indessen nicht immer günstige Erfolge dargeboten haben. Man glaubt die Ursache nicht in dem geringen Zuckergehalt der unter hiesigem Klima erbauten Rübe finden zu dürfen, sondern einmal darin, daß der Anbau derselben bisher überwiegend auf Niederungsboden stattfand, der bekanntlich seinen Früchten einen weniger intensiven Gehalt ertheilt; sodann aber darin, daß die Fabriken auf

den Ankauf des Materials basirt waren. Es darf mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden, daß Rüben = Zucker = Fabriken auf größern Gütern mit gut kultivirtem Höheboden wohl gedeihen würden. Dieser Gegenstand ist von hoher Bedeutung, da zahlreiche Landarbeiter während des Winters in den Rüben = Zucker-Fabriken Beschäftigung finden würden.

Für die Landes = Kultur sind diese Anstalten nicht minder vortheilhaft, als die Brennereien, ohne deren Nachtheile im Gefolge zu haben. Sie geben der Mastung, der Käsebereitung, sowie der Pökelung eine neue Grundlage. Wenn auch Rinder = Pökelfleisch zunächst einen bedeutenden Ausfuhr = Artikel noch nicht bilden kann, da die preußische Rindviehzucht auf niederer Stufe steht und in der Regel nur altes abgearbeitetes Vieh gemästet wird; so würde dagegen die Ausfuhr von Schweine-Pökelfleisch einen lebhaften Aufschwung gewinnen, sobald die Verwerthung der Abfälle nicht mehr die bisherigen Hindernisse in der bestehenden Steuer = Verfassung findet.

In Betreff der Cichorien = Fabrikation walten etwa dieselben Umstände wie beim Rüben = Zucker ob, doch erscheint der Gegenstand an und für sich von untergeordneter Bedeutung. Dagegen ist man der Ueberzeugung, daß die Eisen-, Eisenwaaren = und Maschinen = Fabriken, d. h. die Grundlagen jedes industriellen und landwirthschaftlichen Aufschwunges, einen ausgedehnten Umfang gewinnen werden, sobald die bestehenden Zoll = Bestimmungen das Material nicht mehr vertheuern.

Die vorbezeichneten Gewerbs-Gegenstände würden bald andere Gewerbszweige nach sich ziehen.

2. Aufhebung und Ermäßigung des Eisen-Zolles.

Zur Beschützung der Eisen = Production der Zoll = Vereins = Staaten ist der Zoll von Roh- und Brucheisen auf 10 Sgr. und von Stangeneisen in gewöhnlichen Dimensionen auf 1 Thlr. 15 Sgr. pr. Centner bestimmt. In Anerkennung der erheblichen Nachtheile der Vertheuerung dieses Materials hat die Kommission die Maßregeln erwogen, welche das Interesse der Eisen = Produktion mit dem der Gewerbe und der Landes = Kultur zu vereinbaren geeignet wären. Die zollfreie Einfuhr des Bruch- und Roheisens in die Seehäfen der Provinz wird ohne Gefährdung der vereinsländischen Eisen-Produktion für ausführbar gehalten.

Die Kommission erachtet indessen diese Maßregel nicht für ausreichend, da die Verarbeitung zu Stabeisen weit aussehende Fabrik = Unternehmungen erfordert

und das Uebel so dringend ist, daß es nicht rasch genug beseitigt werden kann; sie glaubt demnach

die Aufhebung des auf Roh- und Brucheisen, so wie die Ermäßigung des auf Stabeisen ruhenden Eingangs-Zolles aufs dringendste empfehlen zu müssen.

Das Königl. Seehandlungs-Institut hat für gewerbliche Zwecke seine Wirksamkeit bisher auf Preußen nicht ausgedehnt. Wenn auch der Staat nicht mit der Privatindustrie in Konkurrenz treten darf, ohne diese zu lähmen, so sind die Schwierigkeiten, welche der Einführung neuer Industriezweige sich entgegenstellen, und die Opfer, welche diese erheischt, hier doch so groß, daß die wirksame Unterstützung solcher Erstlings-Unternehmungen oft unerläßlich ist, um deren Erstehen möglich zu machen. Unter allen Umständen hat es jedoch wesentliche Vorzüge, wenn auch diese Privatunternehmern anheimfallen.

3. Mitwirkung der Königl. Seehandlung.

Die Kommission glaubt demnach sich dahin aussprechen zu müssen:

daß es überaus wünschenswerth sei, daß die Seehandlung ihre anbahnende Gewerbthätigkeit auch auf Preußen ausdehne; daß sie Fabrikanlagen indessen selbstständig nur errichte, wenn geeignete Privatunternehmer und Aktiengesellschaften sich nicht finden.

Im entgegengesetzten Falle würden Geldvorschüsse, Gewährung von Maschinenwerken und Betheiligung durch Aktienzeichnung ausreichend sein. Den Aktionairen gegenüber würde die Seehandlung aber nur eine gleiche Berechtigung wie diese nach Verhältniß ihres Aktienantheils ausüben dürfen.

In einem Staate, wo der Einfluß der Regierung auf die gewerblichen Verhältnisse noch Bedürfniß ist und wo die Behörden, namentlich die Regierungen, einen vielfach entscheidenden Einfluß auf die Gewerbsverhältnisse üben, ist es von hoher Wichtigkeit, daß ein solcher Einfluß Seitens der betreffenden Organe der Regierungen auch mit voller Hingebung und genügender Kenntniß geübt werde. Dies kann aber, nach der Meinung der Kommission, zur Zeit nur in sehr ungenügender Weise bei den Provinzialbehörden erreicht werden.

4. Anstellung von Gewerberäthen.

Es ist zwar in jedem Regierungs-Collegium ein Mitglied mit Bearbeitung der Gewerbe-Angelegenheiten beauftragt; dasselbe ist jedoch in der Regel gleichzeitig zu sehr mit Berufsarbeiten anderer Art belastet, als daß es seiner großen und

wichtigen Aufgabe mit Erfolg sich widmen könnte. Es darf ein solcher Erfolg nur erwartet werden, wenn den Männern, welchen ein solches Amt übertragen wird, und bei denen eine geeignete, wo möglich auch technische Vorbildung, so wie rege Neigung für den Beruf vorausgesetzt werden muß, Zeit und Mittel zu Gebote stehen, sich stets in genauer Kenntniß des Umfanges und der Bedeutung, des Fortschritts und der Entwickelung der Gewerbe, besonders in der Provinz, zu erhalten. Nur dann können dieselben entsprechend einwirken, den Gewerbtreibenden gegenüber einen Vertrauen erweckenden Einfluß sowohl sich selbst erwerben, als der Regierung sichern. Daß dieses Ziel zur Zeit durch die betreffenden Departements-Räthe der Regierungen nicht erreicht wird, auch ohne wesentliche Aenderung der bestehenden Einrichtungen nicht erreicht werden kann, ist in der Kommission fast einstimmig anerkannt worden. Abgesehen von dem bereits erwähnten Mangel an genügender Muße für eine Berufsbeschäftigung, welche noch weniger als andere sich auf bloße Erledigung kurrenter Arbeiten beschränken darf, welche fortgesetztes Studium, lebendigen Verkehr und unausgesetzte persönliche Verständigung mit dem Publikum erheischt, scheint auch die Art der Ausbildung, welche zur Zeit von den höhern Verwaltungsbeamten gefordert wird, keine genügende Bürgschaft für eine richtige und über den Begriff des rein Geschäftlichen hinausreichende Ausübung solchen Berufs darzubieten. Zu dieser würde, da überdies in den wenigsten Fällen eine eigentlich technische Vorbildung hinzutreten kann, mindestens ein gründliches Studium der Staatswirthschaft in allen ihren Disciplinen gehören, ohne welches das gewerbliche Leben in seiner wahren Bedeutung, in seinem richtigen Verhältniß zum ganzen Staatsorganismus unmöglich gewürdigt und, wie hier nothwendig, im höhern staatsmännischen Sinne aufgefaßt werden kann.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, und nicht um einen größern direkten Einfluß der Regierung auf die Gewerbsverhältnisse zu begründen, wohl aber diesen Einfluß sachgemäß und erfolgreicher zu gestalten, sieht sich die Kommission veranlaßt die

> Sorge für die Vorbildung und Anstellung besonderer Gewerberäthe auf das Dringendste zu empfehlen,

wenn auch zunächst nur eines für die Provinz oder je eines für Ostpreußen und für Westpreußen, wo möglich aber für jeden Regierungsbezirk.

Als Mittel, die kleinen Gewerbe gegen das Uebergewicht des großen Kapitals zu schützen, ist die Annahme eines Steuersystems vorgeschlagen, welches das größere Einkommen verhältnißmäßiger in Anspruch nimmt. Bei der Berathung wurde einerseits nicht verkannt, daß das Prinzip der Progressivsteuer auf Gerechtigkeit beruhe, andererseits wurden aber auch die Gefahren hervorgehoben, welche dasselbe begleiten, indem Progressivsteuern nur zu leicht große Unternehmungen unterdrücken und das Streben nach Erwerb lähmen können. Während die Commission in Erwägung dieser wichtigen Rücksichten Modifikationen bei der Ausführung des Progressiv-Steuersystems nothwendig erachtet, glaubt sie doch, daß die Furcht vor Mißbräuchen von der Anwendung einer an sich gerechten und heilsamen Maßregel nicht zurückhalten dürfe. Die Kommission glaubt daher

5. Einführung von Progressivsteuern.

> die Annäherung an das System der Progressiv-Steuer und zwar nicht allein in Beziehung auf das Gewerbe, sondern auch auf das Einkommen im Allgemeinen

in Vorschlag bringen zu müssen.

X. Maßregeln zur Förderung der Landeskultur.

1. Association der Grundbesitzer zu Meliorationszwecken.

Während im Gewerbsleben durch Associationen die zu großen Unternehmungen erforderlichen Kräfte sich leicht vereinbaren, sind jene beim Landbau nicht ohne gesetzliche Hülfe herbeizuführen. Entwässerungs-Anlagen z. B. unterbleiben zur Zeit, selbst wenn der Nutzen ~~ein~~ ganz augenscheinlicher ist und die überwiegende Majorität der interessirenden Grundbesitzer deren Ausführung wünscht, sobald eine Minorität die Zustimmung verweigert. Aus gleichen Gründen wird die Errichtung von Schutz-Anlagen wider Wasserfluthen gehindert und ist dies der vornehmlichste Grund, weshalb die Niederungen noch immer der Ueberfluthung durch Stauwasser ausgesetzt sind. Dieser Uebelstand tritt um so mehr hervor, nachdem durch Auflösung der vormaligen Agrarverfassung dem Gutsherrn die entscheidenden Anordnungen für die Verbesserung der Rustikalstellen entzogen und die letzteren in kleinen unzusammenhängenden Flächen abgesondert sind.

Auch in dieser Beziehung hat der Staat vermittelnd einzuwirken gesucht, durch baare Zuschüsse, auch wohl durch alleinige Uebernahme ~~der~~ Kosten u. s. w. Eine derartige Einwirkung kann indessen immer nur vereinzelte Erfolge haben. Es ist im hohen Grade wünschenswerth, daß die zur Entwickelung der Landeskultur dienenden Maßregeln mehr und mehr den Betheiligten anheimfallen, daß dieselben

überall, wo das Bedürfniß nach gemeinsamer Landeskultur und Meliorations-Anlagen sich herausstellt, zu einem genossenschaftlichen Verbande mit Corporationsrechten zusammentreten und die zur Ausführung der Anlagen erforderlichen Fonds im Wege der Anleihe beschaffen können. Wiewohl das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse die Bildung von Genossenschaften zu derartigen Zwecken gestattet, ist dasselbe doch zu sehr einem vereinzelten Interesse gewidmet, um dem allgemeinen Bedürfniß zu genügen. Die Kommission erachtet eine allgemeine gesetzliche Bestimmung nothwendig,

> wonach, unter angemessener Vorprüfung durch die Staatsbehörden, bei allen Anlagen für Entwässerung und zum Schutz wider Wasserfluthen die Minorität der Interessenten durch die Beschlüsse der Majorität verpflichtet wird.

Dabei gilt die Voraussetzung, daß in dem Gesetz ähnlich wie in dem Gesetz vom 23. Februar 1843 Bestimmungen in Betreff der Ertheilung von Corporationsrechten, Schutz wider Regreßansprüche u. s. w. Aufnahme finden. Ferner, daß Streitigkeiten schiedsrichterlich geschlichtet werden, und daß Gelegenheit zur Beschaffung der erforderlichen Meliorations-Kapitale geboten werde.

2. Erweiterung der landschaftlichen Kreditanstalten.

Die dauernde Verschuldung ist als eine erhebliche Quelle des Nothstandes erkannt worden, und es ist eine Erweiterung der land~~wirth~~schaftlichen Creditanstalten in der Art nothwendig, daß eine erfolgreiche Abwickelung der das Grundvermögen belastenden Schulden und die Beschaffung von Kapitalien für den künftigen Bedarf möglich gemacht wird.

Dies ist in wirksamer Weise nur durch geeignete Geldinstitute zu erreichen, denen die Mittel zu Gebote stehen, auch die geringfügigsten Ersparnisse zinsweise zu belegen.

Auch den kleinern Grundbesitzern ist die Beihülfe von Kreditinstituten, welche das erforderliche Einrichtungs-Kapital darbieten und dessen Ansammlung für zukünftigen Bedarf vermitteln, nothwendig.

Die land~~wirth~~schaftlichen Kredit-Anstalten werden hiernach eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Wirksamkeit nur erlangen können, wenn

a) dieselben auf die Gesammtheit der ländlichen Grundstücke ausgedehnt werden und
b) das Recht ~~einer~~ der Zettel-Emission erhalten.

Zwar ist hin und wieder das Bedürfniß der Beschaffung neuer Kreditmittel für die kleinern Grundbesitzer in Abrede gestellt worden, und man hat die damit verbundenen Gefahren vielfach hervorgehoben. Ungeachtet aller Schwierigkeiten des Ueberganges habe der Bauernstand dieselben, vermöge der ihm eigenthümlich innewohnenden Fähigkeit, mit geringen Mitteln Bedeutendes zu leisten, vielfach zu überwinden gewußt. Der Mangel an Kredit habe ihn vor Verschuldung bewahrt, jede ihm in dieser Beziehung dargebotene Erleichterung werde zu leichtsinnigem Schuldenmachen verleiten und dadurch die Quelle des Nothstandes eröffnen, welche bei den großen Gutsbesitzern sich als Folge der Verschuldung zu erkennen gegeben. Noch sei der Bauernstand in der Kultur zu wenig vorgeschritten, um nicht bei der Disposition über ansehnliche Summen zu mißbräuchlichen Verwendungen und zu Verschwendungen verleitet zu werden. In dem Verkauf überflüssiger Inventarienstücke besitze derselbe ausreichende Mittel zur Begegnung von Geldverlegenheiten. Aber selbst wenn das Bedürfniß der Beschaffung von Kreditmitteln anerkannt werde, sei es vorzuziehen, wenn der Staat eine angemessene Summe zur Bildung eines Meliorationsfonds für die kleinen Grundbesitzer auswerfe.

Diesen Argumenten wird indessen entgegengestellt, die Verschuldung des Bauernstandes sei in Folge der Erbregulirung dennoch nicht ausgeblieben und sie werde aus diesem Grunde ohnedies im Anwachsen bleiben

Es seien dies aber die unproduktiven Schulden, die um so verderblicher wirken, wenn gleichzeitig die Mittel versagt werden, dieselben zu übertragen; sobald die zu Meliorationszwecken zu verwendenden Fonds entweder ganz fehlen oder nur mit ganz unverhältnißmäßigen Opfern erkauft werden können. Der Staat vermöge jene nicht mit gleichem Nutzen zu gewähren, da ihm die erforderlichen Organe zur Prüfung und Kontrolle nicht überall zu Gebote stehen.

Der Bauernstand bewahre thatsächlich eine große Scheu vor dem Schuldenmachen; er scheue oft zum Nachtheil seiner Wirthschaft keine Anstrengung, um sich seiner Schulden zu entäußern. Der Verkauf von Inventarien-Stücken verbiete sich in den Zeiten eines allgemeinen Futtermangels von selbst, er sei aber überdies mit einer Schwächung der wirthschaftlichen Kräfte verbunden, so lange der Viehstand seinen Höhepunkt noch nicht erreicht. Die Verbindung mit den größern und intelligenten Gutsbesitzern leiste Gewähr vor Mißbräuchen, indem jedenfalls die Tax-

prinzipien in Betreff der kleinern Besitzungen so normirt werden dürften, daß eine Ueberschuldung nicht zu befürchten stehe, und indem für die Gegenden, wo der Bauernstand noch besonders unkultivirt ist, eine vorsorgende Ueberwachung der Kapitalverwendung nicht ausgeschlossen sei.

Bereits ist von den Ständen mehrerer land~~wirth~~schaftlichen Kreise das Gesuch um Ausdehnung des land~~wirth~~schaftlichen Kredits auf die Gesammtheit der ländlichen Grundbesitzer gestellt worden, der ostpreußische General-Landtag hat sich zu Gunsten einer solchen Maßregel ausgesprochen und auch das Ministerium des Innern hat genehmigt, daß ein Statut über die hiernach erforderliche Reform der land~~wirth~~schaftlichen Kredit-Anstalten entworfen und zur Prüfung vorgelegt werde. Der von einer Departements-Landschafts-Direktion ausgearbeitete Entwurf eines solchen Statuts, geht von der Ueberzeugung aus, daß die Errichtung einer abgesonderten Kreditanstalt für die kleinern Grundbesitzer mit großen Nachtheilen verbunden sein würde, indem diesen die geeigneten Organe für die Verwaltung derselben fehlen und der Anschluß an ein längst bestehendes, in dem öffentlichen Vertrauen festbegründetes Institut ganz überwiegende Vortheile darbiete.

Die Majorität der Kommission pflichtet dieser Ansicht bei, und bringt

die Ausdehnung des land~~wirth~~schaftlichen Credits auf die zur Zeit nicht associationsfähigen ländlichen Grundstücke

in Vorschlag. Sie verhehlt sich indessen nicht, daß diese Vereinigung ohne wesentliche Verletzung der Interessen der bereits associirten Gutsbesitzer nur möglich ist, sobald der Landschaft die Befugniß ertheilt wird, einen Theil des Pfandbriefsbetrages im Deposito zu behalten und dagegen eine, wenn auch geringer normirte Summe in Zetteln zu verausgaben.

Bei den neuern Agrar-Verhältnissen, bei der Vermehrung der Bevölkerung und der Zinspapiere ist der Bedarf an Circulationsmitteln um das Mehrfache dessen gestiegen, was vor Einführung der agrarischen und gewerblichen Reformen in Umlauf gewesen. Die zur Zeit umlaufende Geldsumme erreicht bei weitem nicht das Maaß derjenigen, welche zur Erhaltung des Gleichgewichts, d. h. um die Steigerung des Geldpreises zu verhindern und die Gesammtheit der Zahlungsverpflichteten vor Verletzungen zu bewahren, nothwendig gewesen wäre. Die Mehrung der Circulationsmittel bis zur Herstellung des vormals bestandenen Verhältnisses zwischen Geldbedarf

und Geldvorrath erscheint der überwiegenden Mehrzahl der Commissionsmitglieder daher als ein Act der Gerechtigkeit gegen diejenigen, deren Zahlungsverpflichtungen sich aus älterer Zeit herschreiben und glaubte dieselbe, daß dieses Ziel, wenn auch nur annähernd, unter allen Umständen erstrebt werden müsse.

Eine abermalige Mehrung der Zinspapiere durch Bepfandbriefung der kleinern Grundstücke würde aber im entgegengesetzten Sinne wirken d. h. abermals den Bedarf an Circulationsmitteln steigern; das vermehrte Angebot würde gleichzeitig den Cours der Pfandbriefe herabdrücken, wie dies in Folge des Angebots großer Summen von Eisenbahn-Actien im Betreff aller andern Zinspapiere der Fall gewesen ist und die Inhaber derartiger Papiere, so wie die größern Gutsbesitzer, welche künftig Pfandbriefe aufnehmen, würden durch eine solche Maßregel gleich sehr bedroht. Die Zettel-Emission erscheint hiernach ebensowohl als ein Act der Nothwendigkeit wie der Gerechtigkeit; sie wird durch die Interessen der gesammten Gesellschaft geboten.

Die hier entwickelten Gründe haben einem Theile der Commissions-Mitglieder dennoch nicht ausreichend geschienen, um alle Bedenken gegen die vorgeschlagene Maßregel zu beseitigen. Offenbar liege darin eine Bevorzugung der Landeigenthümer gegenüber den andern Volksklassen; der Staat könne ohne die erheblichsten Gründe das Recht der Geld-Creirung nicht aufgeben, und es liege offenbar in seinem Interesse, die erforderlichen Circulations-Mittel aus eignen Kräften zu erschaffen. In Erwägung aber, daß die Interessen der übrigen Volksklassen durch Errichtung von Handelsbanken ausreichend unterstützt werden, kein vorgeschrittener Staat aus eigenen Kräften die Grundlage einer ausgedehnten Gelderzeugung darbiete, überall sich die Nothwendigkeit herausgestellt habe, die Kräfte des Staates und das Vermögen des Volkes zu diesem Behufe zu verbinden, spricht die Kommission sich dahin aus:

> daß es zweckmäßig sei, die Landschaft zur Emission von Zetteln gegen Niederlegung von Pfandbriefen und Bereithaltung eines baaren Realisationsfonds zu ermächtigen.

Dabei würde es Sache der nähern Erwägung sein, wie weit die Befugniß zur Verausgabung an Zetteln ausgedehnt werden dürfe; ob die dadurch erzielten Ersparnisse zu einer wirksamen Amortisation von Meliorations-Kapital oder behufs

Ansammlung eines Provinzial-Fonds zu Chaussee-Bauten u. s. w. verwendet werden sollen, welcher Betrag dann als Steuer an die Staatskasse abzuführen sei u. s. w.

3. Berufsbildung der ländlichen Grundbesitzer.

Die geringe Berufsbildung der kleinern ländlichen Grundbesitzer ist ein so wichtiges Hinderniß der vorschreitenden Landes-Kultur, daß dessen Beseitigung die ernsteste und nachhaltigste Aufmerksamkeit erheischt. Nur von einer unmittelbaren persönlichen Einwirkung auf jene Besitzer sind zur Zeit Erfolge zu erwarten. Zwar haben, unter Mitwirkung der Regierung, die landwirthschaftlichen Vereine schon vielfach um die Hebung der bäuerlichen Wirthschaften, insbesondere durch Errichtung von Beispielswirthschaften sich bemüht, und gemeinsinnige Männer haben auch durch Belehrung und Beistand viel Gutes gewirkt; indessen glaubt die Kommission, daß erhebliche Wirkungen nur von einer allgemeinen, systematischen und ausdauernden Einwirkung zu erwarten seien. Sie glaubt demnach der Verwaltung

die Anstellung von Landes-Kultur-Kommissarien

vorschlagen zu müssen, die in ähnlicher Weise und unter Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine die Landes-Kultur-Interessen zu fördern, zu pflegen und zu vermitteln haben würden, wie die in Vorschlag gebrachten Gewerberäthe die gewerblichen, wobei zugleich eine Vermittelung der zu **IV. 6.** und **X. 1.** bezeichneten Interessen Seitens desselben vorausgesetzt wird.

Die Anstellung von Landes-Kultur-Kommissarien ist jedoch nur in der Voraussetzung zu empfehlen, daß die geeigneten Persönlichkeiten gefunden werden, da eine tiefe Kenntniß der Agronomie so wie der Provinzial- und Lokal-Verhältnisse, eine reiche Erfahrung und eine ausdauernde Begeisterung für den hochwichtigen Gegenstand vorausgesetzt werden muß, um entsprechende Erfolge möglich zu machen.

Wenn gleichzeitig die landwirthschaftlichen Vereine sich zu einer immer allgemeinern Wirksamkeit entfalten, Ackerbauschulen für die kleinern Grundbesitzer errichtet und Vorbilder rationellen Wirthschafts-Betriebes aufgestellt werden, ist rascherer Fortschritt in der Berufsbildung der kleinern ländlichen Grundbesitzer mit Sicherheit zu hoffen. In letzterer Beziehung hegt man günstige Erwartungen von der bereits eingeleiteten Herbeiziehung von Kolonisten aus den wirthschaftlich kultivirteren Gegenden Deutschlands.

Die Mehrung der Kommunikations-Mittel, insbesondere der Chausseen und innerer Wasserverbindungen, tritt in den Vordergrund der Maßregeln, welche zur Entwickelung der Produktiv-Kräfte und zur Vorbeugung künftigen Nothstandes erforderlich sind. Die Regierung hat neuerdings für diesen Zweck sehr bedeutende Mittel angewendet, und die Kommission spricht ihre Ueberzeugung dahin aus: 4. Mehrung der Kommunikationsmittel.

daß der Herstellung gesicherter Kommunikations-Mittel eine ebenso unausgesetzte als umfassende Pflege zu Theil werden müsse, wenn die anderweit zur Vorbeugung eines Nothstandes ins Werk zu setzenden Mittel überhaupt Erfolg haben sollen,

indem sie bemerkt, daß der Mangel an Kommunikations-Mitteln in ausgedehnten Theilen der Provinz sehr wesentlich zur Steigerung des Nothstandes beigetragen hat. (IV, 7.)

XI. Förderung der Volkskultur und Entwickelung der sozialen Verhältnisse.

1. Verbesserung des Erziehungswesens.

a. Mehrung der Unterrichtsanstalten.

Als Hauptursachen der geringen Erfolge des Elementar-Unterrichts haben sich die unverhältnißmäßig große Zahl der den einzelnen Landschulen zugewiesenen Kinder und die große Entfernung vieler Ortschaften vom Schulorte zu erkennen gegeben.

Man sieht sich demnach veranlaßt:

der Regierung die Mehrung der Elementarschulen

auf's dringendste zu empfehlen. Wo die Schulbezirke zu ausgedehnt sind, da erscheint die Errichtung neuer Schulen nothwendig, im entgegengesetzten Falle gewährt die Errichtung zweiter Lehrerstellen, neben der Kostenersparung den Vortheil, daß junge unerfahrene Seminaristen Gelegenheit finden, sich unter der Leitung eines älteren Lehrers für ihren Beruf praktisch auszubilden. Wenn künftig vermöge einer sorgsamen Pflege der Landes-Kultur die Mittel sich aus dem Einkommen der Gemeinden leichter werden beschaffen lassen, so wird bis zur Erreichung dieses Zieles eine kräftige Unterstützung aus Staatsfonds, noch außer den Summen, welche bisher zur Verbesserung des Lehrer-Einkommens gewährt worden, durch die höchsten Interessen geboten.

b. Revision der Schulen und Seminarien.

Da der bestehende Schulplan an und für sich dem Zwecke entsprechen dürfte, derselbe indessen nur ausnahmsweise angemessene Erfolge darbietet, so hält man sich zu der Annahme berechtigt, daß derselbe nicht überall zur vollen Ausführung gelangt ist. Ebenso erscheint die Berufsbildung der Elementarlehrer noch

immer ungenügend, und die Kommission schlägt aus den oben (V. 1.) entwickelten Gesichtspunkten vor:

daß auf die Ausführung des bestehenden, jenen Gesichtspunkten entsprechenden Schulplans nachdrücklicher gehalten und die Einrichtung der Schullehrer-Seminarien von Neuem geprüft werde.

c) Erziehung der weiblichen Jugend.

Bei der (V. 1.) angedeuteten, sehr mangelhaften und für das häusliche Leben, die Grundlage aller Kultur, ganz ungenügenden Bildung der Landarbeiterfrauen ist der Unterricht der weiblichen Jugend in Handarbeiten von hoher Bedeutung und es erscheint eine ernste Anregung dieses Gegenstandes nothwendig. Nicht selten wird diesem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch die Bemühungen wohlgesinnter Gutsherrschaften und Geistlichen entgegen gekommen. Da indessen ein genügender Erfolg auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, so wird für zweckmäßig gehalten,

die Ehefrauen der Lehrer und andere Frauen durch Prämien zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten anzuregen.

d) Ausbreitung deutscher Sprache und Sitte.

Wenn man sich auch bescheidet, daß deutsche Sprache und Sitte sich in der polnischen und litthauischen Bevölkerung nicht ohne Weiteres einführen lasse, so erscheint die Verbreitung des deutschen Elements in geeigneter Weise doch von der höchsten Bedeutung. Es würde demnach als ein Grundsatz, von dem nie abgewichen werden dürfte, aufzustellen und festzuhalten sein:

daß kein Lehrer angestellt werde, welcher der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig und mit Erfolg Unterricht in derselben zu ertheilen im Stande ist.

2. Maßregeln wider die leichtsinnige Abschließung von Ehebündnissen.

Sobald Ehebündnisse geschlossen und Haushaltungen gegründet werden, deren Existenz durch einen entsprechenden Erwerb nicht sicher gestellt ist, entsteht eine Bevölkerung, die das eigentliche Element des Nothstandes bildet. Wenn die Gesetzgebung auch in diesen Beziehungen mehr denn auf einem anderen Gebiet ihrer Wirksamkeit Bedenken tragen muß, hindernd einzuschreiten, so scheint es doch um so mehr Pflicht, die in der Gesetzgebung liegenden Ursachen zu beseitigen, durch welche das Entstehen schlecht fundirter Haushaltungen befördert wird.

a) Aufhebung der Paternitäts-Klage.

Die landrechtlichen Bestimmungen über die Folgen des unehelichen Beischlafs

und über die Verpflichtung zur Ernährung unehelicher Kinder wurden ursprünglich erlassen, um dem Kindermorde vorzubeugen.

Eine vieljährige Erfahrung hat gelehrt, daß sie diesen Zweck nicht erreichen, daß vielmehr in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht nicht gilt und die Paternitäts-Klage unzuläßig ist, — so weit die Nachrichten vorliegen — der Kindermord sich nicht häufiger ereignet, als in den alten Provinzen. Mit Rücksicht hierauf und auf V. 4. sieht die Kommission, in der Mehrzahl, sich veranlaßt:

die Aufhebung der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 1. und 2. über die Folgen des unehelichen Beischlafs und über die Verpflichtung zur Ernährung der unehelichen Kinder

zu empfehlen.

b) Erhöhung des zur Ehe berechtigenden Alters.

Das allgemeine Landrecht bestimmt, daß Mannspersonen, die zur Ehe schreiten wollen, mindestens 18 Jahr alt sein müssen. Als Wirkung der klimatischen und anderen Verhältnisse sind die dem Arbeiter- und Handwerkerstande angehörigen jungen Leute dieses Alters in Preußen öfters wenig entwickelt, und gehen nicht selten unüberlegte Ehebündnisse ein. Dieser Umstand hat die Mehrzahl der Kommission, — gegen lebhaften Widerspruch der Minderzahl — veranlaßt:

der Gesetzgebung die Erhöhung des zur Ehe berechtigten Alters,

in Vorschlag zu bringen.

c) Aufnahme in die Gemeinden.

Mehrfach ist es als wünschenswerth bezeichnet worden, daß den Gemeinden Mittel eingeräumt werden, der Abschließung von solchen Ehebündnissen entgegenzutreten, deren Folgen denselben voraussichtlich nachtheilig werden könnten, und man hat vorgeschlagen, daß die Trauung nur auf Grund eines von dem Gemeindevorstande ausgestellten Attests über die Aufnahme des Bräutigams in die Gemeinde stattfinden dürfe. Wenn auch auf der einen Seite angeführt worden, daß ein solches Attest nach der bestehenden Gesetzgebung nicht leicht werde verweigert werden können, und daß diese Maßregel demnach wirkungslos bleiben werde, so ist doch andererseits die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Obrigkeit durch diese Bestimmung in den Stand gesetzt werde, ihren moralischen Einfluß gegen die Abschließung offenbar leichtsinniger Ehen geltend zu machen. Sie werde das Attest aus sanitätspolizeilichen Rücksichten verweigern können, sobald das Paar seinen Wohnsitz in einer bereits überfüllten Stube aufschlagen wolle u. s. w.

Die Kommission hat über diesen Vorschlag sich nicht zu verständigen vermogt, da eine gleiche Stimmenzahl sich für und wider denselben ausgesprochen.

3. Maßregeln gegen den unmäßigen Branntweingenuß.

a) Erschwerung des Branntwein-Debits.

Noch immer werden vielfache Klagen darüber erhoben, daß die Zahl der Schankstellen zu groß sei, daß insbesondere der Kleinhandel mit Branntwein häufig zum Genuß auf der Stelle gemißbraucht werde. Wenngleich diese Mißstände nur als Nachwirkung der älteren Gesetzgebung zu betrachten sind, und die Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844 der Administration ausreichende Mittel zur Begegnung derselben darbietet, so glaubt die Commission der Verwaltung doch vorschlagen zu müssen:

> daß die Concession zum Kleinhandel mit Branntwein immer nur zugleich mit der zum Schank, mithin nur in den Fällen ertheilt werden möge, wo ein Bedürfniß zum Branntweinsschank sich zu erkennen gegeben hat.

Die Erfahrung lehrt überdies, daß die Magistrate in den Städten dritter Steuerstufe kein so erheblich höheres Maß von Selbstständigkeit besitzen, als die der vierten Klasse um die bestehende Bevorzugung derselben bei Ertheilung von Concessionen zum Schank und zum Kleinhandel mit Getränken zu rechtfertigen. Aus diesem Grunde erscheint es nothwendig:

> daß auch den Magistraten in den Städten dritter Steuerstufe die Befugniß der Ertheilung des Konsenses zum Schank und zum Kleinhandel mit Getränken entzogen und durch eine gesetzliche Vorschrift den Landräthen übertragen werde.

b) Branntwein-Trinkschulden.

Das Ausborgen von Branntwein verleitet die ärmern und uncultivirtern Volksklassen nicht selten zu unmäßigem Branntweingenuß, der die verderblichsten Folgen nach sich zieht. Die Kommission glaubt demnach der Gesetzgebung nach dem Vorgange ähnlicher Bestimmungen in Betreff der Spiel- und Lotterieschulden vorschlagen zu müssen:

> daß mittelst besonderer Verordnung das Einklagen von Branntwein-Trink-Schulden für unzuläßig erklärt werde.

c) Erhöhung der Maisch-steuer.

Vermöge der großen Vervollkommnung der Branntwein-Fabrikation erreicht das auf dem Branntwein ruhende Steuer-Quantum zur Zeit nur etwa ein Drittel desjenigen Betrages, welchen der Gesetzgeber ursprünglich im Auge gehabt hat.

Ueberzeugt, daß die Wohlfeilheit des Branntweins von wesentlichem Einfluß auf dessen Verkehr ist, glaubt die Kommission

eine wirksame Erhöhung der Maischsteuer

in Vorschlag bringen zu müssen.

Hiebei wird jedoch zur Sprache gebracht, daß eine gleichmäßig erhöhete Belastung des großen wie des kleinen Brennereibetriebes den Untergang des letztern zur Folge haben werde, ein Ergebniß, welches vom Standpunkte der Gerechtigkeit wie des Landes-Kultur-Interesses als gleich nachtheilig betrachtet werden müsse. In letzterer Beziehung wird noch angeführt, daß es Güter ohne Wiesen und ohne kleefähigen Boden gäbe, die theuer erkauft, in einem mäßigen Brennereibetriebe ihre vorzüglichste Einnahme finden und dadurch der Boden-Kultur förderlicher sind als manche Brennereien, welche außer Stande sich befinden, die großen Massen von Schlempe nachhaltig im Interesse der Boden-Kultur zu verwenden; diese beruhen zum Theil auf ausgedehntem Kartoffel-Ankauf, verleiten die Bauern in einzelnen Theilen der Provinz, besonders in Masuren, den Kartoffelbau zum Verkauf im Uebermaß zu betreiben und durch den Mißbrauch desjenigen Fruchtbaus, der vor allem geeignet ist, Viehzucht und Ackerbau zu heben und die Existenz der Landarbeiter sicher zu stellen, die Vegetationskraft ihrer Aecker zu schwächen. Es könne daher, um die kleineren Brennereien zu schützen und den genannten Nachtheilen zu begegnen, die Erhöhung der Maischsteuer den allseitigen Interessen nur entsprechen, wenn sie nach Maßgabe des durchschnittlichen Maisch-Raums und progressiv-steigenden Prozentsätzen dergestalt normirt wird, daß kleine, mittlere und große Brennereien zu bestehen vermögen. Von einer einsichtigen Steuerverwaltung sei zu erwarten, daß sie eine richtige und gerechte Normirung der Prozentsätze nach Maßgabe des Betriebsumfanges zu bestimmen im Stande sein werde. — Von der anderen Seite wird entgegnet: es sei nicht von allgemeinem Interesse, die mittlern und kleinen Brennereien zu erhalten; die letztern erschweren nur die Steuer-Kontrolle und wirken dadurch besonders verderblich, daß sie Gelegenheit zum Austausch des Branntweins gegen Naturalien darbieten. Schon fangen in Folge des neuen Gewerbe-Polizeigesetzes, obwohl die Kartoffeln in den letzten Jahren nicht gerathen sind, die Brennereien auf kleinen ländlichen Besitzungen an, sich zu vermehren, und es könne der Zweck nur durch gleichmäßige Erhöhung der bestehenden Steuersätze erreicht werden.

Nachdem noch entgegnet worden, der Austausch gegen Naturalien finde auch bei den Schänkern statt, und die Arbeiter in den großen Brennereien gehen dadurch, daß ihnen weder in der Nacht noch am Sonntage für die Dauer eines fast zehnmonatlichen Betriebes Ruhe, kaum Besinnung gestattet werde, nicht minder der Entartung entgegen, ergiebt die Abstimmung über den Vorschlag der Anwendung des Progressiv-Steuersystems auf den vorliegenden Fall eine gleiche Stimmenzahl für die eine, wie für die andere Ansicht.

d. Aufhebung der Brau-Malzsteuer.

Wenn von den vorbezeichneten Maßregeln eine erhebliche Minderung des Branntweingenusses erwartet werden darf, so erfordert das Bedürfniß, insbesondere der arbeitenden Klasse unter den hiesigen klimatischen Verhältnissen, daß ihnen ein angemessener Ersatz geboten werde. Dieser ist nur durch Herstellung und allgemeine Verbreitung eines wohlfeilen und gesunden Bieres zu erzielen, welches zugleich eine nahrhafte Stärkung darbietet. Wenn derselben zur Zeit die Braumalz-Steuer entgegensteht, so ist es weniger die Höhe dieser Steuer, als die Behufs ihrer Erhebung und zum Schutze derselben angeordnete Kontrolle, welche das Brauen im kleineren Maßstabe zum wirthschaftlichen Bedarf auf den Gütern und in den einzelnen Haushaltungen hindert und dadurch zugleich die große Masse der Bevölkerung ausschließlich auf den Branntweingenuß verweiset. Es giebt in der Provinz ausgedehnte Landstriche, welche des Biers vollständig entbehren, und beschließt die Kommission demnach

die Aufhebung der Brau-Malzsteuer

angelegentlichst zu empfehlen.

4. Aufhebung der Mahl- u. Schlachtsteuer.

Die Kommission stimmt in der Ueberzeugung überein, daß die Mahl- und Schlachtsteuer einen entsittlichenden Einfluß auf das Volk übt, und deren Aufhebung durch die dringendsten Interessen geboten werde. Sie bescheidet sich, daß dieser Maßregel ~~stehen~~ große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß es kaum ausführbar sein dürfte, einen vollständigen Ersatz der dem Staat und der Kommune aus der Mahl- und Schlachtsteuer erwachsenden Einnahmen vermöge einer directen Besteuerung zu gewinnen. Wo es sich indessen um so wichtige Interessen handelt, da glaubt man vertrauen zu dürfen, daß es gelingen werde, den durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und durch deren Ersatz mittelst einer directen Steuer entstehenden Ausfall in anderer Weise auszugleichen und sieht die Kommission sich demnach ver-

anlaßt, diese Angelegenheit der Berücksichtigung der Staats-Regierung dringend zu empfehlen.

Auf die ad V. 7. entwickelten Gründe stützt die Kommission die volle Ueberzeugung, daß der Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung eines der wesentlichsten Momente zur Begegnung von Nothständen in der Provinz sei, sie hält sich daher verpflichtet, bei der Staats-Regierung die baldige Emanation einer Landgemeinde-Ordnung angelegentlichst zu befürworten.

5. Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung.

Inzwischen sind die Verhältnisse in einzelnen Theilen Litthauens von einer solchen Dringlichkeit, daß sie eine sofortige Abhilfe erheischen.

6. Provisorische Maßregeln für die außer Gemeindeverband befindlichen Ansiedlungen in Litthauen.

Es sind daselbst auf ausgedehnten Forst- und Domainen-Terrains zahlreiche Einzel-Etablissements (mehrentheils von der Ausdehnung einiger Morgen) und Kolonien entstanden, welche zeither alles Gemeindeverbandes entbehren. Sie liegen von Dorfsgemeinden meistentheils zu entfernt, um solchen einverleibt werden zu können; sodann aber fehlt es an einem gesetzlichen Anhalte sowohl zum Anschlusse dieser Abzweigungen von Domainen- und Forstländereien an bestehende Kommunen, als zur Ausführung organischer Kommunal-Einrichtungen in jene selbst.

Zur Beseitigung der hieraus sich ergebenden großen Uebelstände sieht die Kommission sich veranlaßt:

> den baldigsten Erlaß provisorischer Bestimmungen für den Zweck der Formirung solcher Ansiedlungen zu Kommunen oder des Anschlusses derselben an andere Kommunen

als dringend nothwendig zu bezeichnen.

7. Bestimmungen in Betreff der Armen-Gesetzgebung.

a) Verpflichtung der Grund- und Hausbesitzer zur Armenpflege.

Zur Beseitigung der in Betreff der Armenpflege bestehenden und V. 8. entwickelten Mißverhältnisse ist vorgeschlagen, daß jeder Grund- und Hausbesitzer durch das Gesetz zur Verpflegung der von ihm aufgenommenen hilfsbedürftigen Einlieger verpflichtet werde und zur Begründung angeführt: daß es nothwendig sei, den Gemeinden Schutzmittel gegen den übermäßigen Andrang loser Leute zu gewähren; insbesondere die kleinen und ärmern Kommunen, in welchen die polizeiliche Ordnung weniger kräftig gehandhabt wird, seien diesem Andrange in einer Weise ausgesetzt, die den Ruin derselben zur Folge habe und eine geordnete Handhabung der Armenpflege fast unmöglich mache.

Andererseits wird eingewendet, daß die von dem Vorschlage verhoffte

Wirkung in den Fällen nicht eintreten werde, wo arme Eigenkäthner aus der Aufnahme von Losleuten einen Erwerb machen, da alsdann selbst die Subhastation der Grundstücke keine ausreichenden Mittel für die Armenpflege darbieten dürfte. Eben deshalb aber werde die Aufnahme loser Leute in den ärmsten Gemeinden am häufigsten vorkommen und daraus der Kommunal-Armenpflege eine neue Schwierigkeit erwachsen. — Es sei die Aufgabe der Gesetzgebung, die Armenpflege auf solche gesellschaftliche Verbände zu fixiren, die weder vermöge ihrer zu großen Ausdehnung die Uebersicht erschweren und zu Mißbräuchen Anlaß geben, noch vermöge ihrer Mittellosigkeit eine wirksame Armenpflege unmöglich machen. Der vorliegende Vorschlag reducire diese zu Zeiten auf ein Haus, verfalle also in das Extrem des letzteren Fehlers, und es sei die Reihe vn Lieblosigkeiten nicht zu übersehen, die voraussichtlich von den armen Kathenbesitzern ausgehen würden, um sich einer verarmenden oder schon verarmten Familie zu entledigen.

Da Jedermann sich hüten wird, eine solche Familie bei sich aufzunehmen, so wird diese der Hoffnung beraubt, ihre Lage je zu verbessern und ein verderbliches Schubsystem befördert.

Die Kommission hat sich über diesen Gegenstand nicht zu einigen vermocht, indem sich eine gleiche Stimmenzahl für und wider den Vorschlag ergiebt.

b) Deklaration des Begriffs der Ortsobrigkeit in dem Gesetz v. 31. Dezember 1842.

Dagegen glaubt die Kommission zur Vorbeugung des Schubsystems mit Beziehung auf die V. 8. angeführten Umständen

> der Gesetzgebung eine Deklaration des §. 1. № 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 in Vorschlag bringen zu müssen, wonach der Ausdruck „Ortsobrigkeit" durch „Ortsvorstand" zu ersetzen seie,

indem man überzeugt ist, diese Maßregel werde dazu beitragen, mehr Ordnung in den Ortsbehörigkeits-Verhältnissen der losen Leute herbeizuführen.

8. Maßregeln direkter Vorsorge.

Die Kommission hat sich nächstdem verpflichtet gehalten, einige in Vorschlag gebrachte Maßregeln, welche besonders geeignet erscheinen, bei eingetretenem Nothstande und unter gegebenen Umständen direkte Abhilfe zu gewähren, namentlich die Errichtung von Sparkassen, Magazinen und die Ansammlung von Gemeindefonds zur Erörterung zu ziehen.

a) Sparkassen.

Die Kommission hält die Verbreitung von Sparkassen, welche den Land-

kreisen fast noch überall fehlen, für ein wichtiges Mittel, in künftigen Nothständen Aushilfe zu gewähren, und glaubt, daß überhaupt die Belebung des Sinnes für Sparsamkeit und Ansammlung von Kapital die sittliche Kultur erheblich fördern würde. Sie ist jedoch der Meinung, daß der Staat zur Förderung derselben nicht mehr thun könne, als bereits geschehen, nämlich durch ein allgemeines Gesetz die Verhältnisse der Sparkassen zu regeln, deren Errichtung aber dem Gemeingeiste der für das öffentliche Wohl sich interessirenden Männer und Korporationen anheim zu geben.

b) Ansammlung von Gemeindefonds.

Auch die Ansammlung von Gemeindefonds wird als wünschenswerth anerkannt, um so mehr, als die damit verbundene Verwaltung und Kontrolle, insbesondere dem ländlichen Gemeindeverbande, zugleich eine materielle und praktische Grundlage verleihen und gemeinschaftliche Interessen schaffen würde, ohne welche eine Gemeindeordnung sich nicht lebenskräftig zu entwickeln vermag. Wenn gleich ein gesetzlicher Zwang zur Ansammlung von Gemeindefonds sich nicht würde rechtfertigen lassen, wenn ferner viele Mißbräuche bei deren Verwaltung nicht zu vermeiden sein werden, auch durch das Vorhandensein solcher Hilfsfonds Ansprüche auf Armenpflege hervorgerufen werden dürften, erachtet die Kommission doch für wünschenswerth, daß durch gesetzliche Anordnungen das Ansammeln von Gemeindefonds, insbesondere für Zeiten der Noth möglich gemacht würde.

c) Staats-Magazine.

Dagegen kann sich die Kommission für die Anlegung von Staats-Magazinen nicht aussprechen. Wenn gleich die großen Dienste, welche dieselben vormals, die Militair-Magazine noch neuerdings in Nothjahren geleistet haben, sich nicht verkennen lassen, so erscheint doch das regelmäßige Magaziniren mit überwiegenden Nachtheilen verbunden; es lähmt die Privat-Spekulation und die Benutzung von Magazinen kann nur in einzelnen Fällen und so lange als Bedürfniß erscheinen, als jene mit zu großen Hindernissen zu kämpfen hat. Man ist überzeugt, daß, sobald Kommunikations-Mittel in ausreichendem Umfange vorhanden und durch ein geordnetes Kredit-System der Nothwendigkeit des ungeregelten Verkaufs der Getreide-Vorräthe vorgebeugt sein wird, überall Ersparnisse der Landwirthe sich ansammeln und überdies Privatvorräthe sich anhäufen werden, die jedem Konsumtionsbedarf zu genügen im Stande sein dürften.

XII. Abhilfe eines eingetretenen Nothstandes.

Es ist von Wichtigkeit, daß die zur Bewältigung eines eintretenden Nothstandes zu ergreifenden Maßregeln im Einklang mit den Vorbeugungsmitteln stehen, da entgegengesetzten Falls neue Mißstände eintreten und die endliche Erreichung des vorliegenden Zieles erschweren würden. Die Kommission hat demnach geglaubt, auch die Gesichtspunkte ins Auge fassen zu müssen, von welchen bei den Maßregeln zur Abhilfe eines eingetretenen Nothstandes auszugehen sein werde.

1. Verpflichtung zur Nothstandshilfe.

Um in dieser Beziehung eine klare Anschauung zu gewinnen, war es nothwendig sich darüber zu verständigen,

> wem nach Lage der Gesetzgebung die Sorge für den Lebensunterhalt arbeitsfähiger, doch erwerbs- und mittelloser Personen obliegt?

2. Ob sie zur Armenpflege gehörig?

Zunächst ward die Ansicht ausgesprochen, die Nothstandshilfe sei ein Bestandtheil der Armenpflege, und die Verpflichtung zu derselben folge aus der die letztere betreffenden Gesetzgebung. Wie überhaupt der Unterhalt der Bedürftigen immer den zunächst Betheiligten obliegt, und erst bei deren Unvermögen die weitern Kreise in Anspruch genommen werden, daher zuerst die Verpflichtung der Familie, dann die der Gemeinde und endlich die des provinziellen Landarmen-Verbandes eintritt, so müsse in gleicher Weise die Verpflichtung zur Nothstandshilfe gefolgert werden. Auch dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß in seinen höhern Stadien der Nothstand Siechthum zur Folge hat, dieses aber unzweifelhaft eine Berechtigung zur Armenpflege in sich begreift.

Darauf ist indessen entgegnet worden, daß eine solche Annahme in der bestehenden Gesetzgebung keine Begründung finde. Diese und insbesondere das Allgemeine Landrecht schreibe sich aus einer Zeit her, wo ein Nothstand in der heutigen Bedeutung noch unbekannt gewesen; wo die Fälle, daß arbeitsfähige Personen in großer Zahl gleichzeitig erwerblos geworden, zu den äußersten Seltenheiten gehört haben.

Nach einer sorgfältigen Erwägung der bezüglichen Gesetzesstellen entschied die Versammlung sich fast einstimmig dahin:

> daß nach Lage der Gesetzgebung diejenigen, welche zwar die Kräfte, aber nicht die Gelegenheit haben, sich und den Ihrigen ausreichenden Unterhalt zu erwerben, als Arme im gesetzlichen Sinne nicht zu erachten seien.

Es bedurfte hiernächst der Entscheidung, ob nach Lage der Gesetzgebung eine Verpflichtung zur Nothstandshilfe überhaupt ausgesprochen ist, und wem dieselbe hiernach obliegt?

Von vielen Seiten wurde die Ueberzeugung ausgesprochen, es könne nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts, Thl. II. Tit. 19., nicht zweifelhaft sein, daß dem Staate diese Verpflichtung obliege, da derselbe nach §. 1 ausdrücklich die Vorsorge für die Ernährung der erwerbsbedürftigen Bürger übernommen. Indessen ward diese Auslegung in ihren rechtlichen Folgerungen mehrfach bestritten, indem auch die Familie, die Gemeinde und der Landarmen-Verband einen Bestandtheil des Staatsorganismus darstellen und der Centralstaat nicht den Inbegriff der gesammten Staatsmacht repräsentire. Wenn der Staat im engeren Sinne, oder die Regierung bisher thatsächlich die Nothstandshilfe übernommen, so sei dies nicht in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern aus Rücksicht einer höheren Staats-Politik, und weil augenblickliche Hilfe nothwendig war, geschehen, besonders aber, weil die Gesetzgebung diese Verhältnisse noch nicht geordnet hätte. Die Abstimmung ließ die Frage: 3. Wem sie obliegt?

> wer nach der bestehenden Gesetzgebung zur Nothstandshilfe rechtlich verpflichtet ist?

unerledigt, indem 8 Stimmen die Verpflichtung des Staats behaupteten, 7 Stimmen über diesen Gegenstand eine Lücke in der Gesetzgebung erkannten, und 1 Stimme die Nothstandshilfe als Bestandtheil der Armenpflege voraussetzte.

Diese Abstimmung schien das Bedürfniß einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über die Verpflichtung zur Nothstandshilfe zu bekunden, und es ward dasselbe der Erwägung unterzogen. 4. Ob darüber eine gesetzliche Bestimmung nothwendig?

Von der einen Seite wurden die Gefahren und demoralisirenden Einflüsse hervorgehoben, die aus der gesetzlichen Verpflichtung zu einer Vorsorge für die Beschaffung von Erwerbsmitteln unausbleiblich hervorgehen müssen. In dem Bewußtsein, daß jedenfalls für Arbeitsverdienst von Seiten der Obrigkeit gesorgt werden müsse, werden die arbeitenden Klassen in ihrer vorsorgenden Thätigkeit gelähmt; sie sparen nicht für den Winter, suchen den Verdienst nicht in der Ferne auf und sehen der Zukunft in einer erschlaffenden Unthätigkeit entgegen.

Wenn auch diese Gefahren nicht abgeleugnet werden konnten, so wurde darauf doch entgegnet, daß dieselben thatsächlich zum Theil schon in Folge der Verpflichtung zur Armenpflege bestehen, daß in dem Volke bereits die Meinung erzeugt worden, es werden bei eintretender Noth Arbeitsstellen eröffnet und Unterstützungen verabreicht werden. Dieser Uebelstand sei aber lediglich dadurch hervorgerufen, daß der Staats-Regierung die Organe fehlen, um aller Orten dem Nothstande unter Vermeidung von Mißbräuchen zu begegnen; überall habe der vermittelnde Beistand der Privaten und Kommunen zur Vertheilung von Unterstützungen und zur Gewährung von Arbeitsverdienst in Anspruch genommen werden müssen, und es seien Verschwendungen und Mißbräuche, d. h. der Quell eines demoralisirenden Einflusses der bestehenden Nothstandshilfe gar nicht zu vermeiden, so lange diese unentbehrlichen Organe nicht ein unmittelbares und persönliches Interesse dabei haben, daß der Nothstand mit möglichst geringen Mitteln bewältigt werde.

Wenn auch in den Theilen der Provinz, in welchen Nothstand bisher weniger hervorgetreten, oder wo es den Behörden gelungen ist, erheblichen Mißbräuchen zu begegnen, derartige Uebelstände sich nicht zeigen, so wird im Allgemeinen doch die Richtigkeit dieser Anführungen anerkannt.

Dessenungeachtet dürfe man aus einer öftern mißbräuchlichen Handhabung der bisherigen Nothstandshilfe ein Bedürfniß nach gesetzlicher Regelung derselben nicht folgern; der Staat habe die Nothstandshilfe bisher faktisch übernommen; an dieser Thatsache müsse man um so mehr festhalten, als die Hülfe, welche die Dorfs-Kommune in den ärmeren Gegenden aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande sei, unzureichend sein werde. Auf die Provinz aber könne um so weniger zurückgegangen werden, als diese kein selbstständig abgesonderter, sondern verfassungsmäßig ein integrirender Theil des Gesammt-Staates sei. Der mißbräuchlichen Handhabung der Nothstandshilfe werde nach Emanation einer Landgemeinde-Ordnung wohl zu begegnen sein, und es sei zu berücksichtigen, daß Ueberbürdungen gar nicht vermieden werden können, sobald solchen Gemeinden und Kreisen, welche vermöge ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit vorzugsweise der Sitz des Nothstandes sind, die Verpflichtung zur Nothstandshilfe auferlegt wird, wozu in Zeiten ernster Kalamität ihre Kräfte ganz unzureichend erscheinen. Es handle sich

daher um Uebernahme einer neuen und drückenden Last, der die Gemeinden und selbst die Provinz, wenn sie ihre Verpflichtungen gegen den Staat erfüllen soll, nicht gewachsen sein würden; der Staat werde dann jedenfalls einschreiten müssen, wenn auch unter der Form einer milden Beisteuer, eines Geschenkes, welches der Provinz gewährt wird. Es sei aber gerade diese Form, welche schmerzlich empfunden werde. Wäre diese in Beziehung auf Verwendungen zur Förderung der Landes-Kultur und Industrie, zu Chausseebauten u. s. w. rechtzeitig den anderen Provinzen gleichgestellt worden, hätte man manchen socialen Uebeln rechtzeitig begegnet, so würde der Staat nicht in die Nothwendigkeit versetzt worden sein, der Provinz durch außerordentliche Verwendungen in dem Grade, wie geschehen, zu Hülfe zu kommen. Wenn, was nicht dankbar genug anerkannt werden könne, neuerdings Großes geschehen, so sei doch zu berücksichtigen, daß die Wirkungen erst nach längerer Zeit hervortreten können, und daß Chausseebauten, welche zur Abhilfe des Nothstandes unternommen werden, häufig mehr kosten, als was in geordneten Zeiten erfordert wird.

Nicht minder lebhaft ward indessen die Ansicht verfochten, daß die Gemeinden, die Kreise und die Landarmen-Verbände die Nothstandshilfe übernehmen, und der Staat, wenn irgend möglich, von derselben ganz befreit werden müsse. Es sei weniger der materielle Beistand, den die Kommunen zur Abhilfe eines Nothstandes zu leisten verpflichtet würden, welcher hier in Betracht komme, als die großen Erfolge des Läuterungs-Prozesses, den die bedürftige Bevölkerungsmasse durch das Medium der principaliter verpflichteten Gemeinden erleiden. Diese sondern die Bedürftigen von den nicht Bedürftigen auf das Schärfste; sie regeln den Unterhalt des Ersteren haushälterisch, und dieser Erfolg sei von so hoher Wichtigkeit, daß er unter allen Umständen erstrebt werden müsse.

Es sei als eine überaus ersprießliche und daher zu wünschende fernere Wirkung anzusehen, daß die Kommunal- und ständischen Verbände solcher Art ein höheres Maß materieller Verpflichtungen übernähmen, weil dies den Gemeingeist kräftigen werde. Nicht minder sei es wünschenswerth, daß die Gemeinden zu einem unmittelbaren Interesse bei der Nothstandshilfe gelangen, daß sie derselben Opfer zu bringen verpflichtet werden, und es dürfte vorausgesetzt werden, daß die Gemeinde-Ordnung auch Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Proletarier und der Ar-

men enthalten werde. Die Gemeinden haben ein unmittelbares Interesse bei der Beseitigung eines eintretenden Nothstandes, schon der Selbsterhaltung wegen, um sich vor Angriffen und Beraubungen zu schützen; es sei naturgemäß, daß sie bei dessen Bekämpfung kräftig mitwirken, selbst wenn die Verpflichtung dazu in den Gesetzen nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es sei eben so wenig gesetzlich angeordnet, daß jeder Staatsbürger die Regierung bei Invasionen oder wider Raubgesindel unterstützen müsse, und doch werden diese Verpflichtungen nicht in Zweifel gezogen, sie folgen von selbst aus den Gesetzen der Selbsterhaltung.

Wenn es unbestrittene Thatsache ist, daß die Regierung oft sich außer Stande befindet, mit den vorhandenen Organen den Nothstand genügend zu bekämpfen, wenn diese Organe nur dadurch brauchbar und zuverlässig, gewissermaßen neu erschaffen werden können, daß sie selbst die erforderlichen Opfer auch zu bringen verpflichtet werden, so weit ihre Kräfte reichen; wenn endlich nur in diesem Wege der Kampf gegen den Nothstand mit möglichst geringen Mitteln und aller Orten gleichmäßig bewerkstelligt; der aus unverhältnißmäßigen Verwendungen hervorgehenden Demoralisation vorgebeugt werden kann, so liege es in der Natur der Dinge und sei durch die höheren Interessen der Gemeinden unmittelbar geboten, daß sie principaliter und so weit ihre Kräfte reichen, oder doch bis zu einer näher zu bestimmenden Grenze einschreiten müssen, und daß in subsidio der Kreis, der Landarmen-Verband oder die Provinz eintrete; die Kommunal-Armenpflege gewähre ein so bitteres Brod, und die dazu Verpflichteten wissen sich in einer Weise dagegen zu schützen, daß dieselbe erfahrungsmäßig nur als äußerstes Mittel in Anspruch genommen wird. Bei ganz außerordentlichen Landes-Kalamitäten werde der Staat so wenig wie bisher Anstand nehmen, mit seinen Hilfsmitteln hinzuzutreten, und um der Provinz das Drückende derartiger Gaben zu nehmen, werde dies als eine gesetzliche Verpflichtung ausgesprochen werden können.

Bei der Abstimmung sprechen sich 7 Stimmen dafür aus, daß bei gesetzlicher Regelung der Nothstandshilfe, diese principaliter, wenn auch nur bis zu einer gewissen Grenze den Gemeinden auferlegt werden müsse, während 9 Stimmen die Ansicht äußern, die Nothstandshilfe werde ausschließlich aus Staatsmitteln, wenn auch unter Vermittelung der Gemeinden zu bestreiten sein.

Bei fortgesetzter Erwägung der zur Besiegung eines bereits eingetretenen oder nahe bevorstehenden Nothstandes zu ergreifenden Maßregeln wird darauf hingewiesen: 5. Beschlußfähigkeit der Kreisstände in Nothstands-Angelegenheiten.

daß das Gesetz vom 22. Juni 1842 über die Befugniß der Kreisstände Ausgaben zu beschließen, eine schleunige Beihülfe der Letzteren unausführbar mache.

Vorausgesetzt, der Staat sei gesetzlich zur alleinigen Gewährung der Nothstandshilfe verpflichtet, so müssen doch Fälle gedacht werden, wo dieselbe wegen der großen Ausdehnung des Uebels unausführbar sei, oder wo diese zu spät eintreffen würde und wo die Kreisstände zur Vermeidung größeren Unheils den Willen haben, aus den Mitteln der Kreis-Korporationen einzuschreiten. Dann werden aber vermöge der vorgeschriebenen Förmlichkeiten die bezüglichen Beschlüsse erst nach Verlauf von 6 bis 8 Wochen herbei zn führen sein, weshalb erleichternde Formen zur Beschlußfähigkeit der Kreisstände in Nothstand wünschenswerth seien.

Von vielen Seiten wird eine derartige Erleichterung indessen äußerst bedenklich und durch kein Bedürfniß gerechtfertigt erachtet.

Die Förmlichkeit, wonach die Kreisstände Ausgaben zu allgemeinen Zwecken nur beschließen dürfen, wenn deren Umfang und Verwendung so wie der Aufbringungs-Modus 4 Wochen vorher den Mitgliedern des Kreistages bekannt gemacht worden, sei eine unerläßliche Schutzwehr, insbesondere der schwach vertretenen Städte und Landgemeinden wider Verletzungen und Ueberbürdungen.

Es müsse vorausgesetzt werden, daß ein Nothstand sich längere Zeit vor Eintritt desselben bemerklich mache; wenn die Majorität der Kreistags-Versammlung einverstanden sei, werden die zunächst erforderlichen Maßregeln sich vorher schon provisorisch bewirken lassen u. s. w.

Dagegen wird indessen angeführt, daß provisorische Maßregeln äußerst bedenklich, indem durch eine itio in partes die Beschlußfähigkeit der Kreisstände vollständig gelähmt werden könne, daß Kreistags-Versammlungen nicht leicht zu außerordentlichen Verwendungen geneigt sein werden, bevor das Uebel nicht in erheblichem Umfange wirklich hervorgetreten ist; daß es nicht rathsam sei, längere Zeit vorher Nothstands-Maßregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen u. s. w.

Die Versammlung entscheidet sich mit 9 Stimmen zu 6 gegen die vorgeschlagene Maßregel.

6. Verwaltungs-Maßregeln.

An die vorstehenden, unter XII. 1 --5. erörterten Verhältnisse schließt sich die Betrachtung, daß, angenommen dem Staate liege die Nothstandshilfe ausschließlich ob, doch, wie schon angeführt, anerkannt werden müsse und durch das bisherige Verfahren der Regierung bestätigt sei, daß die Organe der Verwaltung zur Bewältigung eines Nothstandes öfters nicht ausreichen, daß vielmehr die Hilfe der Gemeinden, der sich bildenden Vereine, so wie aller für das öffentliche Wohl sich interessirenden gemeinnützigen Männer nicht entbehrt werden kann. Man hält jedoch dafür, daß die nachhaltige Mitwirkung der Privaten und Gemeinden nur verhofft werden dürfe und daß Mißbräuche bei derselben nur vermieden werden können, wenn jene ein unmittelbares Interesse bei haushälterischer Verwendung der Nothstands-Fonds haben. Einige Mitglieder glauben dieses Interesse beispielsweise dadurch hervorzurufen, daß die nach Emanation der Wegeordnung zur Unterhaltung von Staats-Straßen zu verwendenden Staats-Fonds und die zur Unterhaltung von Kreis-Straßen zu verwendenden kreisständischen Fonds zusammengeworfen werden und daß den Abgeordneten der Kreisstände dann eine Mitwirkung bei Ausführung und Beaufsichtigung dieser Fonds gestattet wird, oder vielmehr: es möge das Prinzip allgemein ausgesprochen werden, der Staat werde seine Hilfe um so reichlicher eintreten lassen, jemehr die Privaten und Gemeinden zu derselben beisteuern.

Ohne sich über die Ausführbarkeit und den Erfolg einer derartigen Vereinbarung auszusprechen, war die Versammlung doch der Ueberzeugung, daß Ursachen, Art und Umfang des Nothstandes in verschiedenen Zeiten und Gegenden mannigfache Abweichungen darbieten. Dergestalt lassen sich im Voraus allgemeine Normen über das Administrations-Verfahren bei eintretendem Nothstande in keiner Weise aufstellen. Im Allgemeinen haben die in den Jahren 1844/45 angeordneten Maßregeln sich als zweckmäßig erwiesen. Die Majorität glaubte demnach sich auf den Wunsch beschränken zu müssen:

daß die Administrativ-Maßregeln zu Bewältigung eines eintretenden Nothstandes sich so viel wie möglich auf Gewährung von Arbeitsverdienst

beschränken mögen, und daß das Interesse der Gemeinden und Privaten für die Nothstandshilfe möglichst erweckt und ihnen eine Mitwirkung bei Ausführung von Nothstands-Arbeiten gestattet werde.

Beim Schluß der Berathungen haben die ständischen Mitglieder der Kommission erklärt, daß die landesväterliche Fürsorge Sr. Majestät des Königs, welche in der Provinz Preußen seit einigen Jahren größere Verwendungen haben geschehen lassen, allgemein und mit der größten Dankbarkeit anerkannt werde. Schmerzlich aber werde es empfunden, daß diese reichlichere Verwendungen häufig so angesehen und bezeichnet werden, als wären dieselben ganz unverhältnißmäßige Opfer, welche der Staat der Provinz Preußen in einem, andere Provinzen fremden Verhältniß bringen müsse; als erwachse aus denselben für den Staat eine Last, welche dem aus der Provinz gezogenen Vortheil nicht entspreche; als bilde die Provinz gewissermaßen einen bleibenden Nothstand des Staats. Man hege in der Provinz die Meinung, daß der hierin liegende Vorwurf unbegründet sei; daß, wie sich schon aus [Verhandlungen der Kommission] ~~diesem Bericht~~ ergeben müsse, die Provinz in keiner Weise, weder bei Erhebung noch bei Verwendung der allgemeinen Staatsmittel, vor andern Theilen des Reichs begünstigt werde.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend und wahrlich nicht, um ihrem in reichem Maße spendenden Könige gegenüber undankbare Beschwerde zu erheben, sondern nur um den drückendsten Vorwurf zurückweisen zu können, welcher eine Provinz treffen kann, haben die ständischen Mitglieder der Versammlung daher darauf angetragen: daß der Herr Vorsitzende eine vollständige und klare Zusammenstellung der Thatsachen und Notizen veranlassen wolle, welche geeignet seien, die Richtigkeit solchen Vorwurfs in ein klares Licht zu stellen und die Möglichkeit gewähre, dieselbe zu prüfen und zu würdigen; eine Zusammenstellung, namentlich der Geldbeträge, welche seit längerer Zeit aus der Provinz Preußen in den Staatsschatz geflossen und aus demselben auf diese Provinz verwendet sind.

Die Stellung dieses Antrags im Schooße der Kommission hielten die Antragssteller um so mehr für gerechtfertigt, als die Erledigung desselben nach ihrer Ansicht ein wesentliches Moment bei Erörterung der wichtigen Frage bilden dürfte, in wie weit es Pflicht sei, einem allgemeinen Nothstande der Provinz aus Staatsmitteln zu begegnen.

Königsberg, den 15. Januar 1847.

Die zur Erörterung der Ursachen des in der Provinz Preußen öfter wiederkehrenden Nothstandes ernannte Kommission

Namens derselben

Auerswald. v. Lavergne-Peguilhen. Siehr.

[illegible] Sammlungen [illegible]
[illegible] Erscheinung [illegible]
[illegible] der wichtigen [illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]